



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N° 1. 1835. ATHEN, 29 JUNI.

INHALTS-ANZEIGE.

Proclamation Sr. M. des Kænigs.

Hellenen!

Als mich das Vertrauen der grossherzigen Vermittler eurer Unabbængigkeit — als mich eure eigene freie Wahl auf Griechenlands Thron berief, verliess ich Eltern und Heimath, verliess ich alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht, in eure Mitte, um euch meine Kræfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen. Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwiedert. Ich liess den Ruf zur Eintracht an euch ergehen; die grosse Mehrheit hat ihm gefolgt; die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Versuche wurden zerstæubt, fast spurlos; Ruhe und Ordnung hat sich über unser schœnes Land ergossen; eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lang entbehrten Schuz.

Unter dem Schirme des Thrones haben sich seitdem eure Fluren erweitert, stiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umschlang die Gemeinden ein festes Band, entstanden die Gerichte, wurde manche Anstalt, manche Institution ins Leben gerufen, zu vielem Gutem der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank sei der Vorsehung, welche über euch gewacht; Dank sei den drei Grossmæchten, welche ihr Wohlwollen, ihre Unterstüzung fortgesezt; Ehre sei eurem Edelsinn, welcher den Anordnungen der Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam.

Hellenen! Ohngeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergossen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geschlagen, noch in zahlreicher Menge; ohngeachtet der grossen Fortschritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbesserungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anstrengung, um die Spuren des Unglüks verschwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unübersehbaren Masse das schœne Hellas mit beispielloser Zerstœrung verwüstete.

Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfnisse, eure Wünsche, ich kenne die beispiellosen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchen ihr gekæmpft, den Ruhm eurer unsterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm; ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes; und eure gerechten Ansprüche auf Wohlfahrt und Glük.

Hellenen! Ich werde fest stehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glük wenden; keine Anstrengung, keine Schwierigkeit scheuen; nur für euch und in euch werde ich leben. An dem heutigem Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange selbst übernahm, gelobe ich euch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen stets zu schirmen und eine feste Stüze ihrer Kirche zu sein, Gerechtigkeit gegen jeden zu üben, die Geseze treulich handzuhaben, mit Gottes Beistand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhængigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, wæhrend meiner


Digitized by Google





REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

Nº 1. 1835. ATHEN, 29 JUNI.

INHALTS-ANZEIGE.

Proclamation Sr. M. des Kœnigs.

Hellenen!

Als mich das Vertrauen der grossherzigen Vermittler eurer Unabhængigkeit — als mich eure eigene freie Wahl auf Griechenlands Thron berief, verliess ich Eltern und Heimath, verliess ich alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht, in eure Mitte, um euch meine Kræfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen. Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwiedert. Ich liess den Ruf zur Eintracht an euch ergehen; die grosse Mehrheit hat ihm gefolgt; die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Versuche wurden zerstæubt, fast spurlos; Ruhe und Ordnung hat sich über unser schœnes Land ergossen; eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lang entbehrten Schuz.

Unter dem Schirme des Thrones haben sich seitdem eure Fluren erweitert, stiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umschlang die Gemeinden ein festes Band, entstanden die Gerichte, wurde manche Anstalt, manche Institution ins Leben gerufen, zu vielem Gutem der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank sei der Vorsehung, welche über euch gewacht; Dank sei den drei Grossmæchten, welche ihr Wohlwollen, ihre Unterstüzung fortgesezt; Ehre sei eurem Edelsinn, welcher den Anordnungen der Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam.

Hellenen! Ohngeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergossen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geschlagen, noch in zahlreicher Menge; ohngeachtet der grossen Fortschritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbesserungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anstrengung, um die Spuren des Unglüks verschwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unübersehbaren Masse das schœne Hellas mit beispielloser Zerstœrung verwüstete.

Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfnisse, eure Wünsche, ich kenne die beispiellosen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchen ihr gekæmpft, den Ruhm eurer unsterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm; ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes, und eure gerechten Ansprüche auf Wohlfahrt und Glük.

Hellenen! Ich werde fest stehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glük wenden; keine Anstrengung, keine Schwierigkeit scheuen; nur für euch und in euch werde ich leben. An dem heutigem Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange selbst übernahm, gelobe ich euch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen stets zu schirmen und eine feste Stüze ihrer Kirche zu sein, Gerechtigkeit gegen jeden zu üben, die Geseze treulich handzuhaben, mit Gottes Beistand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhængigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, wæhrend meiner

ganzen Regierung stets euer Glük, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben.

Mit unerschütterlicher Festigkeit werde ich auf Ordnung und œffentliche Ruhe halten, denn ohne sie ist kein Heil. Manchem Unglüklichen, welcher dermal nach Urtheil der Richter seiner Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine Kœnigliche Gnade zuwenden; allein die Strenge des Gesezes treffe den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu stœren; denn diess gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt sei Willkühr und Leidenschaft; verbannt sei die Zwietracht; seid einig für immer, Hellenen!

Auf Verbesserung und Vervollstændigung der Geseze werde ich bedacht sein, mit aller Macht das Eigenthum schüzen, die wahre gesezliche Freiheit schirmen und derselben durch die allmæhliche Begründung der dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation zusagenden Institutionen immer festere Stüzen zusichern.

Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweisen, von welcher ich für die morgenlændische Kirche durchdrungen bin, und ich werde desshalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen besondere Vorsorge treffen.

Alle Aufmerksamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbesserung mir eifrigst angelegen sein lassen, und den Künsten und Wissenschaften jene Pflege zuwenden, welche sie in Anspruch nehmen, um in Hellas ihre alte Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden.

Mit voller Thætigkeit werde ich streben, Handel und Gewerbflejss zu fœrdern, den Wohlstand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu steuern; ich werde insbesondere die grœste Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbessern, und unermüdet bestrebt sein, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates baldmœglichst herzustellen. Die dem Vaterland gebrachten Opfer und geleisteten Dienste werde ich stets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorsorge muss sich jedoch auf die Mittel beschrænken, welche zu Gebote stehen.

Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Grænzen; in eurer Liebe und in eurem Vertrauen finde ich meine hœchste Wonne.
Schwer ist die Aufgabe der Regierung; ich tæusche mich nicht; Hellenen, tæuschet auch ihr euch nicht im Uebermass der Hoffnungen; nur allmælig kann das Ziel eurer Wünsche erreicht werden, welche auch meine Wünsche sind.

Muthig schreite ich dem Berufe entgegen, welchen mir Gottes Hand vorgezeichnet; mit dem Beistande des Allmæchtigen und im Vereine mit euch werde ich ihn erfüllen.

Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt ist mein Ziel; diess zu erreichen, wird mein hœchster Lohn sein.

Gegeben zu Athen den 20. Mai (1. Juni) 1835.

OTTO.

VERORDNUNG.

Die Stelle eines Staatskanzlers betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den bisherigen Præsidenten der Regentschaft, Herrn Grafen von Armansperg, seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen beachtend, und seine Liebe für Griechenland anerkennend, aufzufordern, in Unserm Reiche wenigstens noch einige Zeit zu verweilen, um seinen schæzbaren Rath in Staatsgeschæften erholen zu kœnnen. Zum Beweise Unseres wohlbegründeten Vertrauens und der gerechten Anerkennung seiner hohen Verdienste um Unsere Person und Unser Reich haben Wir sofort demselben die Bewahrung Unseres Staatssiegels mit dem Titel und Range eines Staatskanzlers übertragen. Der Wirkungskreis Unseres Staatskanzlers wird in einer besonderen Entschliessung mitgetheilt.

Dieses erœffnen Wir hiedurch Unserem Ministerrathe, welcher die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu veranlassen hat.

Athen den 20. Mai (1. Juni) 1835.

OTTO.

VERORDNUNG.

Den Wirkungskreis und Rang des Staatskanzlers betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben beschlossen, den Wirkungskreis und Rang Unseres Staatskanzlers festzusezen und desshalb zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatskanzler ist Præsident des Ministerrathes.

Art. 2.

In dieser Beziehung liegt ihm vor allem ob, durch unmittelbares Benehmen mit den Staatssekretæren dahin zu wirken, dass die Geschæftsführung der verschiedenen Ministerien im vollsten Einklang erhalten, Conflicte unter denselben vermieden und ausgeglichen, und das von Uns festgesezte Regierungssystem nach Unsern Befehlen in Einheit durchgeführt werde.

Art. 3.

Wenn Wir nicht in Allerhœchsteigener Person dem Ministerrathe beiwohnen, leitet der Staatskanzler in der Regel die Sizungen desselben, legt Uns die Protokolle derselben persœnlich vor, erstattet Uns darüber Vortrag und erhælt Unsere Befehle hierüber.

An dem Vollzuge der Beschlüsse nimmt er keinen Antheil, in so ferne Wir nicht durch besondere Befehle oder Vollmachten ihn dazu beauftragen.

Art. 4.

In dem Falle Unserer Anwesenheit im Ministerrathe verfæhrt der Staatskanzler in demselben jederzeit nach Unsern persœnlichen Befehlen.

Art. 5.

So weit Wir nicht bei Unserer persœnlichen Anwesenheit im Ministerrath Unsere Befehle und Entscheidungen über die hierin zum Vortrag und zur Berathung gelangten Gegenstænde ertheilen, erfolgen diese aus Unserem Kabinet.

Art. 6.

Sonst gehen alle Staatsangelegenheiten, welche Unserer Genehmigung und Entscheidung bedürfen, insbesondere die desshalb zu erstattenden Antræge und Berichte Unserer Staatssecretære gerade zu an Uns zu Unserer Hœchsteigenen Erœffnung.

Wir werden dann befehlen, was etwa in einzelnen Fællen sogleich darauf verfügt werden soll, oder werden die eingekommenen Geschæftsgegenstænde dem Staatskanzler zum Vortrage und weiteren Geschæftsbehandlung in Unserm Kabinet zustellen.

Art. 7.

Der Staaskanzler ist im Kabinete Unser erster und næchster Rath, er hat desshalb daselbst bestændigen Vortrag.

Zum Vortrage im Kabinete sind auch die Staatssecretære und der Kabinetsrath bestimmt, jedoch immer nur auf Unsere besondere Berufung.

Art. 8.

Der Staatskanzler leitet im Kabinete unter Unsern besondern Befehlen die auf Staatsangelegenheiten Bezug habenden Geschæfte, und sorgt, dass die Ausfertigungen Unserm Willen gemæss geschehen.

Art. 9.

Dem Staatskanzler ist die Bewahrung des grossen Staatssiegels übertragen; er hat zu sorgen, dass dasselbe nur solchen Urkunden beigedrukt werde, welche nach Unserm kœnigl. Willen ausgefertigt und von Uns eigenhændig gezeichnet sein werden; gegen den durch Dritte allenfalls mœglichen Missbrauch des Staatssiegels hat er zu wachen, desshalb einem jeden Abdruk desselben seinen Namen beizusezen, die von Uns sanctionirten Urkunden sohin zu contrasigniren.

Ausser dem Staatskanzler wird die Urkunde auch von den betreffenden Staatssecretæren contrasignirt, wodurch diese die Verantwortlichkeit für den Inhalt und den Vollzug übernehmen.

Art. 10.

Die Staatssecretære führen zwar die ihnen anvertraute Verwaltung ihrer Departements selbststændig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns selbst. Der Staatskanzler hat jedoch unter Unsern Befehlen die Oberaufsicht und Controlle jeder Verwaltung ohne Ausnahme in der Art, dass er über jeden Gegenstand Rechenschaft und Auskunft, und den Vollzug der von Uns gegebenen Befehle fordern kann.

Art. 11.

Demselben ertheilen Wir auch die Befugniss, Massregeln und Anordnungen der Regierungsbehœrden zu dem Zweke zu suspendiren, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder durch næheres Benehmen mit dem betreffenden Staatssecretære die den Gesezen und dem allgemeinen Besten zusagende Rectification jener Anordnungen und Maasregeln zu veranlassen.

Art. 12.

In ausserordentlichen und dringenden Fællen kann er Verfügungen erlassen, wenn Wir ihn besonders dazu bevollmæchtigt haben, was Wir jedesmal Unserm Ministerrathe mittheilen werden; die Behœrden haben dieselben sodann zu befolgen; er hat sie jedoch zu Unserer Kenntniss zu bringen und ist Uns dafür verantwortlich.

Art. 13.

Im unmittelbaren Benehmen mit den betreffenden Staatssecretæren hat der Staatskanzler für eine thætige und vollstændige Vorbereitung der Geseze, Verordnungen, Reglements und anderer Unserer Sanction zu unterlegender Geschæftsgegenstænde die Einleitungen zu treffen.

Art. 14.

Der Staatskanzler hat den ersten Rang unter den Staatsbeamten, und daher den Vortritt vor denselben.

Art. 15.

Gegenwærtige Entschliessung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

Athen, am 20. Mai (1. Juni) 1835.

OTTO

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler

Die Staatssecretære: N G Theocharis, J. Rizos, Lesuire, G Praïdes.

VERORDNUNG.

Die Verkündung eines Generalpardons für Deserteure betr.

OTTO

von Gottes Gnaden

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben beschlossen, den von Unserer Land-oder Seemacht entwichenen Soldaten, Matrosen und Unterofficieren bei dem dermaligen Antritte Unserer Regierung mit landesvæterlicher Huld und Gnade einen General-Pardon zu bewilligen, und verordnen demnach, wie folgt:

Art. 1.

Allen denjenigen Soldaten, Matrosen und Unterofficieren Unserer Land- und Seemacht, welche sich vor Verkündung des gegenwærtigen General-Partons der Desertion schuldig gemacht oder auf irgend eine andere Art ihrer Dienstpflicht auf længere oder kürzere Zeit entzogen haben, und dermal von Unserer Landarmee oder Unserer Marine abwesend sind, soll in dieser Beziehung volle Verzeihung und gænzliche Straflosigkeit zu Theil werden, wenn sie sich in dem Zeitraume vom 20. Mai (1. Juni) bis zum 1. (13.) Novbr. 1835 bei ihren Corps oder Commandos und Dienstesstellen freiwillig stellen und zur vollständigen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten bereitwillig erklæren werden.

Art 2.

Diese Verzeihung kann jedoch nicht erstrekt werden

a) auf diejenigen Soldaten, Matrosen und Unterofficiere, welche wæhrend des obenbestehenden Amnestie-Termins sich der Desertion schuldig machen oder in anderer Weise ihren Dienstpflichten entziehen;

b) auf andere militärische Verbrechen oder gemeine Verbrechen und gemeine Vergehen, deren sich allenfalls ein Entwichener noch ausserdem vor oder nach seiner Entweichung schuldig gemacht hat.

Art. 3.

Unsere Staatsministerien des Kriegs und der Marine sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwærtigen Verordnung beauftragt, welche durch das allgemeine Regierungsblatt zu verkünden, und ausserdem auch in den sämtlichen Kirchen des Reiches in zwei aufeinander folgenden Sonntagen nach vollendetem Gottesdienste von der Kanzel zu verlesen ist.

Athen, den 21. Mai (2. Juni) 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretair des Kriegs und der Marine Lesuire.

BEKANNTMACHUNGEN.

DER STAATSSECRETAIR DER JUSTIZ

macht bekannt:

Durch Verordnung vom 20 Mai (1. Juni) l. J. haben Seine Majestæt geruht, vielen Verurtheilten des Kœnigreichs die K. Gnade zuzuwenden, und zwar in folgenden Abstufungen:

I Volle Begnadigung erhielten: Theod Kolokotronis, Dem. Plaputas, G. Stawrakis, Mohameth Araps, Ang Joanis, Ath. Gollis, Jo Bakogergopulos, Bairamis Othomanos (Verbannung). M. Mikrulas, Luc. Mandalos, Joh. Sawaras, G L. Dadas, Konstant. Drugas, Katherina, Frau des Athanasios Zacharias.

II Eine Verkürzung ihrer Strafzeit in funfzehnjæhrige Kettenstrafe erhielten:

N. Plaputas, Dem Plaputas, As. Sergopulos.

III. In zehnjæhrige Kettenstrafe:

Nik Serbinis, Ath. Konstantopulos, P Dimitropulos, Th. Georgopulos, Ad. Betabas, Joh Asimakopulos, Stam. Georgios, D. Mustakos, Georg Lolios, Panag Joannu, Luk. Gollis, G. Alexandris, Anast Korpelis, Anag. Drakopulos, Kalog. Papatheodoros, Christos Bukalas.

IV. In achtjæhriges Gefængniss:

Priester Athanas Zacharias.

V In siebenjæhriges Gefængniss:

And Manglawera, Konst Muukis.

VI In sechsjæhriges Gefængniss:

G. Joh Kalymnios.

VII. In funfjæhriges Gefængniss:

Malis Zangohas, Joh Derbetzinas, Luk. Markochristopulos, Sotiris Anastasopulos, Panag Rabanopulos, Mitropetrowas, Dim. Bambas, Giak Guntas, Konst Zawaras.

VIII In vierjæhrige Einsperrung:

Mitros Karbunokostas

IX In dreijæhrige Einsperrung:

Dim. Panagiotis, Joh Kotzilas, Joh Angelis, Nicol. Zangohas, Margar. Theodoros, Ath Ypsilantis, Anast Georgios, Joh. Joannitis, Bas Joannis Joh. Wiekis, G Phukas, Joh. Tassopulos.

X In zweijæhrige Einsperrung.

G. Joannis und Nic. Karagianopulos.

Athen den 1. Juni 1835.

Der Staatssecretær der Justiz G. Praïdes.

DAS STAATSSECRETARIAT DER MARINE

macht bekannt:

Dass Se. K. M. unterm 13. (25.) Juni beschlossen haben, um das Andenken des für das Vaterland so hoch verdienten Seehelden Andreas Mianlis gebührend zu ehren, an seinem Grabe auf Staatskosten ein Monument errichten zu lassen.

Der Staatssecretair des Kriegs und der Marine Schmalts.

DIENSTES NACHRICHTEN.

Durch Allerhœchstes Rescript vom 20. Mai (1. Juni) 1835 wurde der Herr Capitæn der K Marine A. Miaoulis, bisheriger Ordonnaux-Offizier S. M. des Kœnigs, zu Allerhœchstdessen Adjutanten allergnædigst ernannt

Ernannt wurde vermœge Allerhœchsten Rescripts vom 20 Mai (1. Juni d J der Herr Oberst von Luder, Artillerie Corps und Stadt- und Festungscommandant von Nauplia, zum Adjutanten Sr. M. des Kœnigs

Ferner vermœge Allerhœchsten Rescripts vom 20 Mai (1. Juni) d J. der Hr. Oberst Kizos Tzawellas, der Gendarmerie Divisionschef Hr. Cazako Mavromichalis u. der Hauptmann des Generalstabs Hr. Carl Souzo zu Adjutanten Sr M des Kœnigs, lezterer mit Verwendung sowohl im Kabinet als im Kriegsministerium.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.

REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.
(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N°. 2. 1835. ATHEN, 1 JULI.

GESEZ
über die Dotation der hellenischen Familien.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Ministerrathes über die in jeder Beziehung so wichtige Dotation der hellenischen Familien und Gemeinden beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. TITEL.
I. CAPITEL.
Bezeichnung der hellenischen Familien; Dotation, auf welche sie Anspruch haben.

Art. 1. Alle griechischen Familienhæupter, auf welche die Bestimmungen der Art. 2 et 3 gegenwærtigen Gesezes anwendbar sind, haben das Recht, unter dem Titel einer hellenischen Dotation bis zum Belaufe von zweitausend Drachmen Nationalgut nach den im gegenwærtigen Geseze enthaltenen Modalitæten zu erwerben.

A. 2. Als Griechen, welche auf die hellenische Dotation Anspruch haben, werden betrachtet:

1) Alle eingebornen Griechen, welche in eine Gemeinde eingeschrieben sind, oder sich bis zur Herstellung der im Art. 7 angeordneten Dotationsverzeichnisse noch einschreiben lassen werden.

2) Alle Griechen, die, ausserhalb der jezigen Grenzen des Kœnigreichs geboren, herbeieilten, um Theil an dem Befreiungskampfe zu nehmen, wenn sie sich in Griechenland niedergelassen haben, und bei einer Gemeinde als Mitglieder eingeschrieben sind, oder wenn sie ihre Niederlassung und Aufnahme in einen Gemeindeverband innerhalb zwei Jahren von heute angerechnet noch bewirken werden.

3) Die Griechen, welche in Lændern und Inseln geboren sind, die Theil an dem Befreiungskampfe genommen haben und nicht zu Unserem Reiche gehœren, vorausgesezt, dass sie sich in denselben gleichfalls binnen zwei Jahren vom Tage gegenwærtigen Gesezes an niederlassen und einer Gemeinde fœrmlich anschliessen. Die ledigen Mannspersonen, welche aus diesen Lændern und Inseln einwandern, kœnnen auf die Ausfolgelassung der Dotation aber erst dann Anspruch machen, wenn sie sich verehelichen, sohin eine Familie begründen werden.

4) Alle Auslænder, von welcher Nation sie seinmœgen, die nach Griechenland gekommen sind, um für seine Unabhængigkeit zu kæmpfen, sich niedergelassen haben und Glieder von Gemeinden geworden sind, oder bis zur Aufstellung der Dotationsverzeichnisse noch werden, so wie auch alle jene, welche zur Zeit des Kampfes wenigstens zwei Jahre lang unter den Fahnen gedient haben, und nun længstens bis 20. Mai (1. Juni) 1837 in Griechenland einwandern, und sich in eine Gemeinde aufnehmen lassen werden.

A. 3. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesezes erleiden keine Ausnahme für alle griechischen Familienhæupter, die noch gegenwærtig in der Armee oder in der Flotte dienen, oder im Civil angestellt sind; diese werden vielmehr ganz und gar wie die andern griechischen Familienhæupter behandelt, was namentlich auch von allen Militærs gilt, welche an den Vortheilen des Gesezes vom 20. Mai (1. Juni) 1834 Theil haben, indem diesen dieses Recht in Art. 14 des besagten Gesezes vorbehalten worden ist.

A. 4. Die Art. 1 ausgesprochene Dotation tritt nicht vereinzelt für jedes Mitglied der Familie ein, sondern fællt vereinigt auf die Person des Familienhauptes.

Als Familienhæupter werden alle Personen betrachtet, welche zur Zeit der Publication dieses Gesezes in eine der folgenden Kategorien gestellt werden kœnnen; nemlich:

a. Jeder Familienvater, verheirathet oder Wittwer;

b. jede Wittwe mit oder ohne Kinder;

c. alle ledigen Mannspersonen, welche die in 1, 2 und 4 des Art. 2 geforderten Eigenschaften in sich vereinigen, vorausgesezt, dass sie nicht zu einer schon dotirten Familie gehœren;

d. die vater- und mutterlosen nicht verheiratheten Waisen, im Namen des verstorbenen Familienvaters.

Wenn im lezten Falle die Waisen minderjæhrig sind, so wird die Geltendmachung und Verwendung der Dotation durch die allgemeinen Geseze über die Vormundschaft regulirt.

A. 5. Die Dotation wird nicht allein aus kulturfæhigen Staats-Lændereien, sondern auch aus schon kultivirten Grundstüken und andern, dem Staate gehœrigen Immobilien, wie Mühlen, Häuser, Bauplæze, Weingærten, mit Oliven-, Maulbeer- und andern Fruchtbæumen bepflanzt, bestehen.

Ausgenommen hievon sind jedoch:

a. alle jene Güter, welche auf fünf Jahre und darüber in Pacht gegeben sind;

b. Wælder von Oel-, Maulbeer- und anderen Fruchtbæumen;

c. Forsten- und Hochwaldungen;

d. jene Theile des Staatsgutes, welche zur Dotation Unserer Krone vorbehalten werden;

e. jedes andere Gut, welches der Staat aus hœheren Rüksichten sich vorzubehalten für geeignet finden wird.

CAPITEL II.
Art und Weise der Ausführung der Dotation und Lage der verschiedenen Güter, welche zur Dotation verwendet werden kœnnen.

A. 6. Jedes griechische Familienhaupt, welches nach dem gegenwærtigen Geseze als solches betrachtet wird, soll einen Kredit von zweitausend Drachmen erhalten, welcher nicht als Papiergeld betrachtet, durchaus nicht in den Handel gebracht, sondern einzig und allein nur bei der Veræusserung von Nationalgütern zur hellenischen Dotation an Zahlungsstatt bei der Staatskasse benüzt werden kann.

Stirbt das Familienhaupt, auf welches dieser Kredit lautet, vor dessen Realisirung, dann geht dieser auf seine gesezlichen Erben über und ist von diesen in der gesezlichen vorgeschriebenen Weise geltend zu machen.

Wann dieser Kredit erlischt, wird im Art. 29 næher bestimmt.

A. 7. In den Gemeinden sollen die Verzeichnisse der Dotationsberechtigten aufgestellt, zu diesem Behufe daher dieselben nach einem gleichfœrmig festzusezenden Formular auf Staatskosten gedrukt, und in gehœriger Anzahl durch das Staatssecretariat des Innern sogleich an die Eparchen und Gemeinden gesen let werden. Die Demarchen oder ihre Stellvertreter haben sodann mit Zuziehung der Beigeordneten und des Gemeinderathes nach der zu ertheilenden Instruction die Vor-u. Zunamen, Alter etc. des Hauptes der Familie einzutragen, die auf diese Weise aufgestellten Verzeichnisse 4 Wochen lang in der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht offen zu halten und ein Exemplar auch wæhrend dieser Zeit œffentlich zu affigiren. Unmittelbar nach Umfluss dieses Termines erscheint der Eparch in der Gemeinde, was durch Ausruf und Anschlag den Einwohnern bekannt gemacht werden muss, um die benannten Verzeichnisse in œffentlicher Versammlung der Gemeindeverwaltungsbehœrden zu schliessen. Jeder, welcher Anspruch auf die hellenische Dotation zu machen berechtigt und in der betreffenden Gemeinde eingeschrieben ist, im besagten Verzeichnisse aber nicht aufgenommen wurde, kann und soll bei dieser Gelegenheit seine Reklamation mündlich vorbringen; die Gemeindeverwaltungsbehœrden u. der Eparch entscheiden darüber sogleich durch Stimmenmehrheit und bemerken dieses in dem Verzeichnisse. Wird in Folge dieses Beschlusses die Aufnahme in das Dotationsverzeichniss verweigert, so kann der Betheiligte eine schriftliche Beschwerde innerhalb 14 Tagen beim Nomarchen einreichen, welcher sie ungesæumt dem Staatssecretariat des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat. Wird diese Beschwerde durch das Ministerium des Innern nicht gehoben, so entscheidet Unser Staatsrath in lezter Instanz.

A. 8. Diejenigen Griechen und Auslænder, welche auf die hellenische Dotation gesezlichen Anspruch haben, sich aber erst nach der Aufstellung resp. Abschliessung der Art 7 angeordneten Dotationsverzeichnisse, jedoch wæhrend der Art. 2 festgesezten zweijæhrigen Frist, in Griechenland niederlassen und einer Gemeinde fœrmlich beitreten, sollen ihre Dotation in einer gehœrig belegten Eingabe unmittelbar bei Unserem Staatssecretariate des Innern geltend machen; wird sie von diesem verweigert, so kann gleichfalls der Rekurs an den Staatsrath ergriffen werden.

A. 9. Auf den Grund der vom Staatssecretariate des Innern geprüften und visirten Dotationsverzeichnisse und der Staatsrathsbeschlüsse, welche die Ansprüche auf Dotation für begründet erklären, besorgt Unser Staatssecretariat der Finanzen ohne Verzug die legale Ausfertigung und Zustellung der Art. 6 bestimmten Kreditbriefe, für welche eine gleiche Form festgesezt werden wird.

Entdekt Unser Staatssecretariat der Finanzen in einem Dotationsverzeichnisse Unrichtigkeiten, so kann es, wenn das Staatssecretariat des Innern die beantragte Berichtigung nicht vornehmen zu kœnnen glaubt, die Entscheidung des Staatsraths darüber provociren.

A. 10. Unmittelbar nach der Aushændigung der Dotations-Kredite wird in der betreffenden Gemeinde eine œffentliche Versteigerung abgehalten, bei welcher jedes Familienhaupt von dem Staatsgute, das dabei nach dem von der Regierung bestimmten Aufwurfspreise ausgeboten wird, bis zum Belaufe seines Kredites von 2,000 Drachmen erwerben kann, jedoch niemals unter dem Schæzungs-, resp. Aufwurfspreise. Die Ermittelung der Aufwurfspreise der verschiedenen Klassen von Staatslændereien u. andern Staatsgütern, welche zur Versteigerung ausgeboten werden, so wie die Art, in welcher diese vor sich gehen soll, wird in einer besondern Verordnung ausgesprochen und gehœrig verœffentlicht.

Hier wird jedoch desshalb schon bestimmt, dass über die gegen die ermittelten Aufwurfspreise allenfalls zu erhebenden Reklamationen von Unserem Staatsrathe definitive zu statuiren sei.

A. 11. Nach dem Art. 10 ausgesprochenen Principe sollen zwar die Staatsgüter nur nach vorgängiger Versteigerung als Dotation vergeben werden; es können indessen hievon folgende Ausnahmen Plaz greifen.

I. Wenn alle Glieder einer Gemeinde in ihrer Gesammtheit um die Ermächtigung nachsuchen, die Objecte, welche zur Dotation derselben bestimmt sind, ohne vorhergängige Versteigerung unter sich theilen zu dürfen, in welchem Falle sie diese Befugniss erhalten sollen, vorausgesezt jedoch, dass sie sich den ausgemittelten Schæzungspreis, welcher jedesmal zugleich der Aufwurfspreis sein soll, gefallen lassen. Bestehen aber ein oder mehrere Mitglieder der Gemeinde auf der Versteigerung, so hat diese einzutreten und die Vertheilung durch Uebereinkunft kann nur mehr die nicht versteigerten Objecte betreffen.

II. Wenn der Pæchter von solchen Staatsgütern, welche länger als auf fünf Jahre verpachtet sind, wünscht, seine Dotation in diesen Gütern zu erhalten; auch hier kann von der Versteigerung Umgang genommen und um den Schæzungspreis dem Pæchter bis zum Werthe von 2,000 Drachmen, jedoch nicht mehr, überlassen werden, in so ferne er die Pachtbedingungen erfüllt hat.

III. Alle diejenigen, welche Weinberge und grössere Baumpflanzungen vor der Publikation des gegenwærtigen Gesezes auf Staatslændereien angelegt haben, kœnnen von diesen bis zum Belaufe v. 2,000 Drachmen gleichfalls gegen den Schæzungswerth erwerben, den übrigen Theil aber in Staatspacht gegen Entrichtung der Grundabgabe behalten.

Gleiche Begünstigung geniessen ferner auch jene, welche unter den vorigen Regierungen vom 9. Januar 1822 bis zum 6. Februar 1833 Staatsgüter kæuflich erworben haben, wenn auf den Grund der in mehreren früheren Gesezen bereits angeordneten, Unserm Rechnungshofe durch Verordnung vom 27. Sept. (9. Oct.) 1833 übertragenen, in Unserer Verordnung vom 30. Mærz (11. April) 1835 nunmehr regulirten Liquidation ein solcher Verkauf nicht als für gesezlich giltig erklært werden sollte.

IV. Diejenigen Griechen und Auslænder, auf welche der Art. 8 Anwendung findet, sollen, wenn sie sich bis zu den durch vorliegendes Gesez angeordneten Dotationsversteigerungen in Griechenland noch nicht niedergelassen haben, gleichfalls berechtigt sein, in irgend einer Gemeinde von den disponiblen Staatslændereien ihr Dotationsquantum in Anspruch zu nehmen.

A. 12. Im Falle, dass ein untheilbares Objekt z. B. ein Haus, eine Mühle etc. von einem griechischen Familienhaupte als Dotation nachgesucht wird, und der

Werth des besagten Objektes die geseztliche Dotationssumme übersteigt, soll das ausgesprochene Gut gegen vollständige Erlage des Kaufs-, vielmehr Zuschlagpreises dem Nachsuchenden jedenfalls in der Art überlassen werden, dass 2000 Drachmen von demselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes zu tilgen, der Rest aber mit 6% zu verzinsen und in zehn gleichen Jahresraten abzuzahlen ist.

III. CAPITEL.

Rechtsverhaltniss der Dotirten.

A. 13. Die den hellenischen Familien als Dotation abgetretenen Güter gehœren ihnen als volles Eigenthum und frei von allen Hypotheken, vorbehaltlich der Verbindlichkeiten, die den Erwerbern durch dieses Gesez auferlegt sind. Sie kœnnen zu keiner Zeit und unter keiner Bedingung in Emphyteuse oder in einer andern Weise zu unvollkommenem Eigenthum vergeben, noch mit Privatfrohnen oder unablœsbaren Lasten belegt werden, sondern sie müssen für immerwæhrende Zeiten die Eigenschaft freieigener Güter behalten. Ebenso wird die Naturalzehentabgabe von diesen Dotationsgütern hiermit für immer als aufgehoben erklært.

A. 14. Die legal constituirten Hypotheken, mit denen dermal diese Dotationsgüter belastet sein kœnnten, übernimmt hiermit der Staat zur stipulirten Verzinsung und Tilgung, sie müssen aber innerhalb eines Jahres, von heute angerechnet, bei Unserm Staatssekretariat der Finanzen angezeigt und liquidirt werden; unterbleibt diese Anzeige, so sind sie als null und nichtig zu betrachten.

A. 15. Die Benüzung u. Vererbung dieser Dotationsgüter richtet sich ganz nach den ordentlichen Civilgesezen, und alle Streitigkeiten, welche sich bezüglich derselben zwischen der Staatsregierung und den Dotirten erheben, werden nach den im Civilgesezbuche hierüber enthaltenen Bestimmungen entschieden.

A. 16. Ueber d. Acquisition, vielmehr den Eigenthumstitel der Dotationsgüter erhalten die hellenischen Familienhäupter von Unserm Staatssekretariat der Finanzen eine besondere Urkunde, nachdem laut dieser zuvor die Eintragung in das Hypotheken- und Grundbuch der betreffenden Gemeinde vorgemerkt sein wird; für diese Urkunde darf nichts als die gesezliche Stempelgebühr entrichtet werden, wogegen die Kosten der Durchführung der in Frage stehenden Dotation aus der Staatskasse bestritten werden.

IV. CAPITEL.

Verpflichtungen der Dotirten.

A. 17. Als Ersaz des Eigenthumsrechtes, welches der Staat an den Dotationsgütern verliert, ist auf diese eine von dem Besizer zu zahlende Annuitæt von 6% des Ankaufpreises für den Zeitraum von 36 Jahren constituirt, welche zu jeder Zeit durch baare Erlage des vollen Zuschlags- oder Ankaufspreises abgelöst werden kann, übrigens aber nach Umfluss dieser Zeit erlischt.

A. 18. Für den Entgang des aufgehobenen Naturalzehentes (Art. 13) muss überdiess von allen den hellenischen Familien Kraft dieses Gesezes abgetretenen Grundstüken, Weingærten, Oelpflanzungen und andern bisher dem Zehent unterworfenen Immobilien eine jæhrliche Grundsteuer von 3% an die Staatscasse so lange bezahlt werden, bis die allgemeine Grundsteuer als Surrogat des Naturalzehents eingeführt sein wird; es versteht sich von selbst, dass diese Grundsteuer nicht ablœsbar, hierin aber namentlich auch die bisherige Pachtsteuer schon begriffen sei.

Sollte die allgemeine Einführung der neuen Grundsteuer sich wider Erwarten verzœgern, so soll nach Verlauf von drei Jahren die vorstehende dreiprozentige Grundsteuer einer Spezialrevision unterworfen werden, bei welcher jedoch eine Erhöhung über die drei Prozente nicht statt finden darf.

Von den zur Dotation abgegebenen Hæusern, Mühlen und æhnlichen Immobilien werden vorlæufig und bis auch hinsichtlich dieser eine allgemeine, gleichheitliche Besteuerung hergestellt sein wird, die gegenwärtig auf denselben liegenden Abgaben fortentrichtet; sie sind demnach obiger Grundsteuer nicht unterworfen.

A. 19. Die Annuitæt sowohl als die Grundsteuer verfallen alle Jahre am 1. Oktbr. und sind gleichzeitig und auf einmal an die Staatskasse zu entrichten.

Von der Annuitæt fliesst ein Prozent dem Staatsschulden-Tilgungsfonde als Capital zu, die übrigen 5 Prozente nebst der Grundsteuer gehœren aber dem laufenden Dienste.

A. 20. Bis zur gænzlichen Tilgung der Annuitæt wird dem Staatsærar das Recht der ersten Hypothek auf den Dotationsgütern, welche bis dahin diesen Titel tragen, hiermit ausdrüklich reservirt und gegen jeden Besizer dieser Dotationsgüter geltend gemacht. In den zu errichtenden Hypothekenbüchern soll desshalb die geeignete Inscription vorgenommen werden; die Hypothekenbeamten sind durch gegenwærtiges Gesez schon verpflichtet, ex officio hievon das Geeignete bis zur angeordneten Inscription vorzumerken.

A. 21. Die Annuitæt und die Grundsteuer werden von dem Tage an erhoben, wo sie fællig geworden sind, welches übrigens der Stand des Gutes sei und ohne Rüksicht, ob es einen Ertrag gebe oder nicht.

Hinsichtlich der Bezahlung der 3% Grundabgabe bei Pflanzungen, die erst nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesezes gemacht werden, behalten Wir Uns vor, besondere Nachsicht, wenn sie angesprochen werden sollte, zu bewilligen.

Für den Fall, das die Bezahlung der Annuitæt oder Grundsteuer zwei Jahre nacheinander rükständig bliebe, hat der Staat, um sich schadlos zu halten, das Recht, das Gut zu verkaufen und von dem Erlœse das ihm Gebührende zurükzubehalten. Dieser Verkauf wird nicht allein die als Dotation gegebenen Immobilien, sondern auch alle bewegliche Habe des Schuldners umfassen, mit Ausnahme jedoch der in Art. 885 des Gesezbuches über das Civilverfahren benannten Gegenstænde.

In diesem Falle haben jedoch vor Eintritt der œffentlichen Versteigerung die Descendenten und in Ermangelung derselben die Ascendenten und endlich die Brüder und Schwestern des Schuldners gegen Bezahlung der Rükstände den Vorzug vor jedem andern; ihr Gesuch muss jedoch der Finanzbehœrde spætestens einen Monat nach der Ausschreibung der Versteigerung des Gutes übergeben werden. Nach Verlauf dieser Frist wird, wenn ein solches Gesuch nicht vorgebracht worden ist, zur œffentlichen Veräusserung geschritten.

A. 22. Die Staatsregierung behælt sich das Recht vor, den Dotirten da, wo es die Beschaffenheit des Erdreichs und die Lage der Grundstüke erlaubt, die Verbindlichkeit aufzulegen, eine gewisse Anzahl Bäu-

me auf das Stremma zu pflanzen; diese Anzahl kann jedoch in obligatorischer Weise nie hœher bestimmt werden, als zu fünf auf das Stremma. Wenn in dem durch diese Anordnungen bestimmten Termine der Dotirte die geforderte Pflanzung nicht bewerkstelligt hat, so wird er zu einer Geldbusse verurtheilt, welche für jeden nicht gepflanzten Baum nicht geringer als eine Drachme und nicht hœher als zwei Dr. sein kann. Diese Summe wird unter Oberaufsicht des Eparchen und der Finanzbehœrde für die Pflanzung der besagten Bäume auf dem Grunde des Dotirten durch die Gemeindeverwaltung verwendet, und der Ueberschuss zum Besten der Schule in die Gemeindekasse gelegt werden.

ZWEITER TITEL.

Dotation der Gemeinden.

A. 23. Sobald in einer Gemeinde die allgemeine Dotation der hellenischen Familien beendet ist, wird zur Dotation der Gemeinde selbst geschritten, und zwar in solchen Objekten, wie sie in Art. 5 zur Dotation der hellenischen Familien bestimmt sind.

A. 24. Die Dotation der Gemeinde wird nach Analogie des Art. 7 geltend gemacht, und der Werth derselden durch einen besondern Staatsrathsbeschluss nach der gegenwärtigen Bevœlkerung der Gemeinde und ihrer wahrscheinlichen Vermehrung, den wirklichen Bedürfnissen, œrtlichen Lasten und den besondern Umständen bestimmt, und um den ausgemittelten Schæzungspreis vom Staate überlassen. Ist der wirkliche Bedarf der Gemeinde einmal bestimmt, so wird der Umfang der Dotation unwiderruflich festgesezt.

A. 25. Die Gemeindedotation wird unter dem Art. 13, 14, 15 und 16 entwikelten Rechtsverhältnisse erworben und besessen, und nach dem Geseze über die Gemeinden vom 27. Decbr. 1833 (8. Januar 1834) benüzt, wogegen die Gemeinde den Schæzungswerth durch die Art. 17 bereits næher bestimmte Annuität, welche nach Art. 19 dem Schuldentilgungsfonde und laufenden Dienste zugewiesen ist, alle Jahre gleichfalls am ersten Oktober neben der im Art. 18 bestimmten dreiprozentigen Grundsteuer, oder insoferne es sich von Weidenschaften handelt, neben der Staatsauflage von Privatweidenschaften, oder des hiefür in der Folge gesezlich festzusezenden Surrogats zu entrichten hat. Das nach Art. 20 auf den Dotationsgütern haftende Hypothekenrecht bleibt sich auch hinsichtlich der Gemeinde-Dotationsgüter vorbehalten.

A. 26. Behufs der Regulirung der Gemeindedotation werden alle Gemeinden, welche vor der Revolution Gemeindeeigenthum besessen haben, hiemit aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht vorher noch gesezlich konstatiren zu lassen. Im Falle, dass die neue Dotation der Gemeinde einige dieser Güter umfasste, und diese mit alten Schulden belastet wæren, haben die Gemeindeschuldner gleichfalls die Art. 14 angeordnete Anzeige zu machen und sie zu liquidiren, was übrigens auch hinsichtlich der Glæubiger der zur Gemeindedotation überdiess noch verwendeten Staatsländereien gilt.

A. 27. Ausser der Art. 23 u. 24 erwähnten Dotation der Gemeinden werden jeder Gemeinde, im Falle des wirklichen Bedürfnisses, bei Gelegenheit dieser ersten Dotation aus besonderer Begünstigung, also ohne Entrichtung einer Annuität, als Ersaz des Werthes, auf die im Art. 24 vorgeschriebene Weise, aus den disponiblen Staatslændereien überlassen:

a. Ein Begräbnissplaz, wenn dieser nicht aus den Grundstüken der aufgehobenen Klœster, welche dazu vorzüglich zu benüzen sind, angewiesen werden kann;

b. das nœthige Terrain zur Erbauung einer Kirche;

c. bis zu 15 Stremmata für eine Pfarrerwohnung mit Garten und ebenso viel für die Schule, gleichfalls mit Garten, insoferne sie nicht aus den Klostergütern gegeben werden kœnnen;

d. 3000-6000 Piques für einen œffentlichen, mit Bäumen zu bepflanzenden Plaz;

e. der für ein Krankenhaus oder Hospital nebst Garten erforderliche Raum;

f. das übrige, für œffentliche Etablissements, z. B. Wege, Wasserleitungen und Brunnen, Baumschulen, Waasenstætte etc. nothwendige Land. Die hiefür bestimmten Lændereien werden gleichfalls nach den Bestimmungen der Art. 13, 14, 15 und 16 erworben und besessen.

Die im Art. 18 festgesezte dreiprozentige Grundsteuer ist jedoch nur von den Pfarrern und Schullehrern als Nuzniessern der nach lit. C überlassenen Güter, als jæhrl. Surrogat für den Naturalzehent, zu entrichten.

DRITTER TITEL.

Schlussbestimmungen.

A. 28. Wenn ein hellenisches Familienhaupt in der Gemeinde, von welcher es ein Mitglied ist, seinen Kredit entweder gar nicht, oder nicht vollstændig bei der Versteigerung oder Theilung der Dotationsgüter realisiren kann; so steht demselben die Befugniss zu, dieses in einer andern Gemeinde zu bewerkstelligen; dieses muss aber durch Theilnahme an der œffentlichen Versteigerung oder Vertheilung geschehen.

A. 29. Der im Art. 6 bezeichnete Dotationskredit erlischt, die im Art. 28 berührten Fælle ausgenommen, mit dem Momente, wo die Versteigerung oder Vertheilung der Dotationsgüter in der betreffenden Gemeinde vollzogen sein wird, für die Art. 28 bezeichneten Donatarien ein Jahr nach dieser Versteigerung und resp. Vertheilung, dann für die Art. 8 und Art. 11 Ziffer. IV benannten Familienhæupter ein Jahr nach der Ausfertigung des Kreditbriefes.

A. 30. Das ganze Dotationsgeschæft für die im Lande sich befindenden griechischen Familien und Gemeinden muss længstens bis zum 20. Mai (1. Juni) 1836 geschlossen sein. Wir werden zur Erreichung dieses Zwekes die nœthigen Vorkehrungen treffen.

A. 31. Dasjenige griechische Familienhaupt, welches einen doppelten Dotationskredit gegen den Inhalt des vorliegenden Gesezes angesprochen und angenomen, oder welches sogar denselben realisirt hat, soll des Rechtes der hellenischen Dotation, als ihrer unwürdig, verlustig sein.

Gegenwærtiges Gesez ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; Exemplarien davon werden Unseren Legationen und Consulaten zugesendet, um die Verœffentlichung im Auslande zu veranlassen. Unsere Staatssecretariate des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Athen, den 26. Mai (7. Juni) 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Die Staatssecretære: COLETTIS, N. THEOCHARIS, RIZO, PRAÏDES, LASUIER.





REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N° 5. 1835. ATHEN, 19 JULI.

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Ueberreichung von Petitionen und die Entscheidungen hierüber betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Um Unseren lieben und getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unseres Gerechtigkeitssinnes zu geben, und ihnen die Mittel zu bezeichnen, gerechte Klagen und Beschwerden, wenn sie solche zu führen haben sollten, jederzeit zur schleunigen Abhilfe anbringen zu kœnnen, ferner um die nunmehr eingesezten Staatsbehœrden in den ihnen gesezlich übertragenen Kompetenzen zur Erzielung einer geregelten Staatsverwaltung zu sichern, ohne hiedurch den Weg an Unsere Person selbst abschneiden zu wollen, befehlen und verordnen Wir, was folgt:

Art. 1.

Alle Petitionen, welche Gegenstænde betreffen, die zur kompetenzmæssigen Entscheidung irgend einer Staatsbehœrde oder œffentlichen Autoritæt gehœren, oder worüber deren Gutachten nothwendig ist, sollen unmittelbar bei denselben übergeben werden, um unnüze Schreibereien zu vermeiden, und die Sache selbst zu beschleunigen.

Art. 2.

Die Behœrden und œffentlichen Autoritæten sind verpflichtet, auf diese Petitionen jederzeit schleunigst zu verfügen; unterbleibt dieses, so kann sich der Petent hierüber beschwerend an die zunæchst vorgesezte Behœrde wenden, wenn vom Tage der Eingabe vier Wochen, oder wenn Gefahr auf Verzug haftet, die zur Verfügung unumgænglich nothwendige Zeit verflossen ist.

Hinsichtlich der Anstellungs- und Befœrderungsgesuche wird jedoch bestimmt, dass von Seite der Behœrden vor erfolgter Entscheidung hierüber keine besonderen Entschliessungen zu ertheilen, sondern nur berichtliche Vorlagen im Dienstwege zu machen seien; die berichtenden Behœrden haben aber die Namen aller Competenten in ihren Antrægen anzuführen, und diesen die Originalgesuche beizufügen.

Art. 3.

Die Petitionen dürfen in den Fællen an Unsere Person selbst gerichtet, und Uns unmittelbar überreicht oder in Unserem Kabinete abgegeben werden:

1) Wenn der Petent glaubt, dass auf seine Gesuche und Beschwerden sowohl von der Behœrde, der die erste Entscheidung darüber zukommt, als stufenweise von allen ihr vorgesezten Stellen nicht recht-

zeitig, ungerecht oder ohne genügenden Grund abschlægig verbeschieden worden sei;

2) ferner, wenn das Gesuch eine Unterstüzung, Begnadigung oder solche Gegenstænde betrifft, welche sich nicht zu einer Behœrde eignen.

Art. 4.

Die von den Behœrden erlassenen Entschliessungen oder die Vorstellungen, wodurch eine Entschliessung vergebens nachgesucht worden ist, müssen als Belege den Petitionen jedesmal beigefügt werden, um darüber sogleich entscheiden oder verfügen zu kœnnen.

Art. 5.

Damit auf die Petitionen gehœrig verfügt werden kœnne, sollen sie den Gegenstand des Gesuches immer mit aller Bestimmtheit ausdrüken, alles berühren, was auf die Entscheidung Einfluss haben kann, überdiess kurz und deutlich abgefasst und leserlich in griechischer Sprache geschrieben sein; in Unserem Kabinete dürfen sie jedoch auch in franzœsischer oder deutscher Sprache übergeben werden.

Bei jeder Vorstellung muss ausserdem auf der Rükseite der Name, Vorname und Wohnort des Gesuchstellers und die Eparchie, worin dieser liegt, dann der Gegenstand (Betreff) des Gesuches in gedrængter Kürze angegeben werden.

Art. 6.

Es ist durchaus nicht nothwendig, die Petitionen, wie bisher gewöhnlich geschah, persœnlich zu überbringen oder zu überreichen, und auf Beschluss zu warten; es wird hiedurch für die Petenten nur Kostenaufwand und Zeitversæumniss veranlasst und die Entscheidung kann überdiess in den wenigsten Fællen sogleich, sondern erst nach eingeholter Instruction erfolgen.

Art. 7.

Gegenstænde des Militær- und Marinedienstes dürfen von den Betheiligten nicht unmittelbar, sondern nur im vorschriftsmæssigen Dienstwege an Uns und Unser Kabinet gebracht werden; Unsere Ministerien des Kriegs und der Marine haben jedoch nicht nur für die rechtzeitige und reglementmæssige Verhandlung solcher Gegenstænde zu sorgen, sondern auch auf Verlangen der Interessenten Uns jede gegen die ministeriellen Verfügungen gerichtete Beschwerde nach vorhergegangener reglementmæssiger Verhandlung mit den betreffenden Akten berichtlich vorzulegen.

Art. 8.

Dass eigentliche Rekurse, welche in den gesezlichen Instanzen der Gerichte und jener Administrativstellen, denen eine Judikatur eingeræumt ist, rechtskræftig abgeurtheilt worden sind, nicht wieder an Uns gebracht und in Unserem Kabinete übergeben werden können, wird hier ausdrüklich bemerkt.

Art. 9.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, von Unsern sæmtlichen Behœrden Unseren lieben und getreuen Unterthanen genau erklært und gehœrig vollzogen werden.

Athen, den 21. Juni (3. Juli) 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Die Staatssecretære: N. G. Theocharis, J. Rizos,
G. Praïdes, Schmaltz.

Lehmair, *Cab. Secretair.*

VERORDNUNG.

Die Abgabe auf Bienenstœke betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Nach Vernehmung Unseres Ministerrathes haben Wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

Die für das Jahr 1834 bestimmte Abgabe auf Bienenstœke (Verordnung vom 25. Juni [7. Juli] 1834, Regierungsblatt S. 191) wird auch für das Jahr 1835 in gleicher Weise erhoben.

Das Staatssekretariat der Finanzen ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwærtiger Verordnung beauftragt,

Athen, den 23. Juni (5. Juli) 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Die Staatssecretære: N. G. Theocharis, J. Rizos, G Praïdes,
Schmaltz.

VERORDNUNG.

Standrecht für die Kreise Akarnanien und Aetolien, Phokis und Lokris betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Da wir aus den Uns zugekommenen Berichten ersehen haben, dass sich die Ræubereien in den Kreisen Akarnanien und Aetolien, Phocis und Lokris neuerlich in der Art vermehrt haben, dass die ordentlichen Zwangsmittel zur Wiederherstellung der Ruhe nicht genügen: so haben Wir nach Vernehmung Unseres Ministerrathes, Kraft der Bestimmungen des Art. 511 des Gesezbuches über das Strafverfahren, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In den Kreisen Akarnanien und Aetolien, Phocis und Lokris ist unverzüglich das Standrecht zu verkünden und in Wirksamkeit zu sezen.

Art. 2.

Die Verkündung hat in dem Hauptorte einer jeden Eparchie in der Form zu geschehen, welche die Art. 524, 525 und 526 des Gesezbuches über das Strafverfahren vom 10. (22.) Mærz v. J. vorschreiben.

Art. 3.

Das standrechtliche Gericht wird seinen Siz vor der Hand im Hauptquartier des zur Herstellung der œffentlichen Ordnung und Sicherheit von Uns abgesendeten Truppencommandanten, des Generalmajors und Chefs Unsers Generalstabs, Thomas Gordon, nehmen.

Art. 4.

Das standrechtliche Gericht kann im Einverständnisse mit dem kommandirenden General den Siz auch ausserhalb seines Hauptquartiers verlegen.

Es hat jedoch hierüber jederzeit in voller Sizung in Gegenwart des Staatsprokurators sich zu berathen und Unserm Justizministerium von dem Beschlusse Anzeige zu machen.

Art. 5.

Der kommandirende General wird dem Gerichte die zur Bedekung erforderliche Mannschaft an Gendarmen und anderm Militær zutheilen.

Art 6.

Das Standgericht wird über alle in den beiden vorbemerkten Kreisen vorgefallenen oder vorfallenden Ræubereien, so wie in deren Gefolge stattfindenden oder stattgefundenen Mordthaten und Brandstiftungen kompetenzmæssig und nach den næhern Bestimmungen des Gesezbuches über das Strafverfahren vom 10. (22.) Mærz 1834, Art. 511 bis 541 verfügen und aburtheilen, insoferne die betreffenden Individuen wegen Verbrechen dieser Art, welche sie vor Verkündung des Standrechts begangen, nicht durch richterliches Dekret eines ordentlichen Gerichts bereits in Anklagestand versezt worden sind.

Art. 7.

Alle Verbrechen der vorbemerkten Art, welche nach Verkündigung des Standrechts begangen worden, sollen gemäss Art. 512 Abs. 3 des Gesezbuches über das Strafverfahren bestraft werden. Die Strafe für die vor Verkündung des Standrechts begangenen Verbrechen dieser Art richtet sich nach den geltenden allgemeinen Strafgesezen.

Art. 8.

Wir ernennen:

1) Zum Præsidenten dieses standrechtlichen Gerichts den Obersten und militærischen Kreisinspector H. A. Londos;

2) zu Richtern an diesem Gerichte:

a. Den Hr. G. Karamanos, Richter an dem Tribunal I. Instanz in Athen;

b. den Hr. P. Inglesi, Richter an dem Tribunale I. Instanz in Patras;

c. den Major Hr. de Chambelle;

d. den Hauptmann im 2. Lin. - Inf. - Bataillon H. Caradza;

3) zum Staatsanwalte bei demselben den Hr. M. Cassieris, Staatsprokurator an dem Tribunale I. Instanz zu Missolonghi;

4) zum Gerichtsschreiber den Hr. J. K. Fengaras, Gerichtsschreiber bei dem Tribunale I. Instanz zu Patras.

Art. 9.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens sind, jedes, so viel es seinen Wirkungskreis berührt, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Athen, den 5. (17. Juli) 1835.

OTTO.

An den Ministerrath also ergangen.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Die Staatssecretære: N. THEOCHARIS, RIZO, PRAIDES, SCHMALTZ.

VERORDNUNG.

Die Verwesung der Stelle des Staatssecretærs des Kriegswesens betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir finden Uns bewogen, Unserem General-Inspector der Armee, Generalmajor von Schmaltz, bei der eingetretenen Erledigung der Stelle eines Staats-Secretærs des Kriegswesens die Verwesung des Kriegsministeriums zu übertragen.

Unser Staats-Secretær des K. Hauses und des Aeussern ist mit der Kontrasignatur und Bekanntmachung dieser im Regierungsblatt zu verkündenden Entschliessung beauftragt.

Athen, den 10. (22.) Juni 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des K. Hauses und der auswærtigen Angelegenheiten J. Rizos.

VERORDNUNG.

Die Verwesung des Marineministeriums betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Bis Wir wegen Leitung des Marineministeriums die erforderlichen Bestimmungen erlassen, beauftragen Wir bei der dermaligen Erledigung der Stelle des Staatssecretærs für die Marine den Verweser des Kriegsministeriums, Generalmajor von Schmaltz, einstweilen auch mit der Verwesung des Marineministeriums.

Athen, den 10. (22.) Juni 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

BEKANNTMACHUNG.

Den zwischen Griechenland und dem Grossherzogthume Baden abgeschlossenen Vertrag, die Abschaffung der bei Ausführung der Güter genommenen Gebühren betr.

Das Staats-Secretariat des K. Hauses und des Aeussern

verkündet:

Dass zwischen der K. griechischen Regierung und dem Grossherzogthume Baden ein Vertrag abgeschlossen wurde, Kraft dessen beide Regierungen vom 13. (25.) Jänner laufenden Jahres an sich verbindlich machen, keine was immer für Namen habende Lasten bei Auswanderungen oder Erbschaften in der Folge aufzuerlegen.

Athen, am 28. Juni (10. Juli) 1835.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

Durch Entschliessung vom 6. (18.) April l. J. wurde die Entlassung des Kanzlisten bei dem statistischen Bureau D. Isaias angenommen und statt seiner Hr. Spiliotakis ernannt.

Durch Verordnung vom 22. Juni (4. Juli) d. J. geschahen folgende Ernennungen und Versezungen:

Hr. Alex. Edipidis, seither Secretær der Nomarchie von Eubœa, wurde zum Eparchen von Prassia befœrdert;

Hr. P. Monastiriotis, Eparch von Akarnanien, wurde als solcher in die im Kreise von Achaja und Elis neu gebildete Eparchie von Dipotamia versezt, und nach Akarnanien der Eparch von Naupactia Hr. Kriezis mit seinem Gehilfen Chrysobergis;

Hr. Jos. Bisulas aus Epirus wurde zum Eparchen von Naupactia ernannt;

Hr. Jos. Wulpiotis wurde zum Eparchen von Phthios ernannt an die Stelle des Hrn. D. Chatzikos, welcher seiner Funktionen enthoben und für einen andern Dienst bestimmt ist;

der Secretær des Eparchen von Akarnania, Hr. B. Palamas, wurde als solcher nach Trœzenia versezt, an die Stelle des Hrn. Th. Gripàris, welcher zu einem andern Verwaltungsdienste bestimmt ist.

Durch Entschliessung vom 17. (29.) Juni l. J. wurden die Funktionen des Eparchen von Megaris provisorisch dem Hrn. Theod. Choidas übertragen, an der Stelle des entlassenen Hrn. Eustratios Petridis;

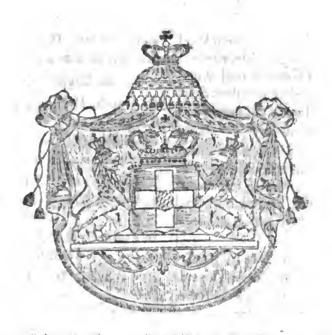
durch Entschliessung vom 5. (17.) Juni l. J. wurde eine monatliche Pension v. 10 Drach. sowohl der Wittwe als der Mutter des bei Thermopylä am 3. Mai gegen die Ræuber gefallenen Jannakis Phylaktu ausgesprochen; für die Wittwe aber nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung.

Ebenso wurde für die Wittwe und den Sohn des gefallenen Lukas Papadimitriu zusammen eine monatliche Pension v. 20 Drachmen bewilligt. Im Falle der Wiederverheirathung der Wittwe hœrt jedoch die Pension für sie auf; eben so für den Sohn, wenn er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Schwester des Athanas. Rhizos wurden 300 Drachmen ausgesprochen, die ihr bei ihrer Verheirathung als Aussteuer verabfolgt werden sollen.

Ueberdiess erhalten die bei jenem Vorfalle verwundeten Karanassos und Joh. Dimitriu jeder 100 Drachmen zu ihrer Wiederherstellung.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.
(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 4. 1835. ATHEN, 23. Juli [4. Augusts].

VERORDNUNG.

Die Organisation der Friedensgerichte im Bezirke des Appellations-Gerichtes von Athen betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Justizministeriums vom 14. (26.) Mai d. J. nebenstehenden Betreffs haben Wir zur Vervollständigung der Organisation der Friedensgerichte in dem Bezirke des Appelhofes von Athen beschlossen, wie folgt:

A) Um die Jurisdiction der Friedensgerichte in einigen Theilen Unsers Reiches den œrtlichen Bedürfnissen entsprechender zu organisiren, und den Siz derselben den zum Ressort eines Friedensgerichts gehœrigen Ortschaften möglichst nahe zu bringen, bestimmen Wir

1) In den Kreisen Akarnanien und Aetolien die Bezirke der beiden Friedensgerichte Missolonghi und Anatolicon in folgender Weise:

a. Das Friedensgericht, welches seinen Siz in Missolonghi hat, begreift ausser dieser Stadt noch die Ortschaften: Bochori, Couduni, Macrovouni, Sygos, Pappadates, Kærassovon, Chasanaga, Satti, Gavalou, Calveniki, Makrinou, Messarista, Bochissa, Raika, Retsina, Materanga, Palæos Platanos, Grammaticou, Boutissou, Potamoula, Metasa, Coussiniotis, Caritsa (Carnesi), Toria.

b. Dem Friedensgerichte in der Stadt Anatolicon werden die Ortschaften Neochori, Magoula, Sygos, Mastron, Gouria, Agios Ilias, Stamna, Toritsa, Angelocastron, Calywia, Mourstiani, Barsaki, Sevgaraki, Siwista, Migra Siwista, Agios Ilias v. Beika, Mousoura zugetheilt.

c. In der Eparchie Akarnanien, welche bisher nur ein Friedensgericht mit dem Size Karwassara hatte, haben Wir für nœthig erachtet, ein zweites zu errichten, welches seinen Siz in der Stadt Wonitza nehmen und die ehemalige Provinz dieses Namens in sich fassen soll, wæhrend das Friedensgericht Karwassara den übrigen Theil der Eparchie, nemlich die alten Provinzen Xiromero und Waltos, in sich begreift.

2) In dem Kreise der Cycladen bestimmen Wir
a. für die Insel Andros zwei Friedensgerichte, von denen das eine die Gemeinde von Gawrion und Arta mit dem Size Gawrion, das andere aber mit dem Size Andros den übrigen Theil der Insel, nemlich die Gemeinde Andros und Gorthyon, umfasst.

b. Die Insel Naxos wird gleichfalls in zwei Districte getheilt; der erste soll aus den Gemeinden Naxos und Wiwlos bestehen, mit dem Size von Naxos; der zweite wird die Gemeinden Aperanthia, Tragea und Coronis in sich begreifen, und Tragea wird als Hauptort desselben bestimmt.

c. Aehnliche Vorschlæge erwarten Wir in Bezug auf die Insel Tinos und die übrigen Theile Unsers Reiches, in welchen eine Complettirung der Friedensgerichte zwekmæssig und nœthig sein sollte.

B) Zu den Stellen, welche bei den im Umfange des Appellhofes v. Athen liegenden Friedensgerichten erledigt sind, ernennen Wir, wie folgt:

a. Zu Friedensrichtern:

in Lamia, Herrn B. Peræwos von Olympos;

in Hypate, Hrn. N. F. Phteris von Phterios an die Stelle des Hrn. Sigouri, dem Wir die nachgesuchte Entlassung ertheilen;

in Anatolicon, Hrn. Dimitrios Voulis an die Stelle des Hrn. Courumelis, dessen nachgesuchte Entlassung Wir genehmigen;

in Kythnos den H. Moschos Philippäos v. Kythnos;
- Gawrion, H. Dimitrios Janoulis von Gawrion;

in Amorgos, H. Anton Leou v. Amorgos an die Stelle des H. Gawras, dessen Entlassung angenommen wird;

auf Naxos, Hrn. Paulos Lentoudis von Naxos;
in Tragea, H. Dimitrios Basæos, bisherigen Friedensrichter auf Naxos.

b. Zu Gerichtsschreibern:

In Atalanti, H. I. Pelopidas von Lokris;
- Lidoriki, H. Spoudis Perwelis von Serres;
- Hypate, H. K. Alexandropoulos v. Hypate;
- Agrinion, H. A. Georgopulos v. Lepanto;
auf Kythnos, H. N. Angelidis v. Kythnos;
auf Sifnos, H. Alexander L. Cambanis v. Sifnos;
auf Sikinos, H. Jacob Cortessis v. Ios;
« Polycandros, H. Georg Logothetis v. Polycandros;
in Gawrion, H. Johann Missas;
auf Ios, H. Anton Cortessis v. Ios;
« Milos, H. N. M. Tatarakis v. Milos;
« Amorgos, H. C. A. Sigalas v. Amorgos;
« Naxos, H. C. Damiralis v. Naxos;
von Tragea, H. Johann Steculis, bisherigen Gerichtsschreiber beim Friedensgerichte auf Naxos.

C) Zu Suppleantrichtern:

In Egina, H. Georg Likouris und Simeon Caridis von Egina;
in Theben, H. Athanasios Douros von Pyri;
in Amphissa, H. Anast. Dermanis v. Arta;
« « « Anagnostis Colowatos v. Amphissa;
in Galaxidi, H. Mitros Catsoulas) von Galaxidi;
« « « Athanasios Loukeris)
in Atalanti, H. Philipp Panagiotu) v. Locris;
« « « Sotirios Apostolopoulos)
in Lidoriki, H. Anagn. Margellas) v. Lidoriki;
« « « Georg Andritsopoulos)
in Malandrinon, H. Georg Chloros) v. Wi-
« « « C. Daskalopoulos) tronitza;
in Lamia, H. Marc. Kerkyropoulos v. Kerkyra;
« « « J. Petropoulos v. Lamia;
in Hypate, H. G. Nicolaou) v. Hypate;
« « « G. Achtidis)
in Missolonghi, H. Dim. Rhasicotsicas) v. Misso-
« « « Johann Palamas) longhi;
in Anatolikon, H. St. Courcumelas) v. Anatolicon;
« « « Const. Bellias)
in Lepanto, H. Ant. Anagnostopoulos) v. Lepanto;
« « « Mitros N. Petsatsis)
in Agrinion, H. N. J. Gertos) v. Agrinion;
« « « G. Mitropoulos)
in Kallidromi, H. Georg Christidis v. Agrafa;
« « « Georg Caranicos v. Callidromi;
in Astacos, H. Stamoulis Geromitsou) v. Waltos;
« « « Basil Tersis)
in Wonitza, H. Anton Arnis) v. Wonitza;
« « « Athan. Mastrostathis)
in Syra, H. N. Ch. Jaitsis v. Amphissa;
« « « G. Astanis v. Smyrna;
in Tinos, H. Jacob Cangadis) v. Tinos;
« « « Dimitrios Pommer)
in Kythnos, H. Johann Pacharnicos) v. Kythnos;
« « « Moschos Antippas)
in Myconos, H. Johann Laskaris v. Naxos;
« « « Michael Caralis v. Myconos;
« Sifnos, H. Janakis Cambanis v. Sifnos;
« « « Johann Limwæos v. Seriphos;
« Sikinos, H. Leonardos Danassis v. Sikinos;
« « « Peter Wenieris v. Polycandros;
« Polycandros, H. Georg Wenieris v. Polycandros;
« « « Johann Matsas v. Sifnos;

in Andros, H. M. D. Cairis v. Andros;
« « « Augustin D. Dapoutis v. Andros;
« Ios, H. Const. Phronitsis ⎫ v. Ios;
« « « Dimitr. Stawrakis ⎭
« Kimilos, H. Tomasos Gawalas ⎫ v. Kimilos;
« « « Johann Rhoussos ⎭
« Milos, H. Safiris Matsas v. Sifnos;
« « « Anton Armenis v. Milos;
« Amorgos, H. Johann Minarisoglous ⎫ v. Amor-
« « « Anton Wenieris ⎭ gos;
« Thera, H. Angelatos Sigalas ⎫ v. Thera.
« « « Andreas Pasæos ⎭

Um alle Schwierigkeiten, welche sich der definitiven Organisation der Friedensgerichte etwa entgegenstellen mœchten, zu entfernen, und zur Ersparniss von Zeit und Kostenaufwand, wollen Wir den Suppleantrichtern und Gerichtsschreibern bei Friedensgerichten, welche ihren Siz an Orten haben, wo keine Bezirksgerichte bestehen, auf den Grund des Art. 218, Absaz 2 der Gerichts- und Notariatsordnung gestatten, ihren Diensteid in die Hænde des Friedensrichters zu leisten, bei welchem sie ernannt sind.

Unser Staatssekretær der Justiz wird mit Bekanntmachung und mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Athen, am 7. (19.) Juli 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. Praides.

VERORDNUNG.

Volljährigkeits-Erklärung des H. Nic. Eman. Tompasis von Hydra betr.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Justiz vom 27. Mai (8. Juni) erklæren Wir den Herrn Nicolas Emanuel Tompasis aus Hydra für volljæhrig, und befehlen, dass dieses bekannt gemacht und in Vollziehung gesezt werde.

Athen, den 10. (22.) Juni 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretär der Justiz G. Praides.

VERORDNUNG.

Volljährigkeits Erklärung des H. E. Joh. Epiphaniou betr.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Justiz vom 1. (13.) Juni d. J. erklæren wir den Herrn Epiphanios Joannou Epiphaniou für volljæhrig, und befehlen, dass dieses sowohl durch das Regierungs- als durch das Intelligenzblatt verkündet werde.

Athen, den 11. (23.) Juni 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær der Justiz G. Praides.

VERORDNUNG.

Volljährigkeits Erklärung des H. And. G. Galatis betr.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Justiz vom 9. Juni d. J. erklæren wir den Herrn Andreas Georgiou Galatis, welcher bereits 24 Jahre alt ist, vermœge Ges. 18 Tit. 16 Buch I des Armenopulos für volljæhrig, und beauftragen hiemit Unsern Staatssecretær der Justiz, diese Unsere Entschliessung zu vollziehen.

Athen, den 28. Juni (10.) Juli 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. Praides.

VERORDNUNG.

Volljæhrigkeits-Erklärung des H. J. G. Astrinos betr.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unseres Staatssekretærs der Justiz erklären Wir, Kraft des Gesezes 18 Titel 12 des I. Buches der Hexabiblos des Armenopulos, den Hrn. J. G. Astrinos in einem Alter von 21 Jahren für volljährig, und beauftragen den Staatssekretær der Justiz mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwærtiger Entschliessung.

Athen, den 10. (22.) Juli 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. Praides.

BEKANNTMACHUNG.

Die Aufnahme in die K. Militærschule betr.

DAS KOENIGL. STAATS-SECRETARIAT DES KRIEGS

macht hiermit alle diejenigen Eltern und Vormünder, welche künftig Gesuche um Aufnahme junger Leute in die K. Militärschule einreichen wollen, aufmerksam, sich hierbei genau an die Allerhœchsten Verordnungen zu halten, welche in der Beilage zum K. Regierungsblatte N°. 29. vom Jahre 1834 in den Art. 8, 9 und 10 ausgesprochen sind.

Athen, den 3. (15.) Juli 1835.

Auf Sr. Kœnigl. Maj. Allerh. Befehl.

Der Staatssecretär des Kriegs SCHMALTZ.

BEKANNTMACHUNG.

Die Anerkennung des Herrn Anton Salacha als dænischen Vice-Consuls in Syra betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DES K. HAUSES UND DES ÆUSSERN

verkündet,

dass Herr Anton Salacha von der Regierung Seiner Majestæt als Vice-Consul von Dænemark in Syra anerkannt wurde.

Athen den 9. (21.) Juli 1835.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. RIZOS.

BEKANNTMACHUNG.

Die Revision der Empfangscheine der Generalkasse betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DER FINANZEN

verkündet,

dass nach §. 43. Nr. 1 der k. Verordnung vom 6. (18.) Febr. der Ministerialsecretær Hr. Gr. Kambuроglus an der Stelle des Ministerialrathes Hr. N. Daras mit Revision der von der Generalkasse für die Zahlung Leistenden auszustellenden Empfangscheine beauftragt ist.

Athen, den 10. Juli 1835.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. THEOCHARIS.

DIENSTES-NACHRICHTEN.

Durch k. Entschliessung vom 11. Juni wurde Hr. Ant Gkisis zum Secretær des Friedensgerichtes in Mikenes ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 2. Juli erhielt der Rechtsanwalt bei dem Gerichte I. Instanz in Chalkis, Hr. Tybaldos, die Erlaubniss, auch bei dem dortigen Friedensgerichte zu advociren.

Durch k. Entschliessung vom 5. Juli wurden Hr. El. A. Tsinis zum Gerichtsboten bei dem Gerichte I. Instanz in Athen ernannt, und Hr. Ph. Athanasiadis seiner Stelle als Gerichtsbote bei dem Gerichte I. Instanz in Chalkis enthoben.

Durch k. Entschliessung vom 5. Juli wurde die Entlassung des Gerichtsboten bei dem Gerichte I. Instanz in Athen, Hrn. Ampelas, und die des Gerichtsboten bei dem Friedensgerichte in Chalkis, H. N. Simulis, angenommen, und H. Dimit. Joannu zum Gerichtsboten bei dem Gerichte I. Instanz in Amphissa, und H. Stamat. Frankos zum Gerichtsboten bei demselben Gerichte in Athen ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 6. Juli 1835 wurde der Hafen-Inspektor von Kyparissia nach Philiatra versezt.

Durch k. Entschliessung vom 6. Juli wurde H. Ant. P. Diko zum Fæhndrich mit halbem Solde ernannt.

Durch k. Entschliessungen v. 7. Juli haben folgende Ernennungen und Versezungen statt gefunden:

H. Thalis Theodoridis wurde zum Anwalt bei dem Friedensgerichte in Pyrgos ernannt;

der Anwalt bei dem Friedensgerichte in Syros, Hr. Wikis, wurde als solcher an das Friedensgericht in Athen versezt;

Hr. G. Leon wurde zum Gerichtsboten bei dem Gerichte I. Instanz in Athen,

Hr. J. Koniaris zum Anwalte bei allen Gerichtshœfen Athens,

Hr. K. Kutsulentis zum Suppleanten bei dem Friedensgerichte in Epidauros-Limira an die Stelle des entlassenen H. K. Kosmakis,

Hr. Sotirios Markopulos zum Gerichtsboten bei dem Gerichte I. Instanz in Nauplia an die Stelle des entlassenen J. Tuntas ernannt;

Hr. W. Maniakis, Anwalt in Patras, wurde als solcher nach Messolonghi versezt;

Hr. A. Wulgaris, Præsident des Gerichtes I. Instanz in Syros, erhielt die nachgesuchte Entlassung;

Hr. N. Antoniadis wurde zum Friedensrichter von Theben an der Stelle des verstorbenen N. Wrysakis; und

Hr. G. Adamantopulos zum Secretær des nemlichen Friedensgerichtes an der Stelle des entlassenen Hrn. A. Epiphanidis ernannt;

Hr. Anagnostis Papanis, Gerichtsbote bei dem Gerichte I. Instanz in Chalkis, wurde seines Dienstes enthoben.

Durch k. Entschliessungen vom 8. Juli wurden Hr. G. A. Perotis zum Friedensrichter von Andrussa an die Stelle des entlassenen Hrn. Ep. Phrangiskos,

Hr. J. Antoniadis zum Secretær des Friedensgerichtes in Poros,

Hr. Sois Lianos zum Suppleanten bei dem Gerichte I. Instanz in Patras an die Stelle des entlassenen H. K. Therdis,

Hr. L. Lamprinidis zum Secretær des Friedensgerichtes in Nauplia an die Stelle des nach Hydra versezten H. Sp. Wachomis, der den entlassenen Hrn. Dim. J. Poriotis ersezte,

Hr. G. Monachakis zum Secretær und Hr. A. Apostolopulos zum Gerichtsboten bei dem Friedensgerichte in Skopelos ernannt;

der Secretær des Gerichtes I. Instanz in Athen, Hr. G. Gryparis, wurde zum Secretær bei dem Appellationsgerichte daselbst befœrdert, und Hr. D. Tsakanikas zum Secretär bei dem Gerichte I. Instanz ernannt.

Durch k. Entschliessungen vom 17. Juli wurde

1) der seitherige Vicepræsident bei dem Appellationsgerichte in Tripolis, Hr. Pitsipios, zum Staatsprocurator bei demselben Gerichte an die Stelle des Hrn. E. Masson ernannt, welcher die nachgesuchte Entlassung erhielt;

2) der seitherige Præsident des Gerichtes I. Instanz in Athen, Hr. A. Morsitinis, wurde zum Vice-Præsidenten des Appellationsgerichtes in Tripolis befœrdert;

3) Hr. Sp. Leontorakis, Præsident des Gerichtes I. Instanz in Pylos, wurde als solcher nach Athen versezt;

4) Hr. Alex. Phokas, seither Anwalt in Nauplia, wurde zum Præsidenten des Gerichtes I. Instanz in Pylos, —

5) an die Stelle des seitherigen Secretærs bei demselben Gerichte, Hrn. P. Deangelis, der kürzlich zum Friedensrichter in der Hauptstadt ernannt wurde, Hr. Kontoleon ernannt.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezungaus dem Griechischen).

N° 5. 1835. ATHEN, 31. August [12. Sept.]

INHALTS - ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Den Umdruk des griech Textes des Strafgesezbuches betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Staatssecretariats der Justiz haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wir genehmigen die Verbesserungen des griechischen Textes des Strafgesezbuches, welche durch die mit Revision der Uebersezung der verschiedenen Theile der Gesezgebung beauftragte Commission vorgenommen, und in den Unserer kœniglichen Sanction unterlegten Protokollen enthalten sind.

Art. 2.

Nachdem die durch die Commission vorgenommenen Verbesserungen in den griechischen Text des Strafgesezbuches aufgenommmn sind, soll derselbe von Neuem in das Gesezblatt eingerükt werden, und vom Tage der Bekanntmachung an allein Gesezeskraft haben.

Art. 3.

Unser Staatssecretær der Justiz ist mit Bekanntmachung und mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Athen, den 24. Juli (5. August) 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler

Der Staatssecretær der Justiz G. Praïdes.

VERORDNUNG.

Die Ausübung der Arzneikunde durch Friedensrichter betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unseres Justizministeriums und nach Vernehmung des Ministerrathes verordnen Wir:

Art. 1.

Die Friedensrichter, welche sich auf Arzneikun-

de verstehen, dürfen dieselbe ausüben, wenn sie hiezu die in den Medizinalverordnungen vorgeschriebene Erlaubniss erhalten haben.

Der Art. 277 des Gesezes über die Organisation der Gerichtshœfe vom 21. Januar (2. Februar) 1834 wird in dieser Beziehung auf jene Friedensrichter für unanwendbar erklært. Uebrigens erwarten Wir, dass sie desswegen ihre richterlichen Pflichten nicht versæumen oder vernachlæssigen, sondern sie vielmehr als ihre Hauptfunktionen betrachten.

Art. 2.

Unser Staatssecretær der Justiz ist mit Bekanntmachung und mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungsblatt zu verkündenden Verfügung beauftragt.

Athen, den 26. Juli (7. August) 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær der Justiz G. Praïdes.

VERORDNUNG.

Die Auflœsung des Standgerichts in Chalkis betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und der Marine vom 8. (20.) d. M. und auf den Bericht des in Chalcis niedergesezten Standgerichts erklæren Wir die Auflœsung dieses Tribunals, und beauftragen die betreffenden Staatssecretære mit Bekanntmachung und dem Vollzuge dieser Verfügung.

Athen, den 17. (29.) Juli 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. Praïdes.

VERORDNUNG.

Die Uniform der Adjutanten Sr. Maj. des Kœnigs betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

In Erwiederung auf den Antrag des Kriegs-Ministeriums vom 25. Mai (6. Juni) d. J. bestimmen Wir die Uniform Unserer Adjutanten in folgender Weise:

Für die Obersten Grafen von Saporta und Kitzos Czavellas

«die Uniform und Bewaffnung eines Obersten der «Linien-Infanterie, jedoch mit goldener Gradaus«zeichnung, goldenen Litzen auf den Aufschlægen, «gelben glatten Knœpfen, und auf den Rokschös«sen in Gold gestikte geflügelte Granaden, wie «die der Officiere des Generalstabes. Die Epau«letts sind wie jene der Officiere des Generalsta«bes, nur ist das Futter von ponceaurothem «Tuche.»

Für den Obersten Baron Lüder, den Capitain Miaulis und Hauptmann Sutzo

«die Uniform und Bewaffnung ihres respectiven «Corps.»

Für den Major Katzakos Mavromichalis

«die Uniform und Bewaffnung der Officiere der «leichten Infanterie-Bataillons, und zwar zum ge«wœhnlichen Dienste; zur Galla die Uni«form, welche die beiliegende Zeichnung angiebt.»

Zur Adjutanten-Auszeichnung bestimmen Wir für diese Unsere Adjutanten, wie folgt:

1) «einen dreieckigen Hut von schwarzem Filze, «mit goldener Agraffe, den gewœhnlichen Cor«dons, und einem weiss und blauen Hængbusche; «für den Major Katzakos Mavromichalis bestim«men Wir statt dessen das Fessi der leichten In«fanterie-Bataillons;«

2) »goldene, auf der rechten Seite zu tragen»de Achselschnüre, wie die der Officiere des »Generalstabes;«

3) «die Schærpe, wie jene der Adjutanten der »Generæle, von Silberfaden mit himmelblauer »Seide durchwirkt. Dieselbe wird um den Leib »getragen, und auf der linken Seite geknüpft.«

Zu Pferde haben Unsere Adjutanten sich jenes Kopfgestelles, Vorder- und Hinterzeuges und jener Sættel und Chabraken zu bedienen, welche für die berittenen Officiere desselben Grades ihrer respectiven Corps vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des Majors Katzakos Mavromichalis, welcher jene Pferdsequipage gebrauchen wird, welche die beiliegende Zeichnung angiebt.

Unsere Adjutanten sind in den Listen ihrer respectiven Corps fortzuführen. Die einschlägigen Ministerien werden Unseren Adjutanten von Vorstehendem zur genauen Darnachachtung Kenntniss geben.

Athen, am 2. [14.] August 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Kriegs Schmaltz.

VERORDNUNG.

Die Errichtung von sieben hellenischen Schulen betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Cultu und Unterrichts haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Ausser den nach Unserer Verordnung vom 25.

Mærz (6. April) l. J. bisher errichteten Schulen soll in jeder der folgenden Stædte eine hellenische Schule errichtet werden, als

a) in Andros;
b) « Naxos;
c) « Thera;
d) « Skyros;
e) « Hypate;
f) « Prastos;
g) « Pyrgos.

2. Bei jeder Schule soll ein von der Regierung besoldeter Lehrer angestellt werden.

3. Die für diese Schulen nœthigen Lokalitæten haben die Gemeinden verfügbar zu stellen; auch kœnnen dieselben auf ihre Kosten Unterlehrer bestellen. Diese Individuen müssen jedoch vorerst gehœrig geprüft, und von Unserm Ministerium des Cultus und Unterrichts als fæhig für diese Stelle erklært sein.

4. Diese Schulen sollen allen den für die Schulen des Reichs erlassenen Bestimmungen unterworfen sein.

5. Die Vertheilung von Büchern hat ebenso an diese, wie an die bereits bestehenden Schulen zu geschehen.

6. Unser Staatssekretær des Cultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge gegenwærtiger Verordnung beauftragt.

Athen, 13. (25.) August 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær des Cultus und Unterrichts RIZOS.

VERORDNUNG.

Die Errichtung eines Gymnasiums in Missolonghi betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Um unsern geliebten Unterthanen einen neuen Beweis Unserer landesvæterlichen Fürsorge zu geben, haben wir beschlossen, wie folgt:

1. In Missolonghi soll ein Gymnasium gebildet werden.

2. Zu diesem Behufe sollen schon mit dem Anfange des næchsten Schuljahres zwei Professoren daselbst angestellt, die Zahl der Professoren aber in den nachfolgenden Jahren nach Bedürfniss bis zur Normalzahl vermehrt werden.

Das Ministerium des Cultus und œffentlichen Unterrichts ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwærtiger Verordnung beauftragt.

Athen, den 19. (31.) August 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær des Cultus und Unterrichts RIZOS.

VERORDNUNG.

Volljährigkeits-Erklärung des Constantin Markus Arseniades betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unseres Justizministeriums erklären Wir, kraft des Gesezes 18 Titel 12 Buch 1 der Hexabiblos des Armenopulos, den H. Constantin Markus Arseniades in einem Alter von 22 Jahren für volljæhrig.—Unser Staatssecretær der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Unserer Entschliessung und deren Bekanntmachung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt beauftragt.

Athen, den 11. (23.) October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler

Der Staatssecretær der Justiz G. PRAÏDES.

BEKANNTMACHUNGEN.

Namensænderung betr.

DER STAATSSECRETAIR DER JUSTIZ
verkündet:

Durch kœnigl. Verordnung vom 26. Juli (7. August) wurde dem Dimitrios Tsiotis aus Karystia gestattet, seinen Zunamen zu ändern, und sich Dimitrios Pangakis zu nennen.

Athen, den 4. [16.] August 1835.

Der Staatssecretær der Justiz G. PRAÏDES.

Die Verlegung des Eparchialsizes von Karystia nach Kumi betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DER JUSTIZ
verkündet:

Durch kœnigl. Verordnung vom 26. Juli (7. August) wurde der Siz der Eparchie Karystia nach Kumi verlegt.

Athen, den 4. [16.] Aug. 1835.

Der Staatssecretær der Justiz G. PRAÏDES.

Die zwischen Griechenland und der freien Stadt Bremen abgeschlossene Reciprocitæt der Hafengebühren betr.

DAS STAATS-SECRETARIAT DES K. HAUSES UND DES AEUSSERN
verkündet:

Die freie Stadt Bremen hat in Folge des von der griech. Regierung hinsichtlich der Hafengebühren gemachten Reciprocitæts-Vorschlages die Bestimmung erlassen, dass künftig in ihren Hæfen die Schiffe mit griechischer Flagge nur jenen Schiffs- und Hafengebühren unterworfen werden sollen, denen auch die Schiffe der freien Stadt unterliegen. Es wurden die nœthigen Verfügungen erlassen, dass den Reciprocitæts-Verhæltnissen gemäss die nemlichen Massregeln in Bezug auf jene Schiffe ergriffen werden, welche mit der Flagge der freien Stadt Bremen in griech. Hæfen vor Anker gehen.

Athen, den 22. Juli (3. Aug.) 1835.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. RIZOS.

Die Werbung für das Heer betr.

DAS MINISTERIUM DES KRIEGS

macht bekannt:

Durch Allerhœchstes Rescript vom 23. August (4. Septr.) l. J. N° 1519 wurde die bisherige Werbungs-Art, in so weit von Auslændern die Rede ist, gænzlich eingestellt, weil sie durchaus nicht entspricht, und insbesondere für den moralichen Standpunkt des Heeres, welches ein Nationalheer werden muss, gar keine Basis gewæhrt; auch darf kein Handgeld mehr gegeben werden, die Fælle der Wieder-Anwerbung von Unteroffizieren und Soldaten, welche ihre Capitulation vollendet und zur Zufriedenheit gedient haben, allein ausgenommen.

Der freiwillige Zugang der Inlænder soll ferner statt finden, jedoch ohne Handgeld, obige Ausnahme abgerechnet; auch ist die Annahme der nicht im Kœnigreiche Griechenland gebornen Griechen gestattet, wenn sie

a, zur Cathegorie jener Familien-Angehœrigen zu rechnen sind, welche nach dem Dotationsgeseze Anspruch auf die Dotation machen kœnnen, oder

b, jener, welche sich bereits zur Einwanderung nach den Formalitæten des Indigenatsgesezes gemeldet und wenigstens sechs Monate im Kœnigreiche mit gutem Betragen sich aufgehalten haben.

Ueber die Grœsse, das Alter, die physischen Eigenschaften und die Leumunds-Zeugnisse der in die Armee ferner Anzuwerbenden wird eine besondere Instruktion gegeben werden; auch wird wegen fernerer Ergænzung der tactischen Truppen næhere Allerhœchste Entschliessung erfolgen.

Bei den leichten Truppen sind ohne erheblichen Ausnahms-Grund nur solche Individuen anzunehmen, welche den Befreiungs-Krieg mit Ehren mitgemacht haben.

Athen, den 31. August (12. September) 1835.

Der Staatssecretär des Kriegs SCHMALTZ.

DIENSTES-NACHRICHTEN.

Vermœge Allerhœchsten Rescripts wurden zu Gymnasiarchen ernannt:

Am Gymnasium von Athen, Herr G. Gennadios.
« « « Nauplia, H. L. Anastasiadis.
« « « Missolonghi, H. G. Serouios.

Zu Professoren wurden ernannt:

Am Gymnasium von Athen, die Hrn. Nicolaus Chortakis, Johann Psaras, Heinrich Ulrichs und Christos Waphas.

Am Gymnasium von Nauplia, die Hrn. E. Psychas, Ch. Bernard, A. Rabous und G. Chrysobergis.

Zu Scholarchen wurden ernannt:

An der hellenischen Schule von Athen: Keiner (da das Scholarchat dem Rector des Gymnasiums übertragen wurde.)

An der hell. Schule v. Nauplia Hr. T. Pergamynos.
« « « « « Tripolis « K. Loucas.
« « « « « Sparta « D. Georgopoulos.
« « « « « Calamos « K. Kastorchis.
« « « « « Patras « Ch. Pamwoukis.
« « « « « Missolonghi « I. Palamas.
« « « « « Amphissa « I. Distomitis.
« « « « « Lamia « Z. Panajiotidis.
« « « « « Chalkis « K. Jasson.
« « « « « Hydra « G. Philopatridis.
« « « « « Tenos « Eustratios Petrou.
« « « « « Siphnos « N. Sperantsas.

Zu Lehrern wurden ernannt:

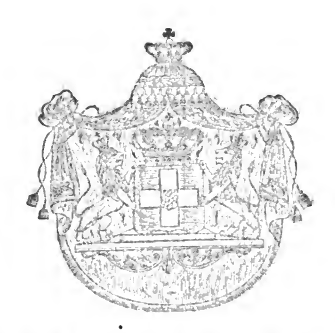
An der hell. Schule von Athen, Hr. K. Iconomidis. (Nebst den drei Stipendiaten: B. Iconomidis, P. Eustratiadis und A. Costopoulos als Unterlehrer).

An der hell. Schule v. Nauplia, die Hrn. Ghinakas und P. Pitselis.

An der hell. Schule v. Tripolis, die Hrn. J. Skaltsounis und S. Moussoudakis.

An der hell. Schule v. Sparta Hr. Ch. Olympios.
« « « « « Kalamä « G. Tolmidis.
« « « « « Patras « D. Palamas.
« « « « « Missolonghi « N. Kaloudis u. G. Petridis.
« « « « « Amphissa « N. Kyriakidis.
« « « « « Lamia « K. Thesprotos.
« « « « « Chalkis « J. Sphinis und J. Marku.
« « « « « Hydra « M. Iconomos und E. Wikos.
« « « « « Tenos « P. Smyrnakis.
« « « « « Andros « G. Roïdis.
« « « « « Naxos « Ch. Chrysis.
« « « « « Thera « K. Pappasissis.
« « « « « Skyros « G. Iconomos.
« « « « « Hypate « D. Iteocarydis.
« « « « « Prastos « K. Dimitriadis.
« « « « « Pyrgos « J. Manoledos.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N° 6. 1835. ATHEN, 18. [30.] Septbr.

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Bildung einer hellenischen Elitenphalanx betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Um den hochherzigen Mænnern, welche in dem glorreichen Kampfe um Hellas Befreiung ihren Streitgenossen als Führer vorgeleuchtet haben, einerseits einen Beweis Unseres kœnigl. Wohlwollens und der Dankbarkeit des Vaterlandes zu geben, anderseits die Gelegenheit zu erœffnen, auf den Ruf ihres Kœnigs neue Verdienste sich zu erwerben, haben Wir unter Berüksichtigung der finanziellen Verhæltnisse des Reiches beschlossen, was folgt:

Art. 1.

Es wird ein hellenischer Eliten-Phalanx gebildet.

Art. 2.

Die Dienstesstellen aller Stufen des hellenischen Elitenphalanx sind Ehrenposten.

Art. 3.

Dieser Phalanx wird in Tetrarchien abgetheilt; die Zahl dieser Tetrarchien wird allmæhlig bei ihrer Bildung festgesezt.

Art. 4.

Jede Tetrarchie besteht:

a] aus einem Kapitæn;

b] aus einen Lieutenant erster Klasse;

c] aus zwei Lieutenants zweiter Klasse;

d] einem Fahnenträger;

e] vier Wachtmeistern;

f] 54 Eliten mit Inbegriff der Rottmeister.

Jeder Tetrarchie wird ein Trompeter zugetheilt.

Art. 5.

Die Capitäne erhalten Rang und Titel von Obersten.

Die Lieutenants erster Klasse Titel und Rang von Oberstlieutenants.

Die Lieutenants zweiter Klasse Titel und Rang von Majors;

die Fahnenträger und Wachtmeister von Hauptleuten, die Rottmeister von Oberlieutenants, die Eliten den Titel und Rang der Unterlieutenants der Armee. Die sæmmtlichen Militærs erhalten die militærischen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen gleich den Linien-Officieren der nemlichen Rangklasse.

Art. 6.

In den hellenischen Elitenphalanx kœnnen nur jene Individuen eintreten, welche in legaler Weise als Officiere der Marine oder der ehemaligen unregelmæssigen Landtruppen patentisirt waren, in dieser Eigenschaft den Befreiungskrieg mitgemacht, sich hiebei tapfer benommen, und jederzeit ehrenvoll verhalten haben.

Ohne weitere Prüfung sind hiezu diejenigen berufen, welche von den unterm 13. (25.) Mærz und 21. April [3. Mai] 1833 niedergesezten Prüfungskommissionen in dieser Eigenschaft fœrmlich anerkannt, in die betreffende Hauptmatrikel eingetragen und von Uns bereits zu Officieren ernannt, oder als solche charakterisirt wurden. — Ihre Einreihung findet nach dem Grade ihrer Patente statt.

Art. 7.

Die næhern Bestimmungen sind durch eine besondere Entschliessung festgesezt, welche unverzüglich zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Art. 8.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht, ausserdem der Armee durch einen besondern Armee-Befehl verkündet werden.

Art. 9.

Unser Staatssekretær für das Kriegswesen ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Athen, den 18. (30.) September 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Kriegs Schmaltz.

BEKANNTMACHUNG.

Das Gymnasium und die hellenische Schule in Syra betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DES KIRCHEN-UND SCHULWESENS

verkündet:

Gemæss k. Entschliessung vom 13. (25.) August l. J. werden, auf den Antrag des Ministeriums vom 23. Mai (4. Juni) und vom 20. Juni (3. Juli), die Ausgaben für das Gymnasium und die hellenische Schule in Syra, in so weit sie die Beitræge der Gemeinde von Hermopolis übersteigen, gemæss Art. 4 der k. Verordnung v. 25. Mærz (6. April) l. J., von der geistlichen Kasse bestritten.

Das Personal und die Functionen derselben wurden in folgender Weise bestimmt:

An dem Gymnasium:

Der Archimandrite Hr. Neophytos Wamwas als Gymnasiarch und Professor der Naturwissenschaften;

Hr. N. Phardulis als Professor der altgriechischen Sprache und der Philologie;

Hr. A. Duramanis als Professor der Mathematik;

Hr. Fabrizius als Professor der lateinischen und deutschen Sprache, und

Hr. K. Pappas als Professor der Handelswissenschaften.

An der hellenischen Schule:

Als erster Lehrer Hr. G. Surios,
« zweiter « « Agapios Politas, und
« dritter « « Stephanactis.

Athen, 28. August 1835.

Der Staatssecretär des Kirchen und Schulwesens J. Rizos.

BEKANNTMACHUNG.

Ernennungen in dem Ministerium des k. Hauses und des Aeussern betr

Durch k. Entschliessung vom 1. (13.) Septbr. unter N° 2,528 wurden die H. H. Petros Delijannis und D. Papiolakis, seitherige Ministerialsecretære in dem Ministerium des k. Hauses und der auswærtigen Angelegenheiten, zu Ministerial-Assessoren in dem nemlichen Ministerium mit dem monatlichen Gehalte von 250 Drachmen befœrdert. Hr. Delijannis bezieht, da er nach der angeführten k. Entschliessung die Funktionen eines Rathes versieht, noch überdiess eine monatliche Zulage von 50 Drachmen.

Durch k. Entschliessung vom nemlichen Datum wurde Hr. Math. Kantakucinos, seitheriger Ministerialsecretär in dem genannten Ministerium, zum Secretär bei der Gesandtschaft in München und Berlin mit seinem bisherigen Gehalte ernannt.

Athen, den 10. (22.) September 1835.

Der Staatssecretär des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten J. Rizos.

DIENSTES-NACHRICHTEN.

Vermœge K. Entschliessung vom 7. (19.) Mai l. J. wurde der bisherige Suppleant-Richter Hr. Graf zum Ministerialsecretær bei dem Ministerium der Justiz ernannt, dem Assessor bei diesem Ministerium Hrn. Berg aber die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Vermœge zweier K. Entschliessungen vom 8. (20.) Juli d. J. wurden ernannt: die Hrn. Joannes Busakis und Georg Poriotis zu Suppleanten des Friedensgerichtes von Megara, Hr. Jakob Tatarakis zum Friedensrichter v. Milos an die Stelle des entlassenen Hrn. Johann Basili.

Durch k. Entschliessung vom 6. Juni 1835 wurden die H. H. P. Alexandropulos und D. Manusakis zu Suppleanten des Friedensgerichtes in Sparta ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 6. Juni 1835 wurden die H. H. J. Mandas und Anag. Apostolidis zu Suppleanten des Friedensgerichtes in Chalcis ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 7. Juni 1835 wurde H. L. Radikokibas zum Suppleanten bei dem Gerichte I. Instanz in Missolonghi an der Stelle des verstorbenen Somakis ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 10. Juni wurde H P. Mamakidis zum Friedensrichter von Astros ernannt, an der Stelle des M. Protopappas, welcher seine Entlassung erhielt.

Durch k. Entschliessung vom 11. Juni 1835 wurde H. B. Wogosakis zum Gerichtsboten in Naup'ia ernannt.

Vermœge K. Entschliessung vom 16. (28.) Juli wurden die Hrn. Anagnostis Manusopulos and A. Theophanopulos zu Suppleanten und Hr. GeorgConstantinides zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu Megalopolis ernannt.

Durch K. Entschliessung vom 20. Juli (1. Aug.) wurde für jede der Eparchien Agrinium und Naupactus ein zweites Friedensgericht errichtet; das eine hat seinen Siz zu Chrysobitza, und die Competenz desselben erstrekt sich über den Distrikt von Kutitis, das andere seinen Siz zu Platana mit der Competenz über den District von Krabbara; bei dem erstern wurde Hr Georg Basili, bei lezterem Hr. Georg Protopappas zu Friedensrichtern ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 27. Juli 1835 wurde Hr. G Paputsalos zum Hafencapitæn II. Classe in Korone ernannt. Hr. G. J. Ch. Alexandri, seitheriger Hafen-Officier von Korone, wurde als solcher nach Eretria versezt, an der Stelle des Hafen Inspecters Hrn. M. Ch. Andreas welcher nach Carystos versezt wurde.

Durch k. Entschliessung vom 30. Juli 1835 wurde eine Hafenbehœrde in Petalidion errichtet, und Hr Petrunakis zum Hafenofficier daselbst mit dem Grade eines Hafencapitæns II. Classe ernannt.

Laut K. Entschliessungen vom 5. (17.) August 1835 wurden die Hrn Stephan Papadaki, Stefanos Salontis und Anagnostis Daskalakis zu Gerichtsboten bei dem Bezirksgerichte in Athen, Hr. Nikolaus Constantinides zum Gerichtsboten am Bezirksgerichte zu Nauplia an die Stelle des entlassenen G. Papachristodulos ernannt; ferner den Gerichtsboten am Bezirksgerichte zu Patras N. Melingos und G. Malis die erbetene Entlassung ertheilt.

Durch K. Entschliessung vom 11. (23.) August wurde der bisherige Friedensrichter von Trœzene Hr. Lukas Avantinos seines Dienstes entlassen, und an seiner Stelle Hr. Stephan Pragmatevakis ernannt.

Durch K. Entschliessung sub eodem die wurde Hr. Dimitrius Kardamithis zum Gerichtsschreiber am Friedensgerichte zu Bitrinitza ernannt.

Durch weitere K. Entschliessung sub eodem die wurde zu Tinos ein zweites Friedensgericht errichtet, welches seinen Siz zu Pyrgos hat, dessen Competenz sich jedoch nur über die Gemeinde Panormus erstrekt. Als Friedensrichter bei diesem Gerichte

wurde ernannt Hr. Joannes Disseuphis, als Gerichtsschreiber Hr. Ant. Tsuruphlis und als Suppleanten die Hrn. P. Karamalis und G. Muretzinis.

Durch K. Entschliessungen v. 12. (24.) August wurden ernannt:

Hr. Ch. Myriauthussis zum Anwalte bei dem Friedensgerichte zu Chalcis, Hr. N. G Notarides zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu Lamia, Hr. N. Gunaris zum Suppleanten bei dem Friedensgerichte zu Andros, Hr. A. Vlassis zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu Andros. Versezt wurde: der Anwalt bei den Gerichtshœfen zu Nauplia Hr. Panas Valsamakis in gleicher Eigenschaft an die Gerichtshœfe von Tripolitza

Vermœge K. Entschliessung vom 25 Juli (6. Aug.) wurde dem S. Ch. Vlachos, Gerichtsboten am Gerichte zu Missolonghi, die erbetene Entlassung ertheilt, und wurden die Hrn. J. Anast. Michos und Demetrius Kozadinos zu Gerichtsboten am Bezirksgerichte zu Athen ernannt.

Seine Majestæt haben, durch Allerhœchste Entschliessung vom 13. August, geruht, nachfolgende Ernennungen in dem Ministerium des Innern vorzunehmen:

Die H. H. S. Rossetos und C. Rizos wurden zu Assessoren bei dem staatswirtschaflichen Bureau ernannt;

Herr Gr. Paläologos zum Assessor beim Rechnungswesen; Herr Ilias Dimitrakopoulos, seither in dem Ministerium des Cultus und Unterrichts verwendet, wurde zum expedirenden Secretær im Ministerium des Innern ernannt;

zu Secretæren 2. Classe:

die H. H. Johann Chrysanthos,
S. Spiliotakis,
Th. Spanopulos,
H. Christopoulos.

Zu Canzellisten:

die H. H S A. Chomatianos,
J. Glarakis,
Th. Orphanides,
Alex os Michu,
Ilias Kalamogdartis.

Verzeichniss der Schenker und Vermächter zu Gunsten der Schulen Griechenlands. S. Jahrg. 1833, N° 12, 33, 42; Jahrg. 1834, N° 42 und Jahrg. 1835, N° 4).

92. Constantin Rallis, gest. in Pesth, schenkte durch seine Neffen, die H. A. u. C. Rallis, der Staatsbibliothek Griechenlands eine Sammlung wissenschaftlich-medizinischer Werke, aus 216 Exemplaren bestehend.

93. Der Ritter Theodor Monticelli aus Neapel schenkte dem Staatsmuseum 4 Kisten mit Mineralien.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N° 7. **1835.** ATHEN, 18. [30.] September.

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Officiere der irregulæren Truppen betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Um denjenigen Truppenanführern, welche den heiligen Kampf für Hellas Unabhængigkeit mit ununterbrochener Ausdauer und siegreichem Muthe bestanden haben, einen Beweis Unseres Kœniglichen Wohlwollens zu geben, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jene ehemaligen Truppenanführer, welche den Befreiungskrieg mit ununterbrochener Ausdauer ehrenvoll bestanden, von der unterm 13. (25.) März 1833 niedergeseztenmilitærischenPrüfungskommission als Officiere anerkannt, in die Hauptmatrikel eingetragen und in die sieben Klassen derselben eingereiht wurden, wollen Wir nunmehr mit Rüksicht auf ihre ehemaligen Dienste, auf den Grund der eben erwæhnten Matrikel, zu Stabs-und Oberofficieren der kœniglichen Landmacht unter den nachstehenden Bestimmungen ernennen.

Art. 2.

Sæmtliche Truppenanführer der ersten und zweiten Matrikel-Klasse wurden seit dem 25. Jæn. (6. Feb.) 1833 bereits zu Militær-Chargen ernannt oder characterisirt, oder zu hœhern Civilæmtern berufen.

Dieselben sollen nunmehr die dem Grade ihrer militærischen Ernennung entsprechenden Patente erhalten; Wir werden denselben Unsere Kœnigliche Unterschrift ertheilen.

Art. 3.

Von den Truppenanführern der fünf übrigen Matrikelklassen, welche seit dem 25. Januar (6. Febr.) 1833 für militærische Chargen weder ernannt noch characterisirt wurden, ernennen Wir:

a. Jene der dritten Klasse zu Oberstlieutenants,

b. jene der vierten Klasse zu Majors,

c. jene der fünften Klasse zu Hauptleuten,

d. jene der sechsten Klasse zu Oberlieutenants,

e. jene der siebenten Klasse zu Unterlieutenants.

Die Namen dieser Officiere werden in einem besondern Armeebefehl bekannt gemacht, und dieser durch das Regierungsblatt verkündet werden.

Für dieselben sollen die dieser Ernennung entsprechenden Patente ausgefertigt, und Uns unverzüglich zur Unterschrift vorgelegt werden, eben so für diejenigen, welche aus diesen fünf Klassen schon bisher zu Militær-Chargen ernannt oder characterisirt wurden, und noch keine Patente erhielten.

Art. 4.

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 3 sind jene ehemaligen Truppenanführer, welche sich seit Unserer Thronbesteigung im Auslande niederliessen, oder daselbst Dienste nahmen oder dort über ein Jahr verweilten.

Art. 5.

In Hinsicht der Chargen, Aemter, Functionen, der Gehalts-Bezüge, Amtskleidung und Bewaffnung der im Art. 2 bezeichneten Individuen bleibt es bei den bisherigen Verfügungen.

Desgleichen in Hinsicht der militærischen Chargen, wozu die Truppenanführer der andern fünf Classen bisher ernannt oder characterisirt wurden, so wie in Hinsicht ihrer Zutheilung, Funktionen, Bezüge, Uniform und Bewaffnung.

Art. 6.

Die Uniform der gemæss Art. 3 neu ernannten Stabs-und Oberofficiere werden Wir nachträglich bestimmen; bis dahin tragen sie die Kleidung, welche sie wæhrend des Unabhængigkeits-Kampfes getragen.

Auf dem Kragen dieser Kleidung nehmen sie die Auszeichnung der Linien-Armee nach ihren Graden an, und an ihre Sabel binden sie ein Portépée nach dem Muster derjenigen der übrigen Officiere Unserer Armee.

Bei ihrem Eintritte in die Eliten-Phalanx, deren Bildung Wir heute angeordnet haben, richten sich ihre Bezüge nach den Bestimmungen der deshalb erlassenen Verordnungen.

Diejenigen, welche bereits im Civil angestelltsind auf den Grund des Art. 3, aber nunmehr auch militærische Grade erhalten, sezen die Funktionen ihrer Stellen fort, und tragen bei den Amtsverrichtungen auch ferner die Civiluniform dieser Stellen, bis sie allenfalls in die Eliten-Phalanx eintreten, oder in anderer Weise zum activen Militærdienste berufen werden.

Art. 7.

Es soll unter dem Vorsiz Unseres *Generallieutenants* Church unverzüglich eine aus demselben und sechs Mitgliedern bestehenden Commission gebildet werden, um

a. die Dokumente der Cretensischen und Mainotischen Officiere zu prüfen, welche nicht von der ehemaligen Prüfungskommission in die Matrikel aufgenommen wurden, dann die Classifikation derselben in Antrag zu bringen;

b. um die Matrikel jener 148 ehemalichen Officiere der aufgelœsten irregulæren Truppen, welche zeitweise in den Reihen des Feindes gestanden, zu revidiren, die Entschuldigungsgründe, so wie die Thaten und Verdienste derselben zu prüfen, und diejenigen derselben, welche sie Unserer Gnade würdig finden, und die Classen, in welche sie eingereiht zu werden verdienen, gutachtlich zu bezeichnen.

Die sechs Mitglieder sind Uns aus Stabsoffizieren, welche früher bei den unregelmæssigen Truppen gedient haben, in Vorschlag zu bringen.

Art. 8.

Gegenwærtige Verordnung ist durch das allgemeine Regierungsblatt zu verkünden, und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Art. 9.

Unser Staatssekretær des Krieges ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Athen den 18. (30.) September 1835.

OTTO

Graf v. ARMANSPERG,

Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Kriegs SCHMALTZ.

VERORDNUNG.

Das Denkzeichen für die den Befreiungskrieg bestandenen Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Land- und Seemacht betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Denkzeichen, welches Wir durch die Verordnung vom 20. Mai (1. Juni) 1834 den Officieren, Unterofficieren und Soldaten der Landtruppen und der Marine, als Anerkennung ihrer für die Befreiung des Vaterlandes sich erworbenen Verdienste, zugedacht haben, soll statt der Form einer Medaille jene des griechischen, von einem Lorbeerkranz umschlungenen Kreuzes erhalten.

Art. 2.

Die Officiere erhalten dieses Kreuz in Silber, die Unterofficiere in Bronze, die Soldaten und Matrosen in Eisen. In diesem Kreuze werden auf einer Seite die Worte:

»OTTO I. KOENIG VON GRIECHENLAND,«

auf der andern Seite:

»DEN HELDENMUETHIGEN VERTHEIDIGERN DES VATERLANDES,«

eingegraben; es wird an einem blauen Bande auf der linken Seite der Brust getragen.

Art. 3.

Die Verleihung dieses Kreuzes, die damit verbundenen Rechte und Ehrenvorzüge und der Verlust derselben richtet sich ganz nach den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 20. Mai [1. Juni] 1834.

Art. 4.

Das Denkzeichen ist nunmehr in der durch gegenwærtige Verordnung vorgeschriebenen Form schleunigst anzufertigen und auszutheilen.

Art. 5.

Gegenwærtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet und ausserdem an zwei aufeinander folgenden Sonntagen in sæmmtlichen Kirchen des Reiches nach vollendetem Gottesdienste von den Kanzeln vorgelesen werden.

Art. 6.

Die Staatsministerien des Krieges und der Marine sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge derselben beauftragt.

Athen, den 18. (30.) Sept. 1835.

OTTO.

GRAF v. ARMANSPERG,

Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Kriegs und der Marine SCHMALTZ.

BEKANNTMACHUNG.

Unterstüzung der in Doris verwundeten Nationalgardisten betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DES INNERN

verkündet:

Durch k. Entschliessung vom 1. [13.] September werden den Notionalgardisten die in dem Gefechte mit den Räubern in Doris verwundet wurden, nachfolgende Belohnungen bewilligt:

1] Dem Nationalgardisten Triantaphyllos Apocuritis 60 Dr. zur Heilung seiner Wunden und 300 Dr. als Belohnung für den von ihm bewiesenen Eifer;

2] Dem Nationalgardisten Georgios Basiliu 150 Dr. zur Heilung seiner Wunden, und ebensoviel als Belohnung.

Die Wittwe des gebliebenen Megrapas erhält eine monatliche Pension von 30 Dr., und jede seiner Schwestern eine Mitgift von 300 Dr.

Athen, 15. September 1835.

Der Staatssecretær des Innern G. Praïdes.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N° 8. 1835. ATHEN, 18. [30.] September.

VERORDNUNG

Die Bildung eines Staatsrathes betreffend.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

In der Absicht, Unsern Thron mit ausgezeichneten Männern des Reiches zu umgeben, deren Einsichten und Erfahrungen zu dessen Besten zu benüzen, und zugleich Unserm Volke einen neuen Beweis Unserer Liebe und Unsers Vertrauens zu geben, haben Wir die Bildung eines Staatsrathes beschlossen, und verordnen desshalb, nach Vernehmung des Ministerrathes, wie folgt:

I. TITEL.

Bildung des Staatsrathes.

§. 1.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der Kœnig die wichtigsten in den §§. 29—46 der gegenwærtigen Verordnung näher bezeichneten Staatsangelegenheiten in Erwægung ziehen læsst.

§. 2.

Derselbe ist zugleich die oberste entscheidende Stelle in den Gegenstænden, welche in den §§. 47—52 næher bezeichnet sind.

§. 3.

Die Zahl der Staatsræthe im ordentlichen Dienste soll vor der Hand wenigstens 20 betragen.

§. 4.

Die Staatsræthe im ordentlichen Dienste reihen sich unter sich nach dem Datum ihres Patentes; bei gleichem Datum bestimmt das physische Alter die Reihenfolge, wenn diese nicht im Patent besonders ausgesprochen ist.

Hier kommen nur jene Patente zur Berüksichtigung, welche gleichzeitig mit gegenwærtiger organischer Verordnung oder nach derselben von Uns gezeichnet werden.

§. 5.

Der Kœnig wird auch Staatsräthe im ausserordentlichen Dienst bestimmen; sie gehen den Staatsräthen im ordentlichen Dienste nach, insoferne ihr Patent ihnen nicht einen besondern Rang unter den Staatsræthen im ordentlichen Dienste anweiset.

In der Regel nehmen dieselben an den Staatsraths-Berathungen keinen unmittelbaren Antheil.

§ 6.

Die Staatssecretäre nehmen Siz und Stimme im Staatsrathe mit Ausnahme desjenigen Falles, welcher in §. 63 gegenwärtiger Organisationsverordnung bezeichnet ist; sie werden in die im §. 3 bemerkte Zahl nicht eingerechnet; ihren Plaz nehmen sie an einer besonderen Stelle, von wo aus sie leicht zur ganzen Versammlung sprechen kœnnen.

§. 7.

Ausserdem kœnnen zur Theilnahme an den Staatsrathssizungen noch die Staatsræthe im ausserordentlichen Dienste berufen werden; jedoch bedarf es hiezu der besondern Ermæchtigung oder Befehle des Kœnigs.

§ 8.

Alle sechs Monate werden Wir aus den Staatsräthen einen Præsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten des Staatsrathes ernennen.

Die nemlichen Individuen kœnnen diese Stellen während mehrerer auf einander folgenden Perioden bekleiden, so wie dem Kœnige anderseits das Recht vorbehalten bleibt, auch während derselben die ihm erforderlich scheinenden Verænderungen zu treffen.

§. 9.

Dem Staatsrathe werden ferner zugegeben:

ein Generalsekretär,

eine dem Bedürfnisse anpassende, jedoch nicht über sechs steigende Anzahl Staatsreferendäre und das für die Geschæfte erforderliche Unterpersonal.

§ 10.

Die Ernennungen der Staatsræthe im ordentlichen und ausserordentlichen Dienste, des Generalsekretærs und der Staatsreferendäre gehen vom Kœnige aus.

§. 11.

Um Staatsrath im ordentlichen Dienste werden zu kœnnen, muss man das Indigenat und ein physisches Alter von 30 Jahren besizen.

§. 12.

Der Kœnig wird in Erledigungsfällen die Stellen der Staatsræthe aus den ausgezeichnetsten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergænzen.

§ 13.

Der Kœnig behælt sich auch vor, die Staatsræthe zu anderen Stellen erster Klasse zu berufen.

Als Stellen erster Klasse sind zu betrachten jene der Staatssekretære, der Gesandten, der Nomarchen, der Præsidenten der Landeskollegien, und andere, welche Wir durch nachfolgende Verordnungen in diese Klasse sezen werden.

Die Staatsræthe, welche solche Aemter ausserhalb der Residenzstadt erhalten, treten von dem ordentlichen in den ausserordentlichen Dienst, jedoch ohne Schmælerung ihres Gehaltes und Ranges nach dem Ancienitætsverhæltnisse.

§ 14.

Der Kœnig behælt sich vor, von Zeit zu Zeit einzelne Staatsræthe im ordentlichen Dienst in die Ministerien abzuordnen, theils um durch sie von der Lage einzelner Geschäftszweige Einsicht nehmen zu lassen, theils um durch sie im Benehmen mit den Staatssekretæren legislatorische und andere Arbeiten von Wichtigkeit vorbereiten zu lassen.

§. 15.

Die Staatsræthe werden vom Kœnige von Zeit zu Zeit in die aussern Kreise abgesendet werden, um von dem Zustande derselben, von dem Gange der Verwaltung in denselben, von den Beschwerden, Bedürfnissen und Wünschen der Kreisbewohner Kenntniss zu nehmen, und Uns unmittelbar Bericht zu erstatten.

§. 16.

Die Staatsräthe legen den Eid in die Hände des Kœnigs; eben so der Generalsekretär.

Die Staatsreferendäre und das Personal des Staatsrathes vereidet der Staatssekretär des Königl. Hauses und der auswærtigen Geschæfte.

Die Vorschriften des Artikel 2 der Verordnung vom 24. April (6. Mai) 1833 finden hierbei volle Anwendung.

§. 17.

Der Staatsrath bildet sich für die Schlussberathung in der Regel zu einer Generalversammlung.

Für die durch gegenwärtige organische Verordnung besonders bezeichneten Fällen theilt er sich in Sektionen, theils zur Vorbereitung der Schlussberathung, theils zur Entscheidung der zu diesem Behufe ihm zugewiesenen Gegenstände.

§ 18.

Diese Sektionen sind:

a) für die Civil- und Criminaljustizgesezgebung;
b) für die Finanzgegenstände;
c) für die übrige Verwaltung;
d) für Entscheidungen Administrativ-Contentiosen Gegenstände und der Recurse gegen die Beschlüsse des Rechnungshofes.

§. 19.

Ein Staatsrath im ordentlichen Dienste kann Mitglied mehrerer Sektionen sein.

§. 20.

Die Bildung der Sektionen wird von dem Präsidenten vorgeschlagen, und bedarf der Genehmigung des Kœnigs.

§. 21.

Der Kœnig behält sich vor, in einzelnen Fällen nach Umständen auch andere der in §§. 4—6 bezeichneten Kategorie nicht angehœrige Staatsbeamten zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§. 22.

Der Präsident und nach ihm die Vicepräsidenten des Staatsrathes haben während der Dauer ihrer Funktionen den Vortritt vor den Staatssekretären; jedoch bleibt dem Ministerpräsidenten (Präsidenten des Ministerrathes) der Vorrang vor allen.

§. 23.

Die Staatsräthe im ordentlichen Dienste haben den Rang unmittelbar nach den Staatssekretären; an dieselben reihen sich die Staatsräthe im ausserordentlichen Dienste, in so ferne diesen nach §. 13 der Vortritt nicht zukommt.

§. 24.

Der Generalsekretär hat den Rang des jüngsten Staatsrathes im ordentlichen Dienste, und bezieht mit demselben gleichen Gehalt.

§. 25.

Die Staatsreferendäre haben den Rang unmittelbar vor den Ministerialräthen, wenn sie nicht bloss committirt sind.

§. 26.

Das übrige Personal geht dem Personal der gleichen Kategorie der Ministerien vor.

§. 27.

Die Gehalte der Staatsræthe im ordentlichen Dienste und des Generalsekretærs bestimmen Wir monatlich auf 500 Drachmen, jene der Staatsreferendære auf 400 Drachmen; die Gehalte, welche dieselben wegen anderer Funktionen beziehen, werden hierin eingerechnet. Der Staatsraths-Præsident erhalt in dieser Eigenschaft zu der Staatsraths-Besoldung eine monatliche Zulage von 300, jeder Vicepræsident des Staatsrathes eine solche von 200 Dr.; Gehaltsbezüge aus andern Titeln werden bei der Staatsraths-Besoldung derselben, und nur in so weit sie diese übersteigen, bei jenen Zulagen in Anrechnung gebracht.

Die Staatsræthe im ausserordentlichen Dienste beziehen in der Regel nur dann Gehalt, wenn sie ein anderes Staatsamt bekleiden, und zwar sodann die mit diesem verbundene Besoldung.

§. 28.

Die Amtskleidung der Mitglieder, der Generalsekretäre und der Referendære des Staatsrathes werden Wir seiner Zeit in einer besondern Verordnung festsezen.

Bis dahin werden sie jene Kleider forttragen, mit welchen sie bisher bei festlichen Gelegenheiten angethan waren.

II. TITEL.

Wirkungskreis des Staatsrathes.

§. 29.

Alle Gegenstænde der Civil- und Criminal-Gesezgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Geseze, Aufhebung oder Abænderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklærung derselben werden künftig in dem Staatsrathe berathen, und dieser wird zu solchem Behufe vernommen werden.

Diese Vernehmung soll der Verkündung solcher Geseze vorausgehen, die Fælle von Verzœgerungen oder besonderer Dringenheit ausgenommen; in solchen Fällen sollen sie jedoch gleich nach der Verkündung dem Staatsrath zur Revision und weiterem desshalb zu erstattenden Gutachten zugeschlossen werden.

§. 30.

Zu dem Wirkungskreise des Staatsrathes gehœrt die Berathung und Begutachtung der Verfassungsgeseze.

§. 31.

Ebenso die Geseze, welche die Verhæltnisse der Kirche zum Staate betreffen.

§. 32.

Keine Staatsauflage soll eingeführt oder verændert werden, ohne dass vorher der Staatsrath vernommen worden ist, die im §. 29 bemerkten Fælle der Verzœgerung und Dringenheit ausgenommen, und unter Vorbehalt nachtræglicher Revision.

§. 33.

Das Staatsbudjet eines jeden Verwaltungsjahres wird dem Staatsrathe zur Prüfung, Berathung und Erinnerung vorgelegt.

Ebenso das damit zu verbindende Staatsfinanzgesez.

§. 34.

Die Geseze und der Plan über die Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld müssen dem Staatsrathe vor ihrer Festsezung und Verkündung zur Prüfung und Erwægung übergeben werden. Ohne dessen Vernehmung kann an dem einmal festgesezten Plane keine Abænderung getroffen werden.

§. 35.

Die gesezlichen Bestimmungen über Veræusserung der Staatsgüter, und die desshalb zu erlassenden allgemeinen Verordnungen sollen im Staatsrathe berathen werden.

§. 36.

In den Gesezen und Verordnungen, über welche der Staatsrath vor deren Verkündung kompetenzmæssig vernommen wurde, wird dieser Vernehmung bei der Bekanntmachung ausdrüklich erwælint.

§. 37.

Dem Staatsrath ist die Generalfinanzrechnung eines jeden Verwaltungsjahres zur Einsicht und Aeusserung vorzulegen.

§. 38.

Das Gleiche gilt von der jæhrlichen Nachweisung der dem Schuldentilgungsfonde zugewiesenen Gefælle.

§. 39.

Aus dem Staatsrathe erwæhlt der Kœnig jæhrlich die beiden Schuldentilgungskommissære zu dem in §. 21 Lit. e der Verordnung über die Organisation der Staatskassen v. 6. (18.) Febr. v. J. bezeichneten Behufe. Diese Kommissärien müssen im Staatsrathe bei Berathung der im §. 38 bemerkten Nachweisung gehœrt werden.

§. 40.

Ueber die im Art. XIII der Verordnung v. 3. (15.) April 1833 vorgeschriebenen Rechenschaftsberichte der Staatssekretäre hat der Staatsrath seine Aeusserung abzugeben, so ferne der Kœnig darüber theilweise oder im Ganzen sein Gutachten verlangt.

§. 41.

Zu dem Wirkungskreise des Staatsrathes gehœren jene Beschwerdeschriften, welche an den Kœnig und sein Cabinet über amtliche Handlungen der Ministerien gelangen, wodurch angeblich Kränkungen des Eigenthums oder der persœnlichen Freiheit entstanden sind, und worüber weder der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshœfe nach den bestehenden Gesezen gestattet ist, noch der Sektion über administrativ-contentiose Gegenstænde eine Competenz zusteht; in so ferne der Kœnig nach vorlæufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehœrt, und nach eingeholter Meinung eines auf Anordnung des Kœnigs aus drei Staatsræthen zu bildenden Beschwerde-Comités das Gutachten des Staatsraths darüber erholen læsst, ob die angebrachte Beschwerde nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen gegründet, und in welcher Art derselben abzuhelfen sei.

Dem Kœnig ist vorbehalten, sie dem Staatsrathe auch zur fœrmlichen Entscheidung zuzuweisen.

§. 42.

Die Naturalisationsdekrete kœnnen nicht ausgefertigt werden, ohne vorgængige Vernehmung des Gutachtens des Staatsrathes; von dieser Vernehmung muss im Decret Erwæhnung geschehen.

§. 43.

Ueber die Vorfrage, ob ein Verwaltungsbeamter wegen Amtsverbrechen und Amtsvergehen vor Gericht gezogen werden soll, hat der Staatsrath in Bezug auf die im Art. 28 des Gesezbuches über das Strafverfahren vorbehaltene Autorisation der Staatsregierung sein Gutachten zu geben, in so ferne er dazu aufgefordert wird.

§. 44.

Der Staatsrath gibt sein Gutachten über Rehabilitations-Gesuche, nachdem zuvor die in den Art. 565—568 des Gesezbuches über das Strafverfahren vorgeschriebenen Formen erfüllt worden sind.

§. 45.

In den Wirkungskreis des Staatsraths fallen noch jene wichtigeren Gegenstænde, worüber auch ausser dem in den vorstehenden §§. Bezeichneten der König die Vernehmung des Staatsrathes besonders beschliesst und sein Gutachten verlangt.

§. 46.

Die Initiative zur Berathung und Begutachtung der vorstehenden Gegenstände ist dem Kœnige vorbehalten. Er nimmt sie durch ein Dekret, oder lasst diese Gegenstænde durch den Ministerpräsidenten, einen Staatssecretær, oder einfach unter Cabinetssiegel an den Staatsrath gelangen.

Die Berathungen derselben finden in Generalversammlungen statt; diese beruft der Staatsrathspräsident oder dessen Stellvertreter, nachdem er hiezu die Ermächtigung des Königs erholt, oder Dessen Befehle hiezu erhalten hat; bei den Sizungen der Generalversammlung haben nur die Mitglieder des Staatsrathes, der Ministerpräsident, die k. Staatssecretäre und k. Commissäre, die in den §§. 7 und 21 bezeichneten Individuen (in den bemerkten Fällen) und das zum Dienst erforderliche Personal Zutritt. Das Resultat der Berathung wird an den Kœnig durch Vorlage der Protokolle gebracht. Der Kœnig gibt Seine Entschliessungen hierauf theils durch Sanction der betreffenden Geseze, Verordnungen und Reglements, theils durch Decrets und Signats, theils mittelst Erœffnungen durch die Staatssecretäre, theils einfach unter dem Cabinetssiegel, je nach der Lage der Verhältnisse.

und der grœsseren oder minderen Wichtigkeit der Sache.

Die Staatssecretäre müssen bei solchen Erœffnungen von der k. Ermächtigung Erwähnung thun.

§. 47.

Dem Staatsrath steht die Entscheidung der Beschwerden über verlezte Gemeindewahlrechte hinsichtlich der Bezirks-und Kreisräthe in lezter Instanz zu. Die desshalb bestehenden Beschwerden sind bei der betreffenden Bezirks-Direktion einzureichen, u. im Dienstwege durch das Ministerium des Innern an das Cabinet des Kœnigs abzugeben, von wo sie unter Cabinetssiegel an das Generalsekretariat des Staatsrathes gelangen. Die Execution des Beschlusses steht dem Staatssecretär des Innern zu, welchem derselbe durch den Generalsecretär des Staatsrathes zuzustellen ist.

§. 48.

Zu dem Wirkungskreis des Staatsrathes gehœrt gemäss Art. 9 des Gesezbuches über das Civilverfahren die Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen.

Welche Gegenstænde nicht von den Gerichten, sondern nur von den Administrationsbehœrden zu verhandeln sind, bestimmen theils die besonderen Geseze und Verordnungen, theils wird dieses in der Folge auf diesem Wege noch næher bestimmt werden.

Bei den Entscheidungen der Competenz-Conflicte hat der Staatsrath den Grundsaz festzuhalten, dass nur das in die Sphäre der Gerichte gehœren soll, was ihnen durch die allgemeinen Civil- und Strafgeseze oder ausserdem durch allenfallsige specielle gesezliche Bestimmungen bereits zugewiesen ist.

Die geschlossenen Akten über solche Competenz-Conflikte gelangen unter Cabinetssiegel an den Staatsrath.

Die Berathungen und Beschlussfassung darüber finden in der Generalversammlung des Staatsrathes statt, nachdem eine Vorberathung in der Section des Contentiosen vorausgegangen ist, der betreffende Staatssecretær gehœrt, und das Gutachten der Sektion dem Staatsrathe vorgelegt sein wird. Für die Execution der Beschlüsse sind die betreffenden Staatssecretäre verantwortlich, an welche sie durch den Generalsecretær des Staatsrathes mittelst des Cabinets des Kœnigs gelangen sollen.

§. 49.

Der Staatsrath entscheidet in lezter Instanz die Frage, ob die Abtretung eines Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken erforderlich ist; die Berathung und Schlussfassung findet in der Generalversammlung statt.

§. 50.

Derselbe ist der oberste inappelable Gerichtshof in den Rekursen gegen den Rechnungshof nach Inhalt der Verordnung vom 9. Octb. (27. Sept.) 18[illegible]; die Berathung und Beschlussfassung gebührt der Section des Contentiosen.

Das Verfahren richtet sich hiebei vorläufig nach Analogie desjenigen, welches für die Appellationsgerichte des Reichs vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, dass die Verhandlung nicht œffentlich ist; die sich beschwerende Parthei hat jedoch Zutritt; eben so ein Deligirter des Staatssecretærs der Finanzen, in so ferne dieser nicht selbst den Fiscus vertritt; die Stelle des œffentlichen Anwaltes hat der Staatsprocurator des Rechnungshofes zu versehen.

§. 51.

Dem Staatrathe steht die Entscheidung der administrativen Streitgegenstænde in lezter Instanz zu; die Berathung und Beschlussfassung findet in der Section des Contentiosen statt, das Verfahren ist œffentlich und richtet sich vorlæufig nach den Vorschriften des Gesezbuches über das Civilverfahren, und insbesondere nach demjenigen, welches hierin für die Appellationsgerichte vorgeschrieben ist. Die Stelle des œffentlichen Anwaltes versieht der Generalprocurator am Kassationshofe.

§. 52.

Dem Staatsrath gebührt ausserdem eine entscheidende Competenz in allen denjenigen Gegenstænden, welche ihm zu diesem Behufe durch besondere Geseze und Verordnungen bereits zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden.

Die Berathung und Beschlussfassung hierüber geschieht in der Section des Contentiosen; ausgenommen hievon sind die Entscheidungen, welche er auf dem Grunde des Gesezes über Dotation der hellenischen Familien vorzunehmen hat; diese sind in Generalversammlungen zu fassen, eben so jene, welche noch ausdrüklich dahin durch Geseze verwiesen werden.

§. 53.

In allen Gegenstænden, für welche der Staatsrath die entscheidende Stelle bildet, hat er seinen Beschlüssen Entscheidungsgründe beizusezen.

§. 54.

Ueber Gegenstände, welche durch gegenwærtige Verordnung oder besondere Geseze, Verordnungen u. k. Entschliessungen nicht ausdrüklich dem Wirkungs-

kreise des Staatsrathes zugewiesen sind, kann derselbe weder in Berathung treten, noch Beschluss fassen.

TITEL III.

Geschæftsgang.

§. 55.

Der Præsident des Staatsrathes bestimmt die Zahl und Zeit der Sizungen nach Mass der Menge und Dringlichkeit der Geschæfte.

In der Regel soll in jeder Woche eine Plenar-Versammlung statt haben, wenn hiezu Stoff vorhanden ist. Die Tagesordnung ist wenigstens 48 Stunden voraus zu bestimmen, dringende Fælle ausgenommen; sie ist im Sizungssaale anzuschlagen, dem Cabinete des Kœnigs und den Staatssecretæren mitzutheilen.

Jedes in der Residenz anwesende Mitglied ist verbunden, den Plenarsizungen beizuwohnen; das Gleiche gilt für die Sectionsglieder.

§. 56.

Ohne Genehmigung des Kœnigs kann kein Staatsrath in Urlaub gehen.

§. 57.

Der Præsident leitet die Sizungen des Plenums und der Sectionen. Wenn der Kœnig die Generalversammlung mit Seiner Gegenwart beehrt, so hat der Præsident nach Dessen unmittelbaren Befehlen sich zu richten.

Haben mehrere Sectionen zugleich Sizung, so hat der Præsident vor allen die Leitung der Section des Contentiosen zu übernehmen; in den andern Sectionen præsidirt sodann ein Vice-Præsident, und in deren Verhinderung der älteste Staatsrath im ordentlichen Dienste.

§. 58.

Damit der Staatsrath gehœrig besezt sei, müssen bei den Plenarversammlungen wenigstens zwœlf Staatsräthe, in den Sizungen der Section des Contentiosen sieben, und in jenen der andern Sectionen fünf gegenwärtig sein.

§. 59.

In den Sizungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen ist jene des Präsidenten oder seines Stellvertreters entscheidend.

§. 60.

Die Stimmen der Staatssecretäre zählen nicht; es ist in den Protokollen aber jederzeit zu bemerken, ob ihre Stimme von dem Beschlusse abweichend war, oder nicht, und in welcher Weise.

§. 61.

Die Staatsräthe, welchen die Direction eines Zweiges der œffentlichen Verwaltung übertragen ist, haben im Staatsrathe keine Stimme, wenn es sich von contentiosen Sachen dieses Zweiges handelt.

§. 62.

Die Entwürfe von Gesezen, von Verordnungen oder Reglements für die Zweige der œffentlichen Verwaltung werden von den Staatssecretæren vertheidigt und unterstüzt, und zwar von jedem in den Grænzen seines Ressorts. Diese Vertheidigung und Unterstüzung kann auch besonderen k. Comissarien übertragen werden, und zwar gemeinsam mit dem k. Staatssecretær, oder denselben untergeordnet oder selbststændig. Die Staatssekretære haben das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen; ebenso die k. Comissære in dieser Eigenschaft.

Der Kœnig kann die Comissarien auch aus den Staatsræthen selbst erwæhlen; auf diese finden sodann eintretenden Falles die Bestimmungen der beiden vorgehenden Artikel analoge Anwendung.

§. 63.

Unsere Staassecretäre kœnnen, wenn sie es für nüzlich halten, jedoch nur mit berathender Stimme, den Sizungen der Sectionen beiwohnen; jenen des Contentiosen aber blos zu dem Behufe, um Aufklärungen zu geben.

§. 64.

Die Gegenstände der Civil- und Criminalgesezgebung und der Verfassungsgeseze sollen jederzeit in der Section der Gesezgebung einer Vorberathung unterliegen; in gleicher Weise die Finanzgegenstände bei der Finanzsektion, die Geseze, Verordnungen

und Reglements, welche nicht die oben bemerkten Gegenstände betreffen, bei der Section der übrigen Verwaltung, und die Competenzconflicte bei der Section des Contentiosen.

§. 65.

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, vorzüglich diejenigen, welche die Entwerfung neuer Geseze und organischer Einrichtungen oder Abänderungen schon bestehender Geseze zum Zweke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsrathes kommen, in einem Ausschusse, welcher auf des Kœnigs Befehl aus einigen Staatsräthen gebildet wird, und welchem nach Umständen auch Staatsrefendarien, Ministerialräthe der einschlägigen Ministerien, oder andere Geschäftsmänner beigegeben werden, unter dem Vorsize des Präsidenten und in Gegenwart desjenigen Staatsecretärs, zu dessen Ressort der Gegenstand sich eignet, zuvor gründlich erœrtert, und für das Pleuum vorbereitet werden.

Berührt ein Gegenstand mehrere Ministerien, so wird der Kœnig die Berathung desselben durch einen grœsseren zusammeugesezten Ausschuss anordnen lassen.

In den Gegenständen, welche im §. 64 berührt sind, treten die betreffenden Sectionsglieder in diese Ausschüsse; eine weitere Vorberathung in der Section ist sodann in solchen Fallen nicht mehr nœthig.

§. 66.

Zu den Berathungen in den Sectionen kœnnen auch Personen, welche zu dem Staatsrathe nicht gehœren, zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstænde bestimmter Verwaltungszweige auf Befehl oder mit Genehmigung des Kœnigs beigezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen.

Diess gilt auch in Hinsicht solcher Staatsbeamten, welche auf den Grund des §. 21 zu den Plenarsizungen gezogen werden.

§. 67.

Die Ausfertigung der Beschlüsse und andern Akten des Staatsraths werden von dem Præsidenten unterzeichnet, von dem Generalsekretær gegengezeichnet und mit dem Staatsrathssiegel versehen; die Protokolle unterzeichnen sæmmtliche anwesende Staatsräthe und der Generalsecretär.

§. 68.

Der Präsident des Staatsraths hat in demselben die Ordnung aufrecht zu erhalten, auf die Beobachtung des Reglements zu sehen, in den Sizungen das Wort zu ertheilen, die Fragen zu stellen, den Beschluss der Versammlung auszusprechen, und das Wort im Namen des Staatsraths zu führen.

§. 69.

Er hat ferner die Sizungen zu erœffnen und zu schliessen, und jedesmal am Ende derselben die Gegenstande zu bezeichnen, über welche das nächstemal verhandelt wird; er kann den Staatsrath in der Zeit zwischen der einen bis zur nächsten Sizung zusammenrufen, wenn dringende Gegenstände diess fordern.

§ 70.

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Prasidenten oder in Ermangelung eines solchen versieht ein Vicepräsident dessen Geschäfte; sind mehrere Vicepräsidenten vorhanden, so bestimmt der Kœnig aus ihnen den Stellvertreter oder ordnet einen Turnus an; erfolgt keine solche Bestimmung, so funktionirt aus ihnen der ältere im Dienste.

§ 71.

Die Geschæfte des Generalsekretærs sind:

a) die Ausscheidung der Geschäfte unter den verschiedenen Sektionen nach den Beschlüssen der Versammlung;

b) bei den Generalversammlungen des Staatsraths das Protokoll zu führen;

c) die Ergebnisse der Berathungen der Generalversammlung Uns oder, in so weit Wir es anord-

nen, Unserm Ministerpräsidenten vorzulegen;

d) die Berichte des Staatsrathes und die Büreau-Beschlüsse zu kontrasigniren;

e) die Originalien der Akten der Generalversammlung aufzubewahren, und die Expeditionen oder Auszüge aus denselben zu verfertigen und zu unterzeichnen;

f) das Protokoll abzufassen, dasselbe vorzulesen, die Staatsräthe nach der Reihenfolge der Anmeldung für das Wort vorzumerken, die Stimmen zu zählen, und die ausgesprochenen Beschlüsse und Vertagungen aufzuzeichnen, und ausserdem Alles anzuordnen, was in die Geschäfte der Staatsrathskanzlei einschlægig ist.

§. 72.

Die Staatsreferendäre sind bestimmt, erforderlichen Falles die Vortræge über die zur Competenz des Staatsrathes gehœrigen Gegenstände zu bearbeiten; sie tragen in solchen Fällen dieselben in den Staatsrathssizungen unmittelbar vor, geben auf Verlangen die nœthigen Aufschlüsse aus den Akten, haben am Schlusse der Berathung das Wort zur Reassumirung zu nehmen, und bürgen für die Richtigkeit der Darstellung des Faktums. Die Stimme, welche sie abgeben, zählt weder in der Plenarsizung noch in den Sektionen.

Die Staatsreferendäre kœnnen auch zu Arbeiten des Cabinets und der Ministerien verwendet werden, und sollen in der Regel aus schon besoldeten Staatsbeamten der Residenz ausgewählt werden.

In so ferne sie dem Staatsrathe nicht ständig zugewiesen sind, kœnnen ihnen Referate in demselben nur mit Zustimmung des Vorstandes der Stelle, welcher sie zugegeben sind, übertragen werden.

§. 73.

Die Ordnung des innern Dienstes im Staatsrathe soll durch ein besonderes Reglement festgesezt werden, welches Unserer Genehmigung bedarf.

IV. TITEL.

Schlussbestimmungen.

§. 74.

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Vorschriften von N° 1, 2, 3 und 7 des Art. VI der Verordnung vom 3. (15.) April 1833 über die Bildung der Ministerien in der Art modificirt, dass der Ministerrath über die daselbst bezeichneten Gegenstände wohl ferner noch vernommen werden kann, dass aber seine Vernehmung nicht geboten ist.

§. 75.

Gegenwärtige organische Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden; sie tritt im Laufe des Monates Oktober d. J. mit dem eigens bekannt zu machenden Tage der Constituirung des Staatsrathes in Kraft.

§. 76.

Mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge derselben ist der Staatssekretär des königlichen Hauses beauftragt.

Athen, am 30. Sept. 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Die Staatssecretære: RIZO, N. THEOCHARIS, PRAÏDES, SCHMALTZ.

AUS DER KŒNIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

Nº 9. 1835. ATHEN, 30. Sept. [12. Octob.]

INHALTS ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Nationalversammlung vom 5ten Mærz 1822 zu Epidaurus betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

In Berüksichtigung des in Epidaurus unter Nº 6 gefassten Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. März 1822 haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

A. Es sollen silberne Medaillen geprägt werden, welche alle gleich schwer, gleich gross und von gleichem Werthe u. reinem Silber sind, deren Durchmesser dreiviertel Zoll und deren Stärke eine geometrische Linie beträgt, auf der einen Seite mit dem Symbol von Epidaurus und der Umschrift:

»DAS DANKBARE HELLAS,«

auf der andern Seite:

»DER NATIONALVERSAMMLUNG 1822.«

B. Diese Medaillen sollen an alle Mitglieder vertheilt werden, aus welchen die Nationalversammlung in Epidaurus zusammengesezt war.

Die Medaillen, welche an schon verstorbene Mitglieder fallen, sollen an deren Familien abgegeben werden.

C. Die Mitglieder der genannten Versammlung werden dieselben am Gewande auf der linken Brust mit einem grünen Bande angeheftet tragen.

D. Es sind nur drei Medaillen mehr auszuprägen, als die Anzahl der Mitglieder der Versammlung betrug.

E. Nach dem Tode eines Mitgliedes kann sich der Erbe nicht mit der Medaille schmüken, sondern wird sie als kostbares Kleinod aufbewahren, wie auch die Familien der schon verstorbenen Mitglieder.

F. Das Ministerium des Innern ist mit Bekanntmachung und mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Athen, den 18. [30.] Sept. 1835.

OTTO

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretär des Innern Praïdes.

VERORDNUNG.

Die Vereinigung der Eparchie Dipotamia mit der Diœcese von Achaja betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Cultusministeriums und nach Vernehmung der heil. Synode haben Wir beschlossen, und verordnen:

1] Die in dem Kreise Achaja und Elis neuerdings gebildete Eparchie Dipotamia soll mit der Diœcese von Achaja vereint werden.

2] Unser Staatssecretär für den Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge und mit der Bekanntmachung dieser Entschliessung beauftragt.

Athen, den 12. [24.] Sept. 1835.

OTTO

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Cultus und Unterrichts J. Rizo.

VERORDNUNG.

Volljährigkeits Erklærung des Anagnostis Dimitriadis betr.

OTTO.

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Justizministeriums vom 21. August [2. Sept.] l. J. erklæren Wir kraft des Gesezes 18, Titel 12, Buch I der Hexabiblos des Armenopulos den Herrn Anagnostis Dimitradis in einem Alter von 24 Jahren für volljæhrig. Unser Staatssecretär der Justiz ist mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschliessung durch das Regierungs-und Intelligenzblatt beauftragt.

Athen, den 13. [25.] September 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. Praïdes.

BEKANNTMACHUNG.

Die Pensionen, Dotationen und Unterstüzungen an Invaliden, Wittwen und Waisen betreffend.

DAS FINANZMINISTERIUM

macht bekannt:

Seine Majestæt haben geruht, durch Allerhœchste Kœnigliche Verordnung vom 3. (15.) Septbr. die von der Pensionskommission unterstellten Kataloge der Pensionen, Dotationen und Unterstüzungen an Invaliden, Wittwen und Waisen für im Befreiungskampfe vor dem 20. Jan. (1. Febr.) 1833 geleistete Dienste zu bestætigen.

Die Namen derselben werden wir so schnell als mœglich durch die zustændigen Administrativ-Behœrden bekannt machen.

Indem wir diese Allerhœchste Kœnigliche Entschliessung heute denjenigen bekannt machen, welche bereits ihre Gesuche und Papiere bei der Pensions-Commission eingereicht haben, fordern wir hiedurch wiederholt alle diejenigen, welche Ansprüche auf Pensionen, Dotationen oder Unterstüzungen sich erworben, auf, ihre Gesuche sammt den erforderlichen Ausweisen dem unter unserer Leitung stehenden Ministerium durch die zustændigen Administrativ-Behœrden vorzulegen.

Indem S. Maj. den 20. Jan. (1. Febr.) 1836 als den unüberschreitbaren Termin der Uebergabe solcher Gesuche an die zustændigen Administrativ-Behœrden bestimmt haben, bin ich beauftragt, bekannt zu machen, dass von jenem Tage kein Gesuch dieser Art mehr angenommen werde, und dass die, welche ihre Gesuche bis dahin nicht eingereicht haben, jeden Anspruch auf diese königliche Unterstüzung verlieren sollen.

Die Gesuche, so wie die Certificate über ihre Verdienste müssen den Verwaltungs - Behörden des Ortes eingereicht werden, an welchem jeder der Bittsteller seinen festen Wohnsiz hat.

Weiter ist immer jedem Gesuche ein Zeugniss der Administrativbehörde oder des Ortsgeistlichen beizufügen, welches bestättigt, dass die Lage des Bittstellers durch die Ereignisse vor dem 20. Jan. (1. Febr.) 1833 misslich und hülflos wurde.

Indem wir solches heute zur Kenntniss bringen, fordern wir alle in diese Kategorie Gehörigen auf, nach gegenwærtiger Bekanntmachung sich zu richten, damit ihnen durch königliche Gnade die auf unwidersprechliche Ansprüche gegründete Belohnung zu Theil werde.

Athen, den 26. September 1835.

Der Staats-Secretær der Finanzen Theocharis.

Synoptische Zusammenstellung der genehmigten monatlichen Pensionen, und der einmal zahlbaren Dotationen und Unterstüzungen.

VERORDNUNGEN.	Zahl der Individuen.	Monatliche Pensionen.	Zahl der Individuen.	Einmal zahlbare Dotationen und Unterstüzungen.
Durch Kœnigliche Verordnung N° 9651 vom 26. December 1833 [7. Januar 1834] wurden als monatliche Pensionen vom 20. Januar [1. Febr.] 1833 an zahlbar, als Dotationen und Unterstüzungen genehmigt, wie folgt:				
Für die Invaliden der Marine	33	538		
Für Wittwen und Waisen ders.	264	3738		
Für Invaliden, Wittwen und Waisen der Marine			12	3800
Durch k. Verordnung N° 13251 vom 10. [22.] Mai 1834 wurden als monatliche Pensionen vom 1. [13.] Juni 1834 an zahlbar für die Invaliden der aufgelösten früher regulären Compagnie genehmigt	35	1194		
Durch k. Befehl N° 13529 vom 20. Mai [1. Juni] 1834 wurden an monatlichen Pensionen, zahlbar vom 20. Januar [1. Februar] 1833 an, an Dotationen und Unterstüzungen genehmigt, wie folgt:				
Den Invaliden der leichten Truppen	229	3517		
Den Wittwen und Waisen ders.	670	7344 60		
Den Invaliden, Wittwen und Waisen ders.			237	34560
Den Invaliden der Marine	49	589		
Den Wittwen und Waisen ders.	135	1216		
Den Invaliden, Wittwen und Waisen der Marine			56	12010
Durch k. Verordnung N° 2693 vom 3. [15.] September 1835 wurden an monatlichen Pensionen, zahlbar vom 30. Mai [11. Juni] 1835, so wie an Dotationen und Unterstüzungen genehmigt, wie folgt:				
Den Invaliden der leichten Truppen	126	1985 40		
Den Wittwen und Waisen derselben	520	4365		
Den Invaliden, Wittwen und Waisen ders.			592	84490
Den Invaliden der Marine	27	389		
Den Wittwen und Waisen ders.	92	1173		
Den Invaliden, Wittwen und Waisen ders.			31	6800
Summe der Individuen	2180		928	
Summe der monatlichen Pensionen		26049		
Summe der einmal zahlbaren Beträge				141660

BEKANNTMACHUNG.

Das Staats-Secretariat des k. Hauses und des Aeussern verkündet:

Dass durch Allerhœchste k. Entschliessung vom 29. August [10. Septembr.] Seine Majestät geruht haben, dem Herrn Doctor Anast. Giorgiades Levkias die Erlaubniss zu ertheilen, das ihm von der franzœsischen medizinischen Academie in Paris verliehene Diplom, durch welches er zu ihrem correspondirenden Mitglied ernannt wird, annehmen zu dürfen.

Athen den 3. October 1835.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

ERNENNUNGEN.

Vermœge Allerh. Rescripte v. 22. Aug. [7. Sept.], v. 13. [25.] August und v. 13. [25.] Sept. 1835 wurde H. Panaghiotis Venetidis aus Rhodus zum Lehrer an der hellenischen Schule v. Tripolis an der Stelle des entlassenen J. Scalzunes,

H. J. Nicolitzas aus Agriniou zum Lehrer an der hellenischen Schule v. Missolonghi an der Stelle v. H. Callondes,

H. J. Xenophontides aus Thessalien zum Lehrer an der Schule v. Tenos an der Stelle des H. P. Smyrnakes ernannt.

Vermœge Allerhœchsten Rescripts v. 5. [17.] Sept. wurden

H. Franciscus Papamanolis zum Mitglied der Commission der geistlichen Casse an der Stelle des gew. Bischofs v. Myrrhene, welcher seine Entlassung nachsuchte und erhielt,

und H. N. Levidis zum fünften Mitglied bei derselben Commission ernannt.

Durch Allerh. Rescript vom 14. [26.] Sept. 1835 wurde der Herr Georg Tombasis zum Lieutenant in der königl. Marine ernannt.

Durch ein anderes Allerh. Rescript vom nemlichen Tage wurde der Hr. Lieutenant Georg Tombasis zum Director der Schiffswerfte bei der Seepræfectur in Poros an die Stelle des Hrn. Nicolas Botassi, welcher die erbetene Entlassung erhielt, ernannt.

Durch verschiedene Allerh. Entschliessungen vom 18. [30.] Sept. l. J. wurden die Herren Dimitrios Orloff und A. Raphael zu Capitæns 3ter Klasse, und Georg Perdikis zum Fähndriche in der königl. Marine mit halbem Solde ernannt.

In Folge verschiedener Allerhœchster Rescripte vom 18. [30.] und 21. Sept. [2. Oct.] l. J. haben folgende Ernennungen und Versezungen in der königl. Marine statt gefunden:

Herr M. A. Tsamados wurde zum Capitæn 3er Klasse mit halben Solde ernannt.

Herr Eleftherios Mangakis wurde zum Commissäre 2ter Klasse befœrdert, und der Buchhaltung des Marineministeriums zugetheilt.

Der Herr Lieutenant Lazaros Musius wurde als Hafenofficier nach Salamis, an die Stelle des auf die kœnigl. Brik der Cambryon versezten Hrn. Lieutenants Manoli C. Andréa, versezt;

der Fæhndrich Herr J. Bokos wurde an die Stelle des Fæhndrichs Hrn. G. Kavezà auf die kœnigliche Goelette Lady Codryeton versezt. Lezterer kommt auf die kœnigl. Brik Cambryan.

Herr Georg Calafatis wurde zum Hafenaufseher von St. Agiá Marina mit dem Grade und Gehalte eines Lieutenants an die Stelle des verstorbenen M. Mitilias ernannt.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

Nº 10. 1835. ATHEN, 6. [18.] October.

Verordnungen. Die œffentliche Versteigerung der Aerarial Baugründe von Theben betr. — Das Sammeln der Balanen in dem Kreise Akarnanien und Aetolien betr. — Die Ernennung des Hrn. Johann Mexis zum Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste betr. — Die Ernennung des Herrn Nicolas Botassis zum Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste betr. — Bekanntmachung. — Dienstes-Nachrichten.

VERORDNUNG.

Die œffentliche Versteigerung der Aerarial-Baugründe von Theben betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatssecretærs der Finanzen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es sollen alle Aerarial-Baugründe der Stadt Theben nach dem neu hergestellten, bereits von Uns genehmigten Plane licitando veräussert werden.

Art. 2.

Jeder, der einen Baugrund zu haben wünscht, hat seine Eingabe schriftlich bei dem Zehentkommissär einzureichen, welcher sogleich die Vermessung und Abschäzung nach den hierüber erlassenen Instructionen des Finanzministeriums vorzunehmen und sogleich die Versteigerung œffentlich anzukünden hat.

Art. 3.

Die Versteigerung findet in loco drei Tage nach der Ankündigung des Zehentcommissars statt, und zwar im Beisein und unter Controlle des Eparchen.

Sie ist definitiv, wenn der Schäzungspreis, resp. Aufwurfspreis erlangt oder überstiegen wird.

Art. 4.

Die Baugründe werden nach den Bestimmungen des Dotationsgesezes abgetreten. Es finden somit, in so weit der Fall eintreten sollte, dass der Kaufpreis den Dotationskredit von 2000 Drachmen übersteigen sollte, die Bestimmungen des Art. 12 des Dotationsgesezes statt.

Art. 5.

Sollte der Käufer nicht Dotationsfähig sein, oder nach der Herstellung der durch den Art. 7 des Dotationsgesezes angeordneten Tabellen sich als Dotationsunfähig erweisen, so ist der Kauf als nach den allgemeinen bisher bei Staatsgüter- Veränsserungen üblich gewesenen Kaufbedingungen geschehen zu betrachten.

Art. 6.

Diejenigen, welche mit oder ohne Erlaubniss der früheren Regierungen auf Aerarial-Gründen in Theben gebaut haben, sind nach den Bestimmungen des Art. 11 des Dotationsgesezes zu behandeln.

Art. 7.

Das Ministerium der Finanzen ist mit der Bekanntmachung und der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Athen am 18. (30.) September 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,

Staatskanzler.

Der Staatssecretar der Finanzen THEOCHARIS.

VERORDNUNG.

Das Sammeln der Balanen in dem Kreise Akarnanien und Aetolien betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsministeriums der Finanzen, bis zur Einführung einer geregelten forstwirthschaftlichen Administration in den Wäldern Akarnaniens und Aetoliens, über die Abgabe der Balanen, die in diesem Kreise eingesammelt werden, Folgendes zu beschliessen geruhet, und verordnen.

Art. 1.

Die Balanen, welche in dem Kreise Akarnanien und Aetolien eingesammelt werden, sind bei der Einsammlung und Einscheurung von jeder Abgabe frei, und Jedermann ist es gestattet, ohne weitere Anfrage die Einsammlung dieses Baumproductes zu bewerkstelligen.

Art. 2.

Bei der Einschiffung, Verladung oder Verpakung Behufs des Transportes zu Land, die Ladung mag für das Inland oder für das Ausland bestimmt sein, wird eine als Zollabgabe und als Surrogat der Grundsteuer zu betrachtende Abgabe von 30 Drachmen (die tausend Litres) für die feinern, und von 18 Drachmen für die grœberen Sorte bei der compêtenten Zollbehœrde entrichtet.

Art. 3.

Das Ministerium der Finanzen ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger,

durch das Regierungsblatt bekannt zu machender Verordnung beauftragt.

Athen am 27. Sept. (9. Octob.) 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis.

VERORDNUNG.

Die Ernennung des Herrn Johann Mexis zum Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben beschlossen zu ernennen und ernennen:

den H. Johann Mexis in Spezzia zum Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Athen, den 14. [26.] September 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des K. Hauses und der auswærtigen Angelegenheiten J. Rizos.

VERORDNUNG.

Die Ernennung des Herrn Nicolas Botassis zum Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben beschlossen zu ernennen und ernennen:

den Herrn Nicolas Botassis zum Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Athen, am 14. [26.] September 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

BEKANNTMACHUNG.

Das Staatssecretariat fuer das Kirchen- und Schulwesen

verkündet:

Um den Schülern des Gymnasiums von Athen Gelegenheit zur Erlernung der Zeichnungs-Kunst zu geben, und zugleich eine vorbereitende Lehranstalt für solche zu gründen, welche sich ausschliesslich den bildenden Künsten zu widmen beabsichtigen, ist, vermöge k. Entschliessung vom 1. (13.) September, der Herr Lange aus Darmstadt zum Lehrer der Zeichnungs-Kunst am Gymnasium zu Athen ernannt worden.

Die Schüler der Hellenischen Schule und zugleich solche Jünglinge, welche sich, ohne gelehrte Studien zu machen, für den Handel oder die Gewerbe bestimmen, kœnnen auch an dem Zeichnungs-Unterrichte Antheil nehmen.

Athen den 1. (13.) September 1835.

Der Staatssecretær des Cultus und Unterrichts J. Rizo.

DIENSTES-NACHRICHTEN.

Durch Allerhœchste Entschliessung vom 23. Sep (5. Oct.) l. J. wurde Herr Andreas A. Contos zum Proviant-Commis auf der k. Brik Herkules ernannt.

Vermöge Allerh. Verordnung v. 2. (14.) Octbr. l. J. wurde dem Director des Schullehrerseminars, H. Doctor E. Kork, die von ihm erbetene Entlassung von seiner bisherigen Stelle ertheilt. Seine Dienstesverrichtungen wurden einstweilen dem gewesenen Unterconservator auf den Inseln H. Z. Coconis übertragen.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N° 11. 1835. ATHEN, 8. [20.] October.

VERORDNUNG.

Die ehemaligen Marine Officiere betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Um denjenigen Marine-Officieren, welche den heiligen Kampf für Hellas Unabhængigkeit mit ununterbrochener Ausdauer und siegreichem Muthe bestanden haben, einen Beweis Unseres Kœniglichen Wohlwollens zu geben, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jene ehemaligen Marine-Officiere, welche den Befreiungs-Krieg mit ununterbrochener Ausdauer ehrenvoll bestanden, von der unterm 21. April (3. Mai) 1833 niedergesezten Prüfungs-Commission als Officiere anerkannt und in die Haupt-Matrikel eingetragen wurden, wollen Wir nunmehr mit Rüksicht auf ihre ehemaligen Dienste zu Officieren Unserer Kœniglichen Marine mit dem entsprechenden Grade ernennen, in soweit diese Ernennungen bisher noch nicht statt gefunden haben.

Art. 2.

Hienach ernennen Wir zu Marine-Capitäns dritter Classe die Herren:

Andreas Giannitzis
von Psara,

Joannis Vatzaksis
von Hydra,

Dimitrios N. Lambrou
von Spetzia,

Nicolaos Giannitzis
von Psara,
Georgi Ch. Andreou
von Spetzia,
Constantinos Ch. A. Philini
von Psara,
Georgios Panos
von Spetzia,
Em. D. Laskarou
von Spetzia,
N. D. Orloff
von Spetzia,
Joannis Ghelis
von Hydra,
Sawas Andreou
von Hydra,
Stammatis Fokas
von Hydra,
Joannis Makrimouras
von Hydra,
Anargyros P. Ch. Anargirou
von Spetzia,
Theodoros D. Lasarou
von Spetzia,
Joannis G. Koutzi
von Spetzia,
Antonios Dritzas
von Spetzia,
Anagnostis G. Kyriakou
von Spetzia,
Anargyros A. Ch. Anargirou
von Spetzia,
Apostolis Georgiou
von Psara,
Constantinos Voukouvalas
von Spetzia,
Stamatios Joannis Dokos
von Hydra,
Georgios Ch. Mike
von Psara,
Dimitrios Joannis Kotzia
von Psara,

Guikas Tsoupas
von Spetzia,
Joannis Tsoupas
von Spetzia,
Gergios Mirialis
von Spetzia,
Guikas Joannis Pseftis
von Hydra,
Joannis Santos
von Spetzia,
Adrianos Santos
von Spetzia,
Nikolas Pappanikolakis
von Hydra,
Adrianos A. Sottiris
von Spetzia,
Joannis Ch. Koutzi
von Spetzia,
Nikolas Raptis
von Spetzia,
Dimitrios Sachtouris
von Hydra,
Georgios K. Kokirakis
von Spetzia,
Andreas Koïs
von Psara,
Nikolas Vokos
von Hydra,
Nikolas Sirmas
von Spetzia,
Joannis N. Ch. Alexandris
von Psara,
Dimitrios Vokos
von Hydra,
Constantinos Kotzias
von Psara,
Joannis G. Mathiou
von Spetzia,
Anagnostis P. Zotou
von Hydra,
Anastasios Androutzos
von Spetzia,

Elias Thermissiotis
von Spetzia,
Nikolas Ch. J. Mexi
von Spetzia,
Andreas Ch. Anargirou
von Spetzia,
Basilios St. Boudouris
von Hydra.

Art. 3.

Wir ernennen ferner zu Marine-Lieutenants die H.:
Anastasios Serfiotis
von Hydra,
Antonios Th. Vokou
von Hydra,
Andreas Vojos
von Psara,
Kosmas Lamprou
von Spetzia,
Georgios Joannis Kalaras
von Psara,
Panajotis Linghiaris
von Spetzia,
Nikolas Paraskevas
von Spetzia,
G. V. Kamini
von Hydra,
Dimitrios J. Voulgaris
von Hydra,
Lekas Matrosos
von Spetzia,
Dimitrios Kalojannis
von Hydra,
Andreas Zervos
von Hydra,
Dimitrios Tsapelis
von Hydra,
Joannis K. Voukouvalas
von Spetzia,
Nikolas Revidis
von Hydra,
Joannis Makris
von Psara,
Joannis A. Lazarou
von Spetzia,
Guikas K. Kikouris
von Hydra,
Andreas K. Maniakis
von Hydra,
Kyriakos Androutzou
von Spetzia,
Anastasios Spahis
von Hydra,
Georgios Ch. Kotzi
von Spetzia,
Lasare Koutroumis
von Spetzia,
Theodoros Breska
von Spetzia,
Dimitrios N. Apostolis
von Psara,
Athanasios G. Panou
von Spetzia,
Nikolas P. Tsochadaris
von Spetzia,
Georgios Lembessis
von Spetzia,
Antonios J. Vamvas
von Spetzia,
Joannis D. Goudi
von Spetzia,
Anastasios J. Karali
von Hydra,
Nicolas G. Koutzi
von Spetzia,
Theodoros Dritzas
von Spetzia,
Spiridion Antoniou
von Spetzia,
Andreas N. Mitrou
von Spetzia,
Guikas K. Kolomaniati
von Hydra,
Georgios Kanaris
von Psara,
Manolis A. Miaoulis
von Hydra,
Nikolas G. Ch. Th. Kotzia
von Psara,
Joannis N. Apostolis
von Psara,
Georgios Valentis
von Psara,

Art. 4.

Zu Schiffsfæhndrichen ernennen Wir die Herren:

Georg Tzeremes von Hydra,
N. D. Kotzia von Psara,
Joannis Stipas von Hydra,
Michael G. Bouduris von Hydra,
Andreas Déde von Hydra,
Nikolaus J. Athrinou von Hydra,
Georgios Komninou von Psara,
Theodor Kiosses von Hydra,
Guikas J. Sourba von Hydra,
Joannis Karakatzanis von Spetzia,
Joannis Konstantinis von Hydra,
Anastasios L. Avrantinos von Spetzia,
Nikolas Dembis von Hydra,
Demetrios Makrias von Psara,
Joannis Kyriakou von Spetzia,
Joannis G. Giannitzis von Psara,
Ghuikas Manolis von Hydra,
Manolis Boukuvalas von Spetzia,
Petros Georgios Spabi von Spetzia,
Theodoros Bouffis von Hydra,
Panteli J. Gieniti von Hydra,
Dimitrios Sidéros von Psara,
Dimitrios Poriotis von Spetzia,
Dimitrios A. Saris von Psara,
Joannis A. Lasarou von Spetzia,
Andrianos Chotzas von Spetzia,
Anastasios Batas von Spetzia,
Georgios Sarudakis von Spetzia,
Costantinos Kassiotis von Spetzia,
Panajotis Kaloghcris von Spetzia,
Joannis Tsapelis von Hydra,
Basilios Machontas von Psara,
Nicolas Kolodimas von Hydra,
Joannis Domestini von Psara,
Anagnostis Fetzis von Hydra,
Anastasios Tsapelis von Spetzia.

Art. 5.

Die Vorgenannten erhalten unverzüglich Patente, welche Wir selbst unterzeichnen werden, und haben mit den activen Marine-Officieren der betreffenden Classe gleichen Rang. Auch soll ihnen das Recht zustehen, die demselben entsprechende Uniform zu tragen.

Art. 6.

Die Gehaltbezüge derselben werden bestimmt, wenn Wir sie in Disponibilitæt stellen, oder zur Activitæt berufen, oder bei ihrem Eintritte in den Eliten-Phalanx.

Art. 7.

Gegenwærtige Verordnung soll durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht, und ausserdem in den Gemeinden Hydra, Spetzia, Eretria und Poros besonders verkündet werden.

Art. 8.

Unser Staats-Secretær der Marine ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Athen den 18. (30.) September 1835.

OTTO

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Marine SCHMALTZ.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen).

N° 12. 1835. ATHEN, 11. [23.] October.

VERORDNUNG.

Den hellenischen Elitenphalanx betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KŒNIG VON GRIECHENLAND.

Zum Vollzuge Unserer Verordnung vom heutigen wegen Bildung des hellenischen Elitenphalanx und aus den im Eingange derselben niedergelegten Beweggründen haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bildung des hellenischen Elitenphalanx soll unverzüglich vorgenommen werden.

Art. 2.

Dem hellenischen Elitenphalanx und seinen Abtheilungen gebührt bei allen militärischen Feierlichkeiten der Ehrenplaz, und zwar insbesondere zunæchst bei Unserer Person, wenn Wir bei solchen Feierlichkeiten erscheinen.

Die Dienststellen aller Stufen im hellenischen Elitenphalanx sind Ehrenposten.

Art. 3.

In den hellenischen Elitenphalanx kœnnen jedoch, wie Wir bereits im §. 6 der Hauptverordnung vom heutigen ausgesprochen haben, nur jene Individuen eintreten, welche in legaler Weise als Officiere der Marine oder der ehemaligen unregelmæssigen Truppen patentisirt waren, in dieser Eigenschaft den Befreiungskrieg mitgemacht, sich hiebei tapfer benommen, und jederzeit ehrenvoll verhalten haben.

Art. 4.

Ohne weitere Prüfung sind hiezu diejenigen berufen, welche von den unterm 13. [25.] Mærz und

21. April [3. Mai] 1833 niedergesezten Prüfungscommissionen in dieser Eigenschaft fœrmlich anerkannt, in die betreffende Hauptmatrikel eingetragen, und von Uns bereits zu Officieren ernannt, oder als solche charakterisirt wurden. Ihre Einreihung findet nach dem Grade ihrer Patente statt.

Art. 5.

Die zu Tripolitza garnisonirende Officiercompagnie, sowie die bereits gebildete Souliotische und Epirotische Officier-Compagnie treten gleich in die Rahmen des hellenischen Phalanx, in so ferne sie nicht selbst ausser Aktivitæt treten wollen.

Art. 6.

Diejenigen Officiere, welche bereits zu Civil-oder Militær-Stellen berufen wurden, kœnnen ebenfalls in den Elitenphalanx eintreten, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besizen.

Jene derselben, welche bisher Civil-Aemter bekleideten, oder zu militærischen Kreis-Inspectoren ernannt wurden, oder der Gendarmerie, der Marine, der Linie oder den leichten Bataillons zugetheilt sind, werden bei ihrem Eintritte in den Phalanx in den Tetrarchien nach dem Grade ihrer Matrikelklasse eingereiht, und in die Bezüge der demselben entsprechenden Diensstesstufe des Phalanx eingesezt, dagegen aber ihrer bisherigen Stellen enthunden, und in den betreffenden Diensteslisten abgeführt.

Diejenigen Officiere jedoch, welchen Wir bereits Militærgrade mit Gage anwiesen, ohne sie bisher zu Stellen der ebenbezeichneten Kathegorie berufen zu haben, treten unmittelbar in die Rahmen des Phalanx, werden in die Tetrarchien desselben nach ihrem dermaligen Militærgrade oder nach dem allenfalls hœheren Matrikelgrade eingereiht, und in die damit verordnungsmæssig verbundenen Bezüge eingesezt, in so ferne sie von Uns nicht eine andere ihrem Grade entsprechende Bestimmung erhalten, oder nicht selbst ausser Dienst treten werden. Wenn sie dermal decretmæssig eine hœhere Gage beziehen, als jene ihrer Dienstesstufe im Phalanx, so wird ihnen die Differenz als Mehrbezug bei der Kasse, woraus bisher ihre Gage geflossen, ausbezahlt; sie selbst aber bleiben verpflichtet, auf Unseren Befehl jederzeit dem Rufe einer anderen ihrem Militærgrade entsprechenden Militärstelle, gegen Fortbezug ihrer dermaligen Gage, zu folgen.

Art. 7.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Phalanx muss binnen drei Monaten statt finden, und zwar bei dem Commandanten des Hauptortes der Eparchie, in welcher der Wohnsiz des zum Eintritte sich anmeldenden Officiers liegt; der Stadtcommandant hat über die Anmeldung Certificate auszustellen.

In jenen Eparchien, in deren Hauptort sich dermal kein Stadtcommandant befindet, geschieht die Anmeldung vor dem militærischen Kreisinspector; in deren Ermangelung bei dem Nomarchen oder Eparchen.

Art. 8.

Den sæmtlichen Individuen des hellenischen Elitenphalanx bleiben die Rechte und Vortheile, welche den Streitern des Unabhængigkeitskrieges durch Geseze und Verordnungen zugesprochen sind, vollstændig gesichert, und sie sollen in dieser Beziehung bei gleichen Verhältnissen und Ansprüchen vielmehr besonders bedacht werden.

Art. 9.

Die Bezüge, welche dieselben in den verschiedenen Graden des hellenischen Elitenphalanx geniessen werden, sollen nicht als solche betrachtet werden, welche sie von den Wohlthaten des Gesezes vom 20. Mai [1. Juni] 1834 gemæss dem Schlussaze des Art. 1 desselben auschliessen.

Art. 10.

Das durch besondere Verordnung vom heutigen als Denkzeichen gestiftete silberne Kreuz soll vor allen anderen denjenigen Officieren zugestellt werden, welche in den Elitenphalanx treten.

Art. 11.

Der obenerwæhnten Hauptverordnung gemäss theilt sich der Phalanx in Tetrarchien; Wir behalten Uns aber vor, aus mehreren Tetrarchien bei ihrem Zusammenzuge oder nach Erforderniss der Dienstverhältnisse grœssere Abtheilungen zu bilden.

Art. 12.

Die Formation der Tetrarchien ist bereits durch die oben allegirte Hauptverordnung ausgesprochen; derselben gemæss besteht eine Tetrarchie aus:

a. einem Capitæn,
b. einem Lieutenant erster Classe,
c. zwei Lieutenants zweiter Classe,
d. einem Fahnentræger,
e. vier Wachtmeistern,
f. 54 Eliten mit Inbegriff der Rottmeister.

Jeder Tetrarchie wird ein Trompeter zugetheilt.

Art. 13.

Die ehemaligen, dermal noch nicht reactivirten Marineofficiere treten in jene Tetrarchien, welche zu Hydra, Spetzia, Eretria und Poros gebildet werden: sie haben zwischen diesen Tetrarchien freie Wahl.

Art. 14.

Die Rangverhæltnisse der verschiedenen Stufen sind bereits durch die Hauptverordnung vom heutigen festgesezt.

Hienach erhalten die Capitäns den Rang und Titel von Obristen. Die Lieutenants 1er Classe Titel und Rang von Oberstlieutenants, die Lieutenants 2er Classe von Majors, die Fahnentræger u. Wachtmeister von Hauptleuten, die Rottmeister von Oberlieutenants, die Eliten den Titel und Rang der Unterlieutenants der Armee.

Diese sæmtlichen Militärs erhalten die militærischen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen gleich den Linien-Officieren der nemlichen Rangklasse.

Art. 15.

Die Bekleidung wird durch ein besonderes Reglement festgesezt werden; bis dahin trægt im Dienste jeder Elite durch alle Dienstesstufen unter Beifügung der ihrem Grade entsprechenden Auszeichnung diejenige Kleidung, deren er sich im Unabhängigkeitskampfe bediente.

Er kann diese Bekleidung nebst den bemerkten Auszeichnungen auch ausser Dienst tragen.

Die neuen Bekleidungen für den Dienst werden den frühern mœglichst angepasst werden, in so weit die Erzielung der Gleichfœrmigkeit einer jeden Tetrarchie es nur immer gestattet.

Art. 16.

Die Capitäns und Lieutenants des hellenischen Elitenphalanx erhalten zur Bewaffnung Säbel und Pistolen; eben so die Fahnentræger; die Wachtmeister, Rottmeister und Eliten erhalten zur Bewaffnung im Dienste ausserdem auch Flinten.

Zur Erinnerung an die ruhmreichen Tage des Befreiungskrieges werden sie im Dienste immer jene Waffen tragen, deren sie sich in den vorzüglichsten Schlachten bedienten, oder in denselben siegreich dem Feinde entwunden haben; übrigens soll auch in dieser Beziehung nach mœglichster Gleichfœrmigkeit in den Tetrarchien gestrebt werden, in so weit dieses unbeschadet des Grundsazes geschehen kann.

Diejenigen, welche nicht mehr im Besize dieser Waffen sich befinden, kœnnen sich auch hiezu derjenigen bedienen, welche ihre Kampfgenossen in solchen Schlachten getragen haben, und von diesen mittel- oder unmittelbar auf sie übergegangen sind; in deren Ermangelung werden sie zum Dienstgebrauche auf Ansuchen die erforderlichen Waffen in der für die Gendarmerie bestimmten Form vom Kœnige erhalten.

Art. 17.

Die Gagen werden in folgender Weise festgesezt, und zwar monatlich:

a. für die sechs æltesten Capitäns jedem 300 Dr.
b. für die übrigen Capitäns jedem 250 Dr.
c. für einen Lieutenant 1er Klasse 180 Dr.
d. « « « 2er « 140 Dr.
e. « einen Fahnenträger oder Wachtmeister 90 Dr.
f. « einen Rottmeister 60 Dr.
g. « einen Eliten 48 Dr.

Die Anciennität der Capitæns richtet sich nach der Zeit, in welcher sie im Unabhängigkeitskriege das erste Gefecht mit dem Feinde bestanden; bestanden mehrere Capitäns das erste Gefecht am nemlichen Tage, so entscheidet das physische Alter die Anciennität unter ihnen.

In die Gage werden alle anderen Activitætsgehalte, Pensionen, Disponibilitätsbezüge, Sustentations-

beiträge und andere unter persœnlichen Titeln aus der Staatskasse fliessenden Geldbeträge eingerechnet.

Die Gage aller Dienstesstufen des Phalanx scheidet sich in die Gage des Grades und in jene der Function. Die Gage des Grades eines Capitäns steht jener eines Regimentschefs, jene der Lieutenants der Gage des Grades eines Bataillonschefs der Linie gleich; die Gage der Grade der übrigen Dienstesstufen richtet sich gemäss ihrem Range nach den Bestimmungen der Beilage B der Verordnung vom 25. Febr. (9. Mærz) 1833 (Regierungsblatt 1833 N° 8). Der übrige Theil der Gage bildet mit Inbegriff aller anderen Bezüge die Gage der Funktion.

Die Fahnenträger, Wachtmeister, Rottmeister und Eliten erhalten ausserdem täglich eine Mundportion, bestehend in 220 Dramen oder 703 Gramen Mehles, wenn sie ausserhalb ihres gewœhnlichen Garnisonsortes über zwei Tage im activen Dienste verwendet werden.

Aus diesen Bezügen ist Wohnung, Kleidung, Bewaffnung und Verpflegung zu bestreiten. Bei Verwendungen ausserhalb der gewœhnlichen Garnison erhalten sie für ihre Person Naturalwohnung.

Im Erkrankungsfalle erhalten sie, wenn sie bei der Tetrarchie præsent sind, ærztliche Hilfe und Arznei nach dem Gendarmeriereglement.

All diese Bezüge sind nur für die Zeit der Præsenz bei der Tetrarchie oder einer andern militärischen Dienstleistung bestimmt.

Die Gagen aller Dienstesstufen der Tetrarchie wird die Tetrarchiekasse am 16. eines jeden Monats ausbezahlen.

Art. 18.

Den Individuen aller Dienstesstufen des Phalanx soll das Recht zustehen, jederzeit Urlaub zu verlangen, es sei denn, dass die Tetrarchie, wozu ein Individuum gehœrt, vor dem Feinde steht, oder ausserhalb ihres gewœhnlichen Garnisonsdienstes ganz oder theilweise commandirt ist.

Auch in lezterm Falle soll auf Verlangen die Beurlaubung statt finden, so weit es nur immer der Dienst, wozu die Tetrarchie kommandirt ist, gestattet; hiebei sind stets vor allen die Ansässigen und Verheiratheten zu berüksichtigen.

Wir behalten Uns jedoch vor, die Tetrarchien mittelst besonderer Befehle ganz oder theilweise beurlauben, und die denselben zugetheilten Individuen auch ohne deren Verlangen in Urlaub schreiben zu lassen. In lezterm Falle sollen jedoch in der Regel die Capitäne, die Hälfte der Lieutenants und Wachtmeister präsent bleiben.

Die Beurlaubten müssen stets bereit sein, dem Rufe zum Dienste zu folgen.

Art. 19.

Individuen, welche über zehn Tage in Urlaub sich befinden, erhalten in der Regel weder Gage noch andere in dem Art. 16 bemerkten Bezüge.

Ausgenommen von dieser Regel sind die zur Kathegorie derjenigen ehemaligen Officiere der Land- und Seemacht gehœrenden Individuen, welche Ansprüche auf die Wohlthaten des Gesezes vom 20. Mai (1. Juni) 1834 haben, und in den Genuss derselben entweder noch gar nicht oder noch nicht volle drei Jahre hindurch gesezt sein werden. Jene derselben, welche ohne ihr Verlangen auf Befehl beurlaubt werden, erhalten drei Viertheile ihres Soldes; jene dieser Kathegorie, welche auf ihr eigenes Verlangen beurlaubt werden, die Hälfte ihres Soldes.

In welchen Fällen den verheiratheten und bedürftigen Beurlaubten für sich, ihre Frauen oder Kinder die Mundportionen oder ein Theil derselben belassen werden dürfen, soll reglementär bestimmt werden, so wie Wir Uns durchaus vorbehalten, in Berüksichtigung der Uns sehr am Herzen liegenden Lage der Officiere des Befreiungsheeres, nach dem Stande der finanziellen Verhæltnisse successive noch weitere Fälle zu bestimmen, in welchen v. der im ersten Absaze dieses Art. aufgestellten Regel abgewichen werden darf.

Den Beurlaubten sollen ihre Bezüge von der ihrem Wohnsize zunæchst gelegenen Staatskasse ausbezahlt werden.

Art. 20.

Jene Beurlaubten, welche in dem Genusse der im Absaze 2 des vorstehenden Art. bemerkten Bezüge sich befinden, sind verpflichtet, auch während des Urlaubes zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit zu wirken, wenn sie von der kompetenten Behœrde hiezu aufgerufen werden; ihre Mitwirkung geschieht entweder, indem sie für sich eine eigene Abtheilung bilden, oder als Führer der Landwehr Dienste leisten, immer jedoch unter Beobachtung ihrer Rangkathegorie.

Werden sie in Folge eines solchen Aufgebotes ausserhalb eines fünfstündigen Umkreises ihres Wohnsizes oder ausser diesem überhaupt über zwei Tage ununterbrochen verwendet, so treten sie in den Genuss ihres vollen Activitætsbezuges auf Rechnung des Etats der Landwehr.

Art. 21.

Die Individuen aller Dienstesstufen des Phalanx kœnnen bis zum Ende ihres Lebens in demselben verbleiben; ihr Austritt erfolgt nur auf den Grund ihres eigenen Verlangens oder eines kriegsgerichtlichen Urtheils oder als Folge der Verurtheilung in die Strafe eines gemeinen Verbrechens odes eines in die Kathegorie des Art. 21 des Strafgesezbuches gehœrigen gemeinen Vergehens.

Art. 22.

Der Dienst des Phalanx kann jederzeit quittirt werden, ausgenommen zu der Zeit, wo der Phalanx oder die Abtheilung desselben, wozu das quittirende Individuum gehœrt, gegen den æussern oder innern Feind kommandirt ist.

Die Quittirenden erhalten fœrmliche von den betreffenden Capitæns auszustellende Abschiede. Die allenfalsigen Abschiedé der Capitæns fertigt der Kriegsminister aus.

Die freiwillig Austretenden behalten ihren Titel, Rang, die demselben entsprechende Kleidung und die damit verbundenen Auszeichnungen, in so ferne sie sich wæhrend ihrer Dienstleistung im Phalanx würdig betrugen, worüber die Certificirung im Abschiede auszusprechen ist.

Art. 23.

Im Falle der Dienstesunfæhigkeit treten die betreffenden Individuen in die Reihe der Veteranen des Elitenphalanx.

Art. 24.

Die Veteranen werden den Tetrarchien über den in Art. 12 festgesezten Normalstand derselben zugetheilt; den Veteranen selbst ist die Wahl der Tetrarchie überlassen.

Art. 25.

Die Veteranen bleiben in dem Fortgenusse ihres Ranges, Titels, ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ehrenvorzüge; sie werden in den Listen der Tetrarchien als ständig beurlaubt geführt, kœnnen zu keiner Art von Dienst gegen ihren Wunsch aufgeboten werden, u. ihren Wohnsiz in den verschiedenen Theilen der Monarchie nach Gefallen wählen.

Wenn die Veteranen bei den Paraden und anderen dienstlichen oder feierlichen Versammlungen des Phalanx oder seiner Abtheilungen erscheinen, so sollen ihnen stets Ehrenplaze nach den verschiedenen Rangstufen angewiesen werden.

Die Veteranen erhalten, wenn sie zur Kathegorie derjenigen ehemaligen Officiere der Land-oder Seemacht gehœren, welche auf die Wohlthaten des Gesezes vom 20. Mai (1. Juni) 1834 Ansprüche haben, in den Genuss derselben aber entweder noch gar nicht oder noch nicht volle drei Jahre hindurch gesezt sein werden, 2/3 des Activitätssoldes als Gage; diese ist ihnen bei der ihrem Wohnsize zunächst liegenden Staatskasse regelmässig am 15. eines jeden Monates auszubezahlen.

Uebrigens beziehen Wir den in Art. 19 wegen der Beurlaubten gemachten Vorbehalt auch hiemit ausdrüklich auf die Veteranen.

Art. 26.

Nach zurükgelegtem fünfzigsten Lebensjahre kann jedes in den Phalanx eingetretene Individuum die Versezung in den Veteranenstand verlangen.

Art. 27.

Der Phalanx und seine Abtheilungen stehen übrigens unter den allgemeinen Militær-Disciplinar- und Strafgesezen, theilen alle Verpflichtungen des activen Heeres, so wie der Landwehr, und leisten wie jenes den Fahneneid.

Art. 28.

Die Gerichtsbarkeit richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der beiden Gesezbücher über das Gerichtsverfahren.

Art. 29.

Die im Phalanx stehenden Individuen aller Dienstesstufen mit Ausnahme der Veteranen sind, wenn

sie im aktiven Dienste verbleiben wollen, stets verpflichtet, Unserem Rufe zum Eintritte in die Marine, und resp. in die Gendarmerie, in die leichten Bataillons oder Landwehr zu folgen, je nachdem sie früher dem See-oder Landdienste angehœrten; sie treten jedoch sodann bei diesen Abtheilungen in jene Officiersstufen, welche dem Titel und Range der im Phalanx bekleideten Stufe entsprechen, und in die damit verbundenen normalmæssigen Bezüge, in der Art, dass der Capitän als Obrist, der Lieutenant erster Classe als Obristlieutenant, der Lieutenant zweiter Classe als Major, der Fahnenträger und Wachtmeister als Hauptmann, der Rottmeister als Oberlieutenant, die übrigen Eliten als Unterlieutenants, diejenigen, welche der Marine zugetheilt werden, in die diesen Rangclassen entsprechenden Marinechargen eintreten.

Art. 30.

Die Formation des Elitenphalanx soll unverzüglich begonnen, mit aller Thätigkeit betrieben, und wo mœglich bis zum 25. Januar [6. Februar] 1836 vollendet werden.

Art. 31.

Bei dieser Formation soll vorzüglich Rüksicht daraufgenommen werden, dass die Ansässigen und Verheiratheten mœglichst den Tetrarchien zugetheilt werden, welche in den Nomarchien und Eparchien gebildet werden, worin ihr Domicil sich befindet, oder ihre Besizung liegt, oder ihre Dotation ausgemittelt werden soll.

Ausgenommen hievon sind die Individuen, welche am 25. Januar [6. Februar] 1833 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; diese sollen in eine oder nach Umständen in zwei besondere Tetrarchien unter dem Commando älterer Capitäns und Lieutenants vereinigt werden. Die Fälle, in welchen von dieser Regel abgewichen werden kann oder soll, werden Wir reglementär bestimmen lassen.

Art. 32.

Die Formation des hellenischen Elitenphalanx übertragen Wir unter der Oberleitung des Kriegsministeriums Unserem Generallieutenant Richard Church.

Art. 33.

Die in dem Art. 17 in Geld festgesezten Aktivitätsbezüge beginnen mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Anmeldung geschieht, und werden nach dem Verhæltnisse des Grades, welcher einem Officier entweder durch die allgemeine Verordnung vom heutigen, oder durch frühere Entschliessungen verliehen wurde, gegen Verpflichtung zu den im Art. 21 ausgesprochenen Verbindlichkeiten bei der dem dermaligen Wohnsize des betreffenden Individuums zunæchst liegenden Staatskasse bis zum lezten December d. J. ausbezahlt, und zwar selbst dann ungeschmälert, wenn dasselbe bis dahin ausser Aktivitæt bleibt, oder zu den Veteranen sich eignet.

Nach diesem Zeitpunkte treten in Hinsicht der Aktivitätsgage, der Beurlaubung und der Veteranenbezüge die Bestimmungen dieser Verordnung in volle Anwendung.

Art. 34.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht, ausserdem der Armee durch einen besondern Armee-Befehl, dann noch weiter an zwei aufeinander folgenden Sonntagen in den sämtlichen Pfarrkirchen des Reiches von den Kanzeln verkündet werden.

Art. 35.

Unser Staatssekretär für das Kriegswesen ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwærtigen Verordnung beauftragt.

Athen, den 18: [30.] Septbr. 1835.

OTTO

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Kriegs SCHMALTZ.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.
(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 13. 1835. ATHEN, 10. (22.) October.

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Schule von Dimitzana betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Cultus-Ministeriums v. 25. Juli l. J. genehmigen Wir die Errichtung einer Klasse der hellenischen Schule in Dimitzana, und ernennen zum Lehrer an derselben den Hrn. Dositheos Michala Kossoulos, dessen monatlicher Gehalt aus der geistlichen Kasse zu bezahlen ist.

Athen, den 1. (13.) September 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretär des Cultus und Unterrichts J. Rizos.

VERORDNUNG.

Die Einreihung der Gemeinde Salamis in die Gemeinden II. Classe betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt.

Art. 1.

Die Gemeinde von Salamis wird in die Gemeinden II. Classe eingereiht, da sie die erforderliche Einwohnerzahl hat.

Art. 2.

Der Staatssecretär des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Entschliessung beauftragt.

Athen, 1. (13.) October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler,

Der Staatssekretær der Justiz Praides.

BEKANNTMACHUNG.

Den Vertrag zwischen Griechenland und Hannover betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DES K. HAUSES UND DES AEUSSERN

verkündet:

Der Vertrag über die gegenseitige Aufhebung der bei der Ausführung der Güter bestehenden Abgaben zwischen den Regierungen Sr. Maj. des Kœnigs von Griechenland und jener Sr. Maj. des Kœnigs von Hannover wird, nachdem derselbe gegeneinen andern von der Regierung Sr. Maj. des Kœnigs von Hannover de Dato 23. Januar 1835 ausgewechselt wurde, durch Gegenwärtiges in griechischer und deutscher Sprache kund gemacht.

Athen, am 26. September 1835.

Der Staatssecretær des K. Hauses und der auswærtigen Angelegenheiten Rizos.

Nachdem die Regierungen Griechenlands und Hannovers nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft beschlossen haben, die Ausführung der in ihrem Gebiete ihren resp. Unterthanen anheimgefallenen Güter zu begünstigen, und zu diesem Zweke die unter dem Namen Heimfalls-Recht, Abzugs-Recht, Auswanderungs-Steuer und dgl. m. bekannten Abgaben gegenseitig aufzuheben, so sind dieselben über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Jedes Heimfalls-Recht, Abzugs-Recht u. d. gl. m., die Auswanderungs-Steuer mit inbegriffen, welche dazu dienen, die von einem Staate in den andern übergeführten Güter zu besteuern, sind und bleiben zwischen den Staaten Griechenland und Hannover aufgehoben.

Art. 2.

Demzufolge ist es den Unterthanen der einen der beiden Regierungen gestattet, alle Güter, welche sie in den Besizungen der andern, entweder durch Erbschaft, Schenkung, Tausch oder durch irgend einen andern Rechts-Titel werden erworben haben, frei und ohne eine Abgabe zu bezahlen auszuführen.

Art. 3.

Diese Bestimmungen erstreken sich nicht allein auf die Rechte und andern Abgaben dieser Art, welche einen Theil des œffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch einzelne Provinzen, Städte, Jurisdictionsbezirke, Corporationen oder Gemeinden etwa erhoben worden sind.

Art. 4.

Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen die, sei es zu Gunsten der Regierung oder der Corporationen oder Einzelner hinsichtlich der Erbschaften jezt oder künftig vogeschriebenen Abzüge, welche nicht durch die Ausführung bedingt sind, es sei nun, dass solche die Einheimischen oder die Fremden treffen.

Art. 5.

Die vorstehenden Stipulationen werden vom Tage der Auswechslung der Ratificationen dieser Erklærung in Kraft treten. Um jedoch den Unterthanen beider contrahirenden Theile sobald als mœglich die Begünstigungen, die ihnen dieselbe verschaffen soll, zuzuwenden, ist bestimmt worden, dass alle noch nicht ausgeführten Güter, welche ihnen schon jezt in den respectiven Besizungen der beiderseitigen Regierungen zugefallen sind, der Befreiung von der Abgabe, über welche für die künftigen Erwerbungen eine Vereinbarung getroffen ist, gegenwærtig schon theilhaftig werden sollen.

Dem Obigen zu Urkund ist die gegenwærtige Erklærung von dem Staatssecretær des k. Hauses und der auswærtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden, um gegen eine gleichlautende, von Seiten der Regierung Sr. Maj. des Kœnigs von Hannover ausgefertigte Urkunde ausgewechselt zu werden.

o geschehen, Athen den 25. April (7. Mai) 1835.

Der Staatssecretär des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten J. Rizos.

DIENSTES-NACHRICHTEN.

Durch k. Verordnung vom 19. October v. J. wurde Hr. Lasaros Konduriotis zum Dimarchen der Gemeinde Hydra, und die H. H. N. W. Buturis, N. Ikonomu, A. Tsamados und Lasarimos zu Beigeordneten derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom 9. November v. J. wurde Hr. S. Papalexopulos zum Dimarchen der Gemeinde Nauplia, und Hr. Christos Wlassis zum Dimarchen der Gemeinde Argos ernannt.

Durch k. Verordnung vom 18. April l. J. wurde Hr. Elevtherios Kriesis zum Polizei-Komissær der Gemeinde Hydra ernannt.

Durch k. Verordnung vom 6. Mai l. J. wurde Hr. Anargyros Petrakis zum Dimarchen der Gemeinde Athen, und die H. H. D. Kalliphronas, Georgios Metaxas, Angelos Gerondas und Konstantin Papatheocharis zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnungen v. 18. Juli l. J. wurde Hr. Phil. Kanellopulos zum Polizei-Commissær der Gemeinde Nauplia, und Hr. Mich. Michalopulos zum Polizei-Commissær der Gemeinde Argos ernannt.

Durch k. Verordnung vom 18. Juli l. J. wurde Hr. Steph. Philippidis zum Gemeinde-Einnehmer von Athen ernannt.

Durch k. Verordnung vom 18. Juli l. J. wurde Hr. Konst. Wrysakis zum Beigeordneten der Gemeinde Athen an die Stelle des H. D. Kalliphronas ernannt, welcher seine Entlassung erhielt.

Durch k. Verordnung vom 20. Juli wurde Hr. Panag. Benakis zum Dimarchen der Gemeinde Kalamæ, zu Beigeordneten des Hauptortes der Gemeinde die H. H. Joannis K. Kyriakos, P. Logothetis, P. J. Kyriakos und Kanarinis Kapetanakis, zu besonderen Beisizern die H. H. Mich. Sacharelos, Georgios Palamaras und P. Monachos ernannt.

Durch k. Verordnung vom 26. Juli l. J. wurde Hr. Anagnostis Mentsolopulos zum Dimarchen der Gemeinde Sachola, die H. H. Panag. Geraris, J. Ikonomopulos, Panag. Georgantopulos und Pan. Lasaru zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom 20. Juli l. J. wurde Hr. Konst. Dikæos zum Dimarchen der Gemeinde Thuria, die H. H. A. Kandilaris, W. Ikonomopulos, P. Thirigopulos und G. Papakanelopulos zu Beigeordneten für den Hauptort der Gemeinde, und die H. H. Kokorojannis, Evstath. Papastathopulos und G. Kutsos zu besonderen Beisizern ernannt.

Durch k. Verordnung vom 26. Juli wurde Hr. J. Petrinos zum Dimarchen von Tripolis, die H. H. D. Galanopulos, K. Manetas und P. Theodoropulos zu Beigeordneten des Hauptortes der Gemeinde, und Hr. Konstantinopulos zum besonderen Beisizer ernannt.

Durch k. Verordnung vom 12. August wurde Hr. D. Glarakis Leontaritis zum Gemeinde-Einnehmer von Nauplia ernannt.

Durch k. Verordnung vom 18. August wurde Hr. Andr. Sades zum Dimarchen der Gemeinde Kyparissia, die H. H. N. Leonelis und A. Georgakopulos zu Beigeordneten des Hauptortes der Gemeinde, und die H. H. A. Gavras und J. Kotsukos zu besonderen Beisizern ernannt.

Durch k. Verordnung vom 19. August wurde Hr. Emmanuil zum Gemeinde-Einnehmer von Hydra ernannt.

Durch k. Verordnung vom 10. September wurde Hr. Georgios Justianos zum Dimarchen der Gemeinde Syros, und die H. H. J. Marinelos und J. Dunavis zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom næmlichen wurde Hr. Minardos zum Dimarchen der Gemeinde Tripotamos auf Tinos, und die H. H. A. Siotos und Tsannis Kypriotis zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom 18. September wurde G. Liwerios zum Dimarchen der Gemeinde Softhenios auf Tinos, und die H. H. A. Marangos, Mitros Paganas und A. Liwerios zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom nämlichen wurde Hr. P. Harmaos zum Dimarchen der Gemeinde Perana auf Tinos, und die H. H. Jannopulos Chajopulos, Ph. Sterjotis, G. Philoputsos und Dal. Prelorentsos zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom næmlichen wurde Hr. D. Bukuras zum Dimarchen der Gemeinde Argyros in Gortyne, und die H. H. A. Tsiuwelas und A. Pappajanopulos zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom 12. September wurde Hr. Spyridon Bardelis zum Dimarchen der Gemeinde Megara, und die H. H. J. Sakellarios und A. Panussis zu Beigeordneten in derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom nämlichen wurde Hr. G. Papailiopulos zum Dimarchen der Gemeinde Amphissa, die H. H. A. Markopulos und J. Kokkinos zu Beigeordneten des Hauptortes der Gemeinde, und zu besonderen Beisizern die H. H. A. Mitalos, A. Carutsos, D. Waitanis und G. Kapsimalis ernannt.

Durch k. Verordnung vom 13. September wurde Hr. J. Petrissis zum Dimarchen der Gemeinde Hermupolis, und die H. H. J. Petridis, St. Konstantinu, N. Phokas, K. Pangalos, Em. Gerusis und P. Garalopulos zu Beigeordneten derselben Gemeinde ernannt.

Durch k. Verordnung vom 18. September wurde Hr. Anast. Lontos zum Dimarchen der Gemeinde Aegios, Hr. P. Charalampis zum Beigeordneten des Hauptortes der Gemeinde, und die H. H. M. Theodoru, Ant. Antonopulos und A. Bogdanos zu besonderen Beisizern ernannt.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.
(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 14. 1835. ATHEN, 18. [30.] October.

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Constituirung des Staatsrathes betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Zum Vollzuge des Art. 75 Unserer organischen Verordnung vom 18. (30.) Sept. d. J. über die Bildung des Staatsrathes haben Wir beschlossen, und verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Der Staatsrath hat sich am 28. October d. J. [a. St.] zu constituiren.

Art. 2.

Mit dem nemlichen Tage tritt Unsere organische Verordnung vom 18. (30.) September d. J. über die Bildung des Staatsrathes in Kraft.

Art. 3.

Der Staatssecretær Unseres kœniglichen Hauses ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Entschliessung beauftragt, welche

durch das allgemeine Regierungsblatt zu verkünden ist.

Athen, den 12. (24.) October 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

VERORDNUNG.

Das Kassawesen betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

In der Absicht, Unsern Unterthanen jede mægliche Erleichterung zu gewæhren, welche sie in den Stand sezen kann, ihre Abgaben an den Staat zur Verfallzeit zu entrichten, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums,

dass jeder Kreis-oder Bezirkskassier die zu andern Kreis-und Bezirkskassen schuldigen Summen in Empfang zu nehmen habe, welche die Staatsschuldner etwa bei ihm zu erlegen sich bereit erklären.

Für die Summe, welche er solchergestalt empfängt, ist eine vorschriftsmässige Quittung auf die zustandige Kasse auszustellen, womit der Schuldner entweder in Person oder durch einen Bevollmæchtigten sich zu dieser begiebt, und nach Erfüllung der erforderlichen Comptabilitæts-Formen erst die eigentlich giltige Erlags-Quittung gegen Auslændigung der vorbenannten empfængt.

Die erlegten Summen werden von der empfangenden Kasse lediglich als Einnahmen für Rechnung der vorgesezten hœhern Kasse verbucht und gutgemacht, von derjenigen Kasse aber, für welche die Erlage geschehen ist, als Einnahmen und gleichzeitig als Ausgaben resp. Ablieferungen, die durch die eingezogenen Erlags-Quittungen der andern Casse nachgewiesen werden.

Gegenwærtige Verordnung ist als Abænderung des §. 35 der Kassenverordnung vom 6. (18.) Feb. v. J. durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Athen, am 15. (27.) October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis.

VERORDNUNG.

Beitreibung der Staatsgefælle betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Die sich vermehrenden Gesuche um Termins-Verlängerung zur Entrichtung von Staatsgefællen bestimmen Uns, hierüber Folgendes zu verfügen.

Art. 1.

In allen jenen Fællen, wo für die richtige Zahlung eines Staats-Gefælls eine Personal-oder Real-Bürgschaft geleistet wurde, ist sich in Zukunft nach Ver-

fluss des Zahlungs-Termins sogleich und ohne weitere Nachsicht an diese mit dem Rükstande zu halten, vorausgesezt, dass gegen den Hauptschuldner selbst die nœthigen Schritte zur Bewirkung der Zahlung gemacht worden sind. Nur wenn besondere Grüude für Rüksichtnahme auf den Bürgen sprechen, ist an Uns Bericht zu erstatten.

Art. 2.

In allen jenen Fällen, wo keine Bürgschaft vorausgeleistet wurde, ræumen Wir dem Finanzministerium die Befugniss ein, Zahlungsfristen *innerhalb des Jahres*, wofür das Gefäll zu verrechnen ist, jedoch nur dann zu bewilligen, wenn besondere nachgewiesene oder glaubwürdige Umstænde dafür sprechen, und wenn dem Aerar keine Verlust-Gefahr droht, d. h. sichere solidarische Bürgschaft entweder nachträglich geleistet, oder durch notorisch gute Vermœgensverhæltnisse entbehrlich gemacht wird, und wenn der Stand der Staatskassen solche Nachsicht ohne Nachtheil gestattet.

Das Finanzministerium bleibt Uns für den Gebrauch dieser Befugniss verantwortlich, und hat zu Abweichungen hievon jedesmal Unsere besondere Genehmigung zu erholen.

Athen, den 15. (27.) October 1835.

OTTO.

GRAF v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. THEOCHARIS.

VERORDNUNG.

Volljæhrigkeits-Erklærung des H. Michael Ad. Manika betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Justizministeriums vom 16. (28.) Septbr. l. J. im untenstehenden Betreffe und in Gemæssheit des Art. 18 Tit. 12 Buch 1 der Vorschriften des Armenopulos, erklæren Wir hiermit den Michael Ad. Manika aus Amphissa, 21 Jahre alt, für volljæhrig, und beauftragen das Justizministerium mit der Bekanntmachung des Gegenwärtigen im Regierungs- und Intelligenzblatte.

Athen, am 1. [13.] Octbr. 1835.

OTTO.

GRAF v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. PRAÏDES.

BEKANNTMACHUNG.

DAS STAATSSECRETARIAT DER FINANZEN
macht bekannt:

Durch k. Entschliessung vom 30. Sept. (12. Oct.) wurde die Bezirkskasse von Karystia nach Kumi verlegt, und dieselbe dem dortigen Unterzoll-Aufseher H. W. Joannu anvertraut.

Der Staatssecretär der Finanzen G. THEOCHARIS.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.
(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

Nº 15. 1835. ATHEN, 26. October. (7. Sept.)

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Den Siz des im Bezirke des Appellationsgerichtes von Athen zum zweiten Male abzuhaltenden Assisengerichts betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Aus den im Berichte des Justizministeriums vom 11. [23.] Octbr. l. J. entwikelten Gründen bestimmen Wir zum Size des im Bezirke des Appellationsgerichtes von Athen zum zweiten Male abzuhaltenden Assisengerichts die Stadt Chalkis.

Athen, den 19. [31.] Octbr. 1835.

Aus allerhœchstem Auftrag

Graf v. ARMANSPERG,

Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. PRAIDES.

VERORDNUNG.

Die Ernennung der Vicepræsidenten des Staatsrathes betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Nach Ansicht der §. 8 und 70 Unserer organischen Verordnung vom 18. [30.] September über die Bildung des Staatsrathes haben Wir beschlossen, was folgt:

Art. 1.

Für die erste Semestralperiode des Staatsrathes ernennen Wir zu Vicepräsidenten desselben die Staatsræthe im ordentlichen Dienste

GEORG CONDURIOTI,

PETER MAUROMICHALIS und

ANDREAS ZAIMIS.

Art. 2.

Vom Tage der Erœffnung bis zum Schlusse des Jahres 1835 soll, wenn Wir nicht früher einen Staatsrathspræsidenten ernennen, der Vicepräsident

GEORG CONDURIOTI,

und in dessen allenfallsiger Abwessenheit oder Verhinderung der Vicepræsident

ANDREAS ZAIMIS

die Functionen des Præsidenten versehen.

Art. 3.

Gegenwärtige Entschliessung soll den obengenannten Staatsräthen in einer besondern Ausfertigung zugestellt, bei der feierlichen Erœffnung des Staatsrathes vorgelesen, und ausserdem durch das allgemeine Regierungsblatt verkündet werden.

Art. 4.

Der Staatssecretær des k. Hauses ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwærtigen Entschliessung beauftragt.

Athen, den 15. (27.) October 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

VERORDNUNG.

Die neu ernannten Mitglieder der heil. Synode betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staassecretariats des Kirchen-und Schulwesens beschlossen zu ernennen und ernennen hiemit für das Kirchenjahr 1835 u. 1836:

a. Zum Præsidenten der heiligen Synode den Herrn Dionysios, Mitropolitan-Bischof v. Kynouria;

b. zu Räthen derselben

1) den Herrn Neophytos, Bischof von Attica,

2) den Herrn Kyrillos, Mitropolitan-Bischof von Argolis,

3) den Herrn Jonas, früher Bischof von Elis,

4) den Herrn Anthimos, Bischof der Cycladen;

c. als Suppleantrath

den Herrn Bischof von Triphillia; die Ernennung eines zweiten Suppleantrathes wird spæter erfolgen.

Sämmtliche Herrn sind von ihrer Ernennung in Kenntniss zu sezen und einzuladen, nach geleistetem Eide ihre wichtige Stelle unverzüglich anzutreten.

Dem abtretenden Præsidenten und den austretenden Gliedern der heiligen Synode ist Unsere Zufriedenheit über ihre bisherige Dienstleistung zu erœffnen.

Das Staatssecretariat des Kirchen-und Schulwesens ist mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung dieser Unserer Entschliessung beauftragt.

Athen, den 19. (31.) October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,

Staatskanzler.

Der Staatssekretær des Cultus und Unterrichts RIZOS.

DIENSTES-NACHRICHTEN.

Durch k. Verordnungen vom 12. (24.), 13. (25.), 14. (26.) October l. J. haben folgende Ernennungen statt gefunden.

Unterm 12. (24.) October wurden zu Staatsræthen im ordentlichen Dienste ernannt

die bisherigen Staatsræthe im ausserordentlichen Dienste,

die Herrn:

NOTIS BOZARIS,
PETER MAUROMICHALIS,
ANDREAS METAXA,
JOHANN MEXIS,
ANDREAS ZAIMIS;

ferner die Herrn

ANAGNOSTI DELIANI,
THEODOR KOLOKOTRONI,
GEORG KONDURIOTI und
PANUZO NOTARA,

dann der bisherige Staatsrath im ordentlichen Dienste, Herr:

RICHARD CHURCH

in gleicher Eigenschaft ernannt, oder vielmehr bestætigt.

Unter dem nemlichen Datum wurden die bisherigen Staatsräthe im ausserordentlichen Dienste

JOHANN COLETTIS,
LAZARUS KONDURIOTI,
ALEXANDER MAUROCORDATO und
SPIRIDION TRICUPI

als Staatsræthe im ausserordentlichen Dienste ernannt, oder vielmehr bestätigt, und zwar mit der Bestimmung, dass sie mit den vorbemerkten am nemlichen Tage ernannten Staatsræthen im ordentlichen Dienste ihren Rang nach dem physischen Alter nehmen.

Unterm 13. [25.] Octbr. d. J. wurde der bisherige Staatsrath im ordentlichen Dienste

Herr MONARCHIDES

in dieser Eigenschaft decretirt, oder vielmehr bestætigt; ferner zu Staatsräthen im ordentlichen Dienste die bisherigen Staatsräthe im ausserordentlichen Dienste

Herrn NICOLA BOTASIS und
GEORG VALTINOS,

dann die Herrn
GEORG AENIAN,
BASILI BOUDURI,
ATHANASI LIDORIKI,
THAZI MANGINA und
EMANUEL XENOS

ernannt.

Gleichzeitig wurden die bisherigen Staatsræthe CLONARIS, PRAIDES und RIZO für den ausserordentlichen Dienst decretirt, oder vielmehr bestätigt, und zwar mit der Bestimmung, dass sie mit den obenbemerkten am nemlichen Tage ernannten Staatsræthen im ordentlichen Dienst den Rang nach dem physischen Alter nehmen.

Unterm 14. [26.] wurden

die Herrn DROSSO MANSOLA und

N. ZACHARIZA

zu Staatsræthen im ordentlichen Dienste, der Hr. Ministerialrath

PANAGO SOUTZO

zum Generalsecretær des Staatsrathes ernannt; die bisherigen Staatsræthe im ausserordentlichen Dienste

Herrn GONSTANTIN CARADJA,
ANASTASIUS ANAG. LIDORIKI
GEORG PSYLLAS und
MICHAEL SOUTZO

in dieser Eigenschaft decretirt, oder vielmehr bestätigt; die Herrn

RIGA PALAMIDES,
BENEZELOS ROUFOS,
DIMITRIOS TSAMADOS und
N. ZOGRAPHOS

zu Staatsräthen im ausserordentlichen Dienste ernannt.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT
DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.
(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 16. **1835.** ATHEN, 5. [17.] November.

GESEZ.

Die vor dem 19. April (1. Mai) 1834 begangenen Verbrechen betr.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unsers Justizministeriums und in Erwægung, dass die durch das Gesez vom 21. Januar [2. Februar] 1834 über die Organisation der Gerichte und durch das Gesezbuch vom 10. [22.] Mærz des næmlichen Jahres über das Criminalverfahren eingesezten Zucht-Polizei-und Assissen-Gerichte die Normen ihrer Kompetenz nicht selbst bestimmen kœnnen, so oft der Fall vorliegt, Handlungen zu richten, welche vor dem 19. April [1. Mai] 1834 verübt wurden, und folglich nach den früheren gesezlichen Bestimmungen bestraft werden sollten, die bei strafbaren Handlungen keinen Unterschied machen zwischen Vergehen und Verbrechen, und keine andere Freiheits-Strafe kennen, als die Einsperrung;

in Erwægung, dass das Gesez den Zucht-Polizeirichtern nur jene Handlungen zuwies, welche höchstens eine fünfjährige Einsperrung nach sich ziehen, die hœheren Bestrafungen aber an die Criminal-Gerichte verwies, welche grössere Bürgschaften für die Angeklagten darbieten;

in der Absicht, auch jenen, welche vor der Einsezung der jezigen Gerichte sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, alle die in dem Geschwornen-Institute gegebenen Vortheile zuzuwenden, und Unsern Strafgerichten zugleich eine genaue Norm hinsichtlich ihrer Kompetenz bei derartigen Hand-

lungen zu geben, haben Wir nach Vernehmung des Ministerrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die vor dem 19. April [1. Mai] 1834 verübten und bis jezt ungestraft gebliebenen strafbaren Handlungen werden von den Assissengerichten abgeurtheilt, wenn die dadurch verwirkte Strafe fünfjæhrige Einsperrung übersteigt; von den Zuchtpolizeirichtern aber, wenn die Strafe in einer hœchstens fünfjährigen Einsperrung oder in einer Geldstrafe besteht.

Art 2.

Unser Staatssecretär der Justiz wird mit der Bekanntmachung und mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Athen, den 13. [25] October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler

Die Staatssecretære: N. G Theochakis, J. Rizos, G. Praïdes, Schmaltz.

VERORDNUNG.

Den Tarif der Sanitætsgebühren betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Da der bis jezt geltende Tarif der Sanitäts-Gebühren in mehrfacher Beziehung mangelhaft ist, so haben Wir auf den Antrag Unsers Ministeriums des Innern und nach Vernehmung des Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Als Sanitæts-Gebühren sollen erhoben werden:
 a. Für ein neues Patent:
  1. von Fahrzeugen, welche mehr als 5 Tonnen halten, von der Tonne . . 2 Lepta;
  2. von Fahrzeugen, welche 5 Tonnen oder darunter halten, in Allem . . 10 Lepta.
 b. Für die Revision eines Patentes:
  1. von Fahrzeugen, welche mehr als 5 Tonnen halten, von der Tonne . . 1[illegible] Lept.
  2. von Fahrzeugen, welche 5 Tonnen oder darunter halten, darf nichts bezahlt werden.
 c. Für jeden Passagier, der nicht in die Liste der Schiffsmannschaft aufgenommen ist, 10 L.
 d. Für jedes Certificat, Attest oder Copie irgend einer Urkunde, die der Sanitæts-Beamte auf Verlangen des Schiffscapitæns oder eines Reisenden, ausstellt . . . 2 Dr.

Fahrzeuge, welche nicht mehr als 25 Tonnen halten, und die Küstenschiffahrt von einem Hafen zum andern, der nicht mehr als [illegible]o Seemeilen entfernt ist, betreiben, bedürfen keines Patentes. Dieselben haben von dem Sanitäts-Beamten nur einen nach dem zu gebenden Formular auszustellenden Erlaubniss-Schein zu lösen, und bezahlen dafür, je nachdem der Tonnengehalt über oder unter 5 Tonnen betrægt, . . 20 . . . oder resp. 10 Lept.

Ein solcher Erlaubniss-Schein ist jedoch nur für eine Fahrt gültig, es sei denn, dass das betreffende Fahrzeug des Tages über mehrmals ein-und auslaufen würde, in welchem Falle der Erlaubniss-Schein für jenen ganzen Tag Gültigkeit hat.

II. Als Quarantænegebühren werden erhoben:
 a. Von jedem Schiffe, welches sich in einem Hafen unter Quarantäne befindet, für die Tonne täglich . . . . [illegible] Lept.
 b. Jeder an Bord eines Schiffes unter Quarantæne befindliche Passagier hat täglich zu bezahlen . . . . [illegible]o Lept.
 c. Für jeden Wæchter, welcher ein von einer oder mehreren Personen bewohntes Zimmer des Quarantæne-Gebäudes zu bewachen hat, täglich . . . . 1. Dr. 50 Lept.
 d. Für jeden Wæchter, welcher bei dem Ausschiffen solcher Waaren, die den Anstekungs-Stoff nicht aufnehmen, dann bei der Raucherung von Briefen und Waaren anwesend zu sein hat, oder von dem Schiffscapitäne oder einem Reisenden bestellt wird, um ihn ans Land zu begleiten, für den Tag . . . . 1 Dr. 50 Lept.
 für die Stunde, wenn der Dienst unter sechs Stunden dauert . . . . . 25 Lept.
 e. Für jedes Boot, das von Amtswegen aufgestellt wird, die unter Quarantäne befindlichen Fahrzeuge zu surveilliren, für den Tag . . . . 5 Dr.
 f) Für Ræucherung der anstekbaren Waaren ein halb pr.C. des Werthes.

In den Häfen, wo keine Quarantäne-Anstalt besteht, übrigens doch gestattet ist, Früchte und andere, den Anstekungsstoff nicht aufnehmende Gegenstænde, die aus verdæchtigen Gegenden kommen, ans Land zu bringen, wird für jeden Wächter, der mit der Bewachung des Fahrzeugs beauftragt ist, erhoben für den Tag 1 Dr.; für die Stunde, wenn der Dienst unter 6 Stunden dauert . . . 15 Lepta.

Für zwei kleinere Fahrzeuge kann, wenn sie neben einander vor Anker liegen, ein einziger Wæchter aufgestellt werden.

Ausdrüklich wird bemerkt, dass die für einzelne Stunden des Tags zu erhebende Wæchter-Gebühr

den für den ganzen Tag festgesezten Betrag nicht übersteigen dürfe, ausser wenn der Wächter für verschiedene Personen oder verschiedene Beschæftigungen verwendet wird.

III. Die Sanitætsgebühren von fremden Schiffen sind dem Principe der Reciprocitæt gemäss, welches Wir zur Belebung des Handels allenthalben angewendet wissen wollen, die næmlichen, wie sie in gegenwærtiger Verordnung erscheinen, also von den inlændischen Schiffen selbst entrichtet werden.

IV. Die Entrichtung, Perception und Verrechnung der Sanitäts-und Lazareth-Gebühren soll künftighin analog ganz in der Art und Weise vorgenommen werden, wie sie in der Verordnung vom 8. (20.) Februar v. J. für die in den Hæfen und auf den Rheden des Kœnigreiches von den ein-und auslaufenden Schiffen zu entrichtenden Hafengebühren vorgeschrieben ist.

V. Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, jedes so weit es dessen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzuge der gegenwærtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Athen, den 19. (31.) Octbr.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Die Staatssecretære des Innern und der Justiz G. Praides, N. G Theocharis.

VERORDNUNG.

Die Annahme der gerichtlichen Depositen bei den Staatskassen betr

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Da die Kreiskassen im Allgemeinen für die Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen keine genügende Sicherheit darbieten, so finden Wir Uns auf den Bericht Unseres Finanzministeriums veranlasst, Folgendes bis auf weitere Verfügung anzuordnen:

Art. 1.

Die Kreiskassen sind verpflichtet, auf Anordnung der Gerichte, wovon denselben legale Ausfertigungen als Solleinnahmsbelege zugestellt werden müssen, Depositen in baarem Geld, Kostbarkeiten oder Geld vorstellende Papiere anzunehmen, darüber cassaordnungsmæssige Quittungen auszustellen, und sie geeignet zu verbuchen.

Art. 2.

Die Depositen sollen von den Kreiskassen wie Staatsgefælle in den vorgeschriebenen Terminen an die Generalkasse zur eigentlichen Aufbewahrung abgeliefert, von lezterer in der Reservkasse hinterlegt, und in die unterm 14. (26.) Merz 1835 N. 22, 764 bezeichneten Bücher, ausgeschieden nach Depositenconti, gehœrig eingetragen werden.

Art. 3.

Die Rükgabe von Depositen findet auf fœrmliche Mandate statt, welche von demselben Gerichte ausgehen, das die Erlage angeordnet hat, und denen die Erlagsquittungen in Original beigefügt sein müssen.

Baare Depositen, bei deren Zurükstellung es nicht auf dieselbe Münzsorte ankommt, kœnnen auf diese gerichtliche Mandate hin sogleich von der Kreiskasse, wo die Erlage geschah, aus den Staatsgefællen erstattet, und die abquittirten Mandate sollen statt Baarschaft der Generalkasse zugerechnet werden. Sind es aber baare oder andere Depositen, welche ganz unverændert bleiben, daher auch in den oben Art. 1 erwæhnten Gerichtsausfertigungen ganz genau bezeichnet werden müssen, so ist sich zu ihrer Wiedererlangung an die Generalkasse unmittelbar zu wenden.

Art. 4

Unser Rechnungshof ist beauftragt, am Schlusse eines jeden Jahres bei der Generalkasse die fortlaufend zu führenden Depositenbücher fœrmlich abschliessen, auf den Grund der beweisenden Belege genau prüfen und die einzelnen Depositenbestände gehœrig festsezen zu lassen. Zu diesem Behufe soll derselbe einen Rechnungsrevisor zur Generalkasse jedesmal abordnen, welcher dieses Geschäft bei dieser selbst vorzunehmen, seine allenfalsigen Erinnerungen aber dem Rechnungshofe zur Beschlussfassung vorzulegen hat. Eine Depositenrechnung hat ausserdessen Unsere Generalkasse nicht zu legen.

Art. 5.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, gegenwärtige Anordnung auch durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Athen, den 14. (26.) October 1835.

OTTO.

Graf v ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis.

VERORDNUNG.

Die Feier der Sonn- und Festtage betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Cultusministeriums und nach Vernehmung der heiligen Synode haben Wir beschlossen und verordnen:

1. Es ist im ganzen Reich verboten, an Sonn- und andern gebræuchlichen Festtagen die Kauflæden und Weinschenken vor Ende des vormittægigen Gottesdienstes zu œffnen.

2. Ausserdem ist es untersagt, an folgenden Tagen œffentlichen Markt (Bazar) zu halten, und die Weinschenken zu œffnen:

Am Oster-Sonn-und Montage; am Pfingsttage; am 29. Juni, als dem Tage der heiligen Apostel; am 15. August, dem Fest der heiligen Jungfrau; am 25. December, dem Weihnachts-Feste; am 6. Januar, als dem Fest der Epiphanien; am 25. Mærz, als am Tage der Verkündigung.

3. Unser Staatssecretær für das Kirchen-und Schulwesen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung und deren Bekanntmachung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt beauftragt.

Athen, den 24. October (5. November) 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Cultus und Unterrichts Rizo.

BEKANNTMACHUNG.

Die Eparchialkasse von Karystia betr.

Die Eparchialkasse von Karystia, welche bisher H. Basilios Joannu verwaltete, wurde dem Unterzoll-Aufseher in Kumi, H. Eustathios Stephanu, übergeben.

Athen, den 24. October 1835.

Der Staatssecretær der Finanzen Theocharis.

BEKANNTMACHUNG.

Erlaubniss zum Tragen eines Ordens betr.

Das Staats-Secretariat des k. Hauses und des Aeussern

verkündet,

dass Se. Maj. durch Allerhœchste Entschliessung vom 18. (30.) October geruhet haben, dem Hrn. Michael Sutzo, Ihrem Gesandten am k. k. russischen Hofe, die Erlaubniss zu ertheilen, den ihm von S. M. dem Kœnige von Schweden und Norwegen verliehenen Orden des Polar-Sterns annehmen und tragen zu dürfen.

Athen, am 27. October (8. November) 1835.

Der Staatssecretær des K. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 17. 1835. ATHEN, 11. [23.] November.

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Formation der Gemeinden der Eparchie Attika betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen.

Art. 1.

Die Eparchie Attika umfasst ausser den Gemeinden Athen und Pyræus, deren Formation eigenen Bestimmungen unterliegt, noch folgende Gemeinden:

a) Acharnæ,
b) Amaryssion,
c) Marathon,
d) Peræa,
e) Myrinus.
f) Araphia,
g) Laurion.

Art. 2.

Die Bildung der vorstehenden Gemeinden richtet sich nach den näheren Angaben der anliegenden Tabelle.

Art. 3.

Gegenwærtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 4.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung derselben beauftragt.

Athen, den 1. (13.) October 1835.

OTTO.

GRAF V. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær des Innern G. PRAÏDES

GEMEINDEFORMATION DER EPARCHIE ATTIKA (MIT AUSNAHME VON ATHEN UND PIRÆUS).

Benennung der Eparchien.	Aufzählung der Gemeinden.	Benennung der Gemeinden.	Klassification d. Gemeind. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Hauptort der Gemeinden.	Dœrfer, welche zur Gemeinde gehören.	Entfernung vom Sitz der Eparchie. Stunden.	Minuten.	Entfernung der Dœrfer vom Hauptorte der Gemeinden. Stunden.	Minuten.	Familien.	Summe der Individuen.	Benennung der Bewohner der Gemeinden.
ATTIKA.	1	Acharnä		2		Acharnæ (Menidi)		2	30			224	1219	Acharnæer
							Varibobi			1	30	Landhäuser		
							Liopessi			2	15			
							Maunia			2	30			
							Tatoi			2	30			
							Monomati				30			
							Lukuvaonas				30	50	235	
							Chassia			1	30	265	1089	
							Kalyvia Chassias			3				
							Camateron				30			
							Lioni				25			
												589	2542	
	2	Amaryssion			3	Amarysion (Marussi)		2	15			108	360	Amaryssier
							Herakles				30	Landhäuser		
							Turali			1				
							Chalandri				45	38	137	
							Kalogresa			2			8	
							Pentelii			1			6	
							Gerakas			1	15		2	
							Karytus			1		5	21	
							Brechami				15	2	7	
							Kephissia				30	56	181	
												211	722	
	3	Marathon			3	Marathon		7				18	80	Marathonæer
							Bei Sefferi				30	28	109	
							Vranas			1		16	75	
							Suli. Ober u. Unter				30	23	87	
							Xilokiriza			2		2	0	
							Rhapidossa			1				
							Dionyssos			2				
							Varnaras			1		49	240	
							Grammatiko			2		61	270	
							V. Eotziki			1	30	5	25	
							Spatatziki				30	23	102	
							Kaleutzi					4	22	
							Siroko					2	7	
							Stamatais							
												431	1026	
	4	Peräa			3	Peræa (Kalamos)		8				110	464	Peræer
							Capandriti			2		37	146	
							Markopulo				30	48	201	
							Tzurka			2	30	64	185	
							Loguiti							
							Keramidi				30	4	15	
												263	1011	
	5	Myrinus			3	Myrinus (Liopessi)		4				52	293	Myrinussier
							Cokla				30			
							Carela				15	3	19	
							Cantza				45	4	15	
							Panagia				45			
							Pappanaguelaki				45	2	10	
							Gialu				30	1	5	
							Charvato			2		18	89	
							Daphi							
												80	431	

GEMEINDEFORMATION DER EPARCHIE ATTIKA (MIT AUSNAHME VON ATHEN UND PIRÆUS).

Benennung der Eparchie.	Aufzählung der Gemeinden.	Benennung der Gemeinden.	Klassification der Gemeinden. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Hauptort der Gemeinden.	Dœrfer, welche zur Gemeinde gehœren.	Entfernung vom Sitz der Eparchie. Stunden.	Minuten.	Entfernung der Dœrfer vom Hauptorte der Gemeinden. Stunden.	Minuten.	Familien.	Summe der Individuen.	Benennung der Bewohner der Gemeinden.
ATTIKA	6	Araphia			3	Araphia (Markopulo)		4				109	505	Araphinier
							Kursalas			1		130	617	
							Vari			3	15	3	15	
							Neu-Vraona			1	30	2	10	
							Alt Vraona			2	30	38	165	
							Spata			3		3	13	
							Barle			3		1	4	
							Vrana							
							Velanditza							
							Petritza							
							Rafina			1	30			
							Dau							
							Vathy Pigadi			2		3	12	
												289	1354	
	7	Laurion			3	Laurion (Keratea)		8				160	747	Laurier
							Anavyssos			2		11	54	
							Olympos			2		13	60	
							Kutaras					40	208	
							Ennea Pyrgi			1	30	34	169	
							Terdiza			1				
							Alegrinas			3				
							Mitropitzi			1				
							Katifissi			3				
												258	1238	

VERORDNUNG.

Gründung einer Stadt zu Kyllene betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Ministeriums des Innern v. 24. Mai (5. Juni) l. J. im untenstehenden Betreffe haben Wir beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Es soll zwischen dem Dorfe Kyllene und dem Meere eine neue Stadt erbaut und in den Umkreis derselben, wenn es nothwendig wird, auch das Dorf eingeschlossen werden.

Art. 2.

Unmittelbar nach Vollendung des Planes der Stadt, mit dessen Anfertigung das Ministerium des Innern beauftragt ist, soll unter Mitwirkung des Finanzministeriums die œffentliche Versteigerung einer der Zahl der baulustigen Familien entsprechenden Anzahl von Bauplæzen vorgenommen werden.

Art. 3.

Für dieselbe gelten die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5 der unter'm 18. (30.) Septbr. l. J. an das Finanzministerium erlassenen Entschliessung, die œffentliche Versteigerung der Aerarial-Baugründe von Theben betreffend, welche bereits durch das Regierungsblatt verkündet ist.

Art. 4.

Die Veræusserung der umliegenden Garten- und Weingründe und der Felder findet gleichfalls nach den Bestimmungen des Dotationsgesezes und nach Art. 5 der oben sub N° 3 allegirten Verordnung statt.

Art. 5.

Das Gouvernement wird eine gewisse Anzahl von Bauplæzen zu Hæusern und Magazinen sich vorbehalten, und dieselben bezeichnen.

Art 6.

Unser Ministerium des Innern ist, wie oben bestimmt, mit der Herstellung eines Stadtplanes und im Benehmen mit dem Finanzministerium mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung dieser Entschliessung beauftragt.

Athen, 17. (29.) October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær des Innern PRAIDES.

BEKANNTMACHUNG.

Correctur eines Fehlers im griech. Texte des Gesezes über Organisation der Gerichte betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DER JUSTIZ

verkündet:

Da der griechische Text des Art. 67 der Gerichts-Organisation vom 21. Januar [2. Februar] 1834 irrthümlich die Reise-Entschädigung der Geschwornen auf eine halbe Drachme für den Myriometer festsezt, wæhrend das Original diesen Betrag für die Entfernung eines halben Myriometers zuerkennt, so wurde mit Kœniglicher Genehmigung dieser Fehler des griechischen Textes nach der leztern Schreibart verbessert, damit künftig die fragliche Entschädigung nach dem wahren Sinne des Gesezes berechnet werde.

Athen, den 9. November 1835.

Der Staatssekretär der Justiz G. PRAIDES.

BEKANNTMACHUNG.

Die Verlegung der Eparchialkasse von Methone nach Pylos betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DER FINANZEN

verkündet:

In Folge k. Entschliessung vom 27. Oct. (8. November) l. J. wurde die Eparchialkasse von Methone nach Pylos verlegt, und die Verwaltung derselben dem Zollaufseher in Pylos übertragen.

Athen, den 6. November 1835.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. THEOCHARIS.

ERNENNUNGEN.

Vermœge k. Entschliessungen vom 19. (31.) October und 25. October [6. November] wurden die Herrn:

Andreas Dazelos zum k. Professor am Gymnasium in Messolonghi,

Michael Constandinidis zum 3. Lehrer der hellenischen Schule in Missolonghi, und

Emmanuel Carpathios zum 3. Lehrer der hellenischen Schule in Syra an die Stelle des H. D. Stephanaki, welcher seine Entlassung erhielt, ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 4. (16.) November wurde Hr. Nicol. Tsintsos zum Bezirkskassier von Argos ernannt.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 18. 1835. ATHEN, 20. Nov. [2. Decemb.]

INHALTS-ANZEIGE.

Verordnungen. Gemeindeformation in der Eparchie Livadia betr. — Die Circulation der südamerikanischen Thale (Piaster) betr. — Bekanntmachungen. Die Uniform d. Staatskanzlers betr. — Die mit der kaiserlich russischen Regierung abgeschlossene Reciprocität de Hafengebühren betr. — Die mit der freien Stadt Lübek abgeschlossene Reciprocität der Hafengebühren betr.

VERORDNUNG,

Gemeindeformation in der Eparchie Livadia betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Bericht des Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen zu verordnen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eparchie Livadia besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Livadia,
2. Koronea,
3. Aliartos,
4. Askri,
5. Thisbe,
6. Arachowa,
7. Distomon,
8. Dawlis,
9. Cheronäa,
10. Orchomenos,
11. Tithoræa,
12. Dromia.

Art. 2.

Die Bildung der vorstehenden Gemeinden richtet sich nach den næheren Angaben der anliegenden Tabelle.

Art. 3.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 4.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung derselben beauftragt.

Athen, den 1. (13.) October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær des Innern PRAIDES.

GEMEINDEFORMATION IN DER EPARCHIE LIVADIA.

Benennung der Eparchie.	Aufzählung der Gemeinden.	Benennung der Gemeinden.	Klassification d. Gemeind. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Hauptort der Gemeinden.	Dörfer, welche zur Gemeinde gehören.	Entfernung vom Sitz der Eparchie. Stunden.	Minuten.	Entfernung der Dörfer vom Hauptorte der Gemeinden. Stunden.	Minuten.	Familien.	Summe der Individuen.	Benennung der Bewohner der Gemeinden.
LIVADIA.	1	Livadia		2		Livadia						665	25[illegible]9	Livadier
							Surwi			1	30	25	100	
							Granitsa			1	30	76	277	
							Purnari				45	7	32	
							Skinita Karvonovlachi							
							Trakaladesu. Makrisos					69	356	
							Kloster St. G. Granitza			1	20		7	
												832	3311	
	2	Coronæa			3	Coronæa (St. Georg)						48	256	Coronæer
							[illegible]erikia					37	168	
							Cucuta			1		19	107	
							Stevenikos			1	15	122	510	
							Kyveri			1	15	16	64	
							Cotumala			1		64	239	
							Agioriani			1		18	41	
							Sainari			1	15	29	12[illegible]	
							Mumura			1	30	26	96	
							Karachuscini			2		7	31	
							Cumaros			1	30	7	19	
							Degles			2		20	90	
							Rachi			1	15	18	72	
												429	1861	
	3	Aliartos			3	Aliartos (Mazi)						41	177	Aliartæer
							Mulki				30	48	193	
							Wrastamites			2		42	180	
							Dussia				30	18	85	
							Sagara			2		68	277	
							Tacho			1				
							Kloster Sagara			1				
							Calivia St. Georg				25	74	375	
							Mavromati				30			
							7 Mühlen bei Mazi							
							Thürme von Mazi und Bustamites							
												250	96[illegible]	
	4	Ascri				Ascri, (Palæopanagia)						93	869	Askræer
							Neochori				15	35	155	
							Xeronomi			2		40	189	
							Patea			1				
												168	713	
	5	Thisbe			3	Thisbe (Chostia)						141	352	Thisbæer
							Dobrena			1	15	150	633	
							Kloster der Taxiarchen				30		12	
							Kloster v. Macarictissa			1	30		10	
							Cacossi (Thisbe)			1		112	432	
							Kloster Dobu						22	
												403	1082	

GEMEINDEFORMATION IN DER EPARCHIE LIVADIA.

Benennung der Eparchie.	Aufzählung der Gemeinden	Benennung der Gemeinden.	Klassification der Gemeinden. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Hauptort der Gemeinden.	Dœrfer, welche zur Gemeinde gehœren.	Entfernung vom Sitz der Eparchie. Stunden.	Minuten.	Entfernung der Dœrfer vom Hauptorte der Gemeinden. Stunden.	Minuten.	Familien.	Summe der Individuen.	Benennung der Bewohner der Gemeinden.
LIVADIA.	6	Arachova			3	Arachova						449	1904	Archovite
	7	Distomon			3	Distomon						136	532	Distomide
							Stiri			1		62	177	
							Kloster Osios Lucas			1	30			
							Kyriaki					115	539	
												303	1245	
	8	Davlis			3	Davlis (Davlia)						136	532	Davlier
							Casnessi			1		61	251	
							Malta			1		13	51	
							Kloster Jerusalem			1			15	
												210	849	
	9	Chæronea			3	Chæronea (Capræna)						3?	146	Chæroneer
							St. Vlassis				[illegible]	55	230	
							Mera				30	12	56	
							Braamaga				30	22	104	
							Metochardi				45	20	89	
							Caramussa			1		5	11	
							Velli			1	30	14	69	
							Rhomaicon			2		16	77	
							Arapochori			2	15	18	84	
							Kloster Lykuressi				15			
												201	768	
	10	Orchomenos			3	Orchomenos (Siripu)						91	394	Orchomeuer
							Petromagula				10	70	340	
							Nission				10			
							Carya				45	25	137	
							St. Dimitri			1	15	31	164	
							Vitanesi			[illegible]		46	240	
							Molywi			1		6	18	
												269	1293	
	11	Tithorea			3	Tithorea (Vellitza)						184	820	Tithoraer
							St Marina			1		47	250	
							Weschelli			1	45	48	197	
												272	1267	
	12	Drymia			1	Drimya (Dadi)						419	1670	Drymier

VERORDNUNG.

Die Circulation der südamerikanischen Thaler (Piastres) betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums verordnen Wir hiemit zur Erleichterung des Verkehrs, dass die Thaler [Piastres] der südamerikanischen Staaten Mexico, Bolivia, Peru, Chili und de Rio della Plata, also mit Ausnahme der von Kolombien, in Unserem Reiche um den Werth eines spanischen Thalers zu sechs Drachmen circuliren dürfen, demnach in den Tarif fremder Münzen vom 8. (20. Februar 1833 aufgenommen werden sollen, was durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniss zu bringen ist.

Athen, den 9. (21.) November 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis.

BEKANNTMACHUNG.

Die Uniform des Staatskanzlers betr.

In Hinsicht der Uniform des Staatskanzlers haben S. M. der König bestimmt, dass dieselbe ganz nach denjenigen Vorschriften sich richte, welche im Art. 2 der Verordnung v. 6. (18.) April 1833 in Bezug auf die Uniform der Staatssecretære ertheilt wurden, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Farbe des Tuches dunkelblau, die Stikerei, die Borten an den Beinkleidern, die Epauletten, die Schlinge und Quasten des Hutes und das Degengehænge von Gold, die Knœpfe von gelbem Metalle, und die Federn des Hutes weiss seien.

BEKANNTMACHUNG.

Die mit der kaiserlich russischen Regierung abgeschlossene Reciprocitæt der Hafengebühren betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DER FINANZEN
verkündet:

Zufolge Allerhœchster Entschliessung vom 29. Mærz [10. April] l. J. werden die Schiffe unter kaiserlich russischer Flagge, welche in griechischen Häfen und Buchten vor Anker gehen, künftig nur die Hafengebühren entrichten, welchen auch die griechischen Schiffe unterliegen.

Ebenso werden die griechischen Schiffe in russischen Hæfen und Buchten nur die Gebühren bezahlen, welchen die russischen Schiffe unterliegen.

Athen, den 3. April 1835.

Der Staatssecretar der Finanzen N. G. Theocharis.

BEKANNTMACHUNG.

Die mit der freien Stadt Lübek abgeschlossene Reciprocität der Hafengebühren betr.

Das Staats Secretariat des k. Hauses und des Aeussern
verkündet:

Dass die freie Hansestadt Lübek in Folge der verkündeten Anerbietung von Seite der griech. Regierung, die Reciprocität der Hafengebühren betreffend, verordnet hat, dass in Zukunft alle unter griechischer Flagge in die Häfen der freien Stadt einlaufenden Schiffe in Betreff der zu erliegenden Schiffahrts-Abgaben den einheimischen gleich gestellt sind, und dass desswegen die nœtigen Befehle gegeben worden sind, damit dieselben Massregeln in Hinsicht der Reciprocitæt gegen die unter der Flagge der freien Hansestadt Lübek ankommenden Schiffe beobachtet werden.

Athen, den 11. (23.) November 1835.

Der Staatssecretär des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten I. Rizos.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 19. 1835. ATHEN, 7. [19.] December.

VERORDNUNG.

Gemeindeformation in den Eparchien Naupaktus, Missolonghi und Agrinion betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1.

Die Eparchien Naupactus, Agrinion und Missolonghi des Kreises Akarnanien und Ætolien umfassen folgende Gemeinden.

I. Eparchie Naupactus die Gemeinden

1. Naupactus
2. Calydon
3. Potidania
4. Apodotia
5. Proschion
6. Arachowa
7. Ophionia
8. Churitis.

II. Die Eparchie Missolonghi die Gemeinden

1. Missolonghi
2. Ætolicon
3. Paracheloitis
4. Olenos
5. Kerassia

Macrinia.

III. Die Eparchie Agrinion die Gemeinden

1. Agrinion
2. Thermos
3. Zakonina
4. Ephyra
5. Taxiarchis
6. Pamphia
7. Ambrakia.

2.

Die Bildung der vorstehenden Gemeinden richtet sich nach den næheren Angaben der anliegenden Tabelle.

3.

Gegenwærtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

4.

Das Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge derselben beauftragt.

Athen den 1. (13.) October 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær des Innern PRAIDES.

FORMATION DER GEMEINDE IN DEN EPARCHIEN NAUPACTUS, MISSOLONGHI UND AGRINION.

Benennung der Eparchien.	Aufzählung der Gemeinden.	Benennung der Gemeinden.	Klassification d. Gemeind.: Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Hauptort der Gemeinden.	Dœrfer, welche zur Gemeinde gehören.	Entfernung vom Sitz der Eparchie: Stunden	Minuten	Entfernung der Dœrfer vom Hauptorte der Gemeinden: Stunden	Minuten	Familien.	Summe der Individuen.	Benennung der Bewohner der Gemeinden.
NAUPAKTUS.	1	Naupaktos		2		Naupaktos (Lepanto)						307	1139	Naupaktier
							Mechmetaki				15	10	40	
							Deudron				20	10	45	
							Phrovolia			1	15	5	40	
							Mamuatta			2	15	19	95	
							Womvoku			1		13	67	
							Velvina			1	15	10	43	
							Skalo			2		25	117	
							Choraki			2		15	54	
							Neokastron			2	30	25	170	
							Wrostiani			3	30	24	139	
							Daphni			1	45	11	61	
							Kalavrusa			2	15	13	48	
							Agrapidokampi			1	30	3	15	
							St. Georg			2		23	85	
												513	2106	
	2	Kalydon			3	Kalydon (Galata)						45	160	Kalydonier
							Gavrolimni			2		41	148	
												86	308	
	3	Potidania		2		Potidania (Simos)						52	254	Potidaniate
							Granitza			1	45	28	148	
							Stranoma			1	30	20	88	
							Stilia			1		26	120	
							Velvitzaina			1	15	37	199	
							Perivolia				40	5	29	
							Phamola			1		23	98	
							Dorovitza			1		23	155	
							Bokista				30	22	55	
							Kolossyrtis			1		2	12	
							Levtheria			2	45	37	130	
							Delga			2		24	128	
							Golomi			1	45	10	43	
							Levtocharya			2	30	16	86	
												299	1519	
	4	Apodotia		2		Apodotia (Megali Lombotitsa)						89	483	Apodotier
							Mikrilombotitsa				15	25	152	
							Kofitza			1	15	37	279	
							Podos			1	15	13	70	
							Elprus			1	45	36	192	
							Vetolista			2		94	420	
							Atrivista				45	8	43	
							Selon				45	5	29	
							Amolaki			2	30	78	402	
							Vetetzista			2	15	33	184	
							Akthryais			1		27	151	
							Chryssovas			2	15	7	37	
							Kysvari			2	15	17	83	
							Limista			2	15	14	60	
												480	2595	

FORMATION DER GEMEINDEN IN DEN EPARCHIEN NAUPAKTOS, MISSOLONGHI UND AGRINION.

Benennung der Eparchie.	Aufzählung der Gemeinden.	Benennung der Gemeinden.	Klassification der Gemeinden. Erste Klasse.	Zweite Klasse.	Dritte Klasse.	Hauptort der Gemeinden.	Dœrfer, welche zur Gemeinde gehœren.	Entfernung vom Sitz der Eparchie. Stunden.	Minuten.	Entfernung der Dœrfer vom Hauptorte der Gemeinden. Stunden.	Minuten.	Familien.	Summe der Individuen.	Benennung der Bewohner der Gemeinden.
NAUPAKTOS	5	Proschion			2	Proschion (Platanos)						160	[illegible]67	Proschier
							Vonosta				10	37	191	
							Chimori			2	30	37	192	
							Barkos				45	49	239	
							Berista				45	59	306	
							Artotiva			2		12	56	
							Selpitza			1	30	6	30	
							Koniska			2	30	162	762	
							Zerpitza			2	30	8	34	
												530	2597	
	6	Arachova		2		Arachova						66	335	Arachovite
							Neochori				50	77	428	
							Klopa			1	15	102	616	
							Ternova			2	15	15	79	
							Avorais			2	15	62	295	
							Synista			1		28	156	
							St. Dimitri			1	15	25	122	
							Kastania			1	45	10	62	
							Pilista			1		6	26	
												387	2119	
	7	Ophionia			3	Ophionia (Selista)						43	222	Ophionier
							Sklithros			1	15	7	18	
							Gligori				45	8	42	
							Kutulitza			1		51	321	
							Voitza			1	30	52	309	
							Strominiäs				45	23	159	
							Mikripalukova			3		32	204	
							Megalisalukova			3		42	290	
							Sitista			3		22	121	
							Sogäta				30	3	18	
												283	1684	
	8	Kuritis			3	Kuritis (Verikos)						29	93	Kurner
							Kortovas					19	112	
							Kossina					32	130	
							Amvrakia					29	155	
							Tzavelhassa					16	105	
							Nerossyrtis					3	13	
							Derikova					6	25	
							Stragania und Lambos					18	82	
							Koskona					13	79	
												156	794	
MISSOLONGHI	1	Missolonghi		2		Missolonghi						431	2107	Missolonghier
							Vochori (Efinochorion)			2		47	191	
							Kuduni (Trachimon)			2		9	27	
							Rhetzova u. Makryvuni			1	40	31	86	
												518	237[illegible]	
	2	Ætolikon		2		Aetolikon (Anatolikon)						380	1500	Ætoliker
							Kuntura				30	8	17	
												388	1517	

FORMATION DER GEMEINDEN IN DEN EPARCHIEN NAUPAKTUS, MISSOLONGHI UND AGRINION.

Benennung der Eparchie	Aufzählung der Gemeinden	Benennung der Gemeinden	Klassification d. Gemeinden. Erste Klasse	Zweite Klasse	Dritte Klasse	Hauptort der Gemeinden	Dörfer, welche zur Gemeinde gehœren	Entfernung vom Sitz der Eparchie. Stunden	Minuten	Entfernung der Dörfer von Hauptorte der Gemeinden. Stunden	Minuten	Familien	Summe der Individuen	Benennung der Bewohner der Gemeinden
MISSOLONGHI	3	Paracheloitis			3	Paracheloitis (Neochorion)						128	501	Paracheloite
							Magula				30	51	159	
							Guria (Poros)			2		52	198	
							Kastron			1		16	65	
												247	923	
	4	Olenos			3	Olenos (Stamne)						72	290	Olenier
							Angelokastron			1	45	58	194	
							Bressakon, Marstiana			2		11	50	
							St. Elias				30	8	24	
												149	558	
	5	Kerassia			3	Kerassia (Papadatæs)						62	207	Kerassier
							Kerassovon			1	30	43	169	
							[illegible]vista (St Georg)			2		29	10[illegible]	
							Zevgaraki				45	26	98	
							Metaranga				20	28	117	
							Palæoplatanos, Chassaunga, Sadi, Grammatikos			1	45	43	132	
												231	828	
	6	Makrinia			3	Makrinia (Botinu)						40	134	Makrinier
							Kalferika, Garalu (Palæocastron)			2		63	196	
							Burlessa, Messarista, Potamula (Messochorion)			1	45	57	162	
							Makryau, Rhaska, Metaxa, Berbati (Makryniä)			1	15	41	127	
												202	619	
AGRINION	1	Agrinion		2		Agrinium						473	1850	Agrinier
							Palæopyrgos			1		49	256	
							Tzulu			1	30	9	37	
							Platanos			1	30	21	9[illegible]	
							Dokimion			1		22	10[illegible]	
							Spolleta			2	30	56	20[illegible]	
							Zapanti			1		13	46	
							Kalyvia			3		34	123	
							Kloster Prodromos							
												677	2709	
	2	Thermos			3	Thermos						26	126	Thermier
							Prossilia			1	45	25	100	
							Mustaphuli			1	45	32	109	
							Vrocholi			1	45	8	24	
							Kænurion			1	45	21	92	
							Tsukalada			1	30	6	25	
							Kloster Vlechos				15			
												118	476	

FOMATION DER GEMEINDEN IN DEN EPARCHIEN NAUPACTUS, MISSOLONGHI UND AGRINION.

Benennung der Eparchie.	Anzahlung der Gemeinden	Benennung der Gemeinden.	Klassification der Gemeinden. Erste Klasse.	Zweite Klasse	Dritte Klasse	Hauptort der Gemeinden.	Dœrfer, welche zur Gemeinde gehœren.	Entfernung vom Siz der Eparchie. Stunden	Minuten	Entfernung der Dœrfer vom Hauptorte der Gemeinden. Stunden.	Minuten	Familien.	Summe der Individuen.	Benennung der Bewohner der Gemeinden.
AGRINION.	3	Zakonina			3	Zakonina						27	127	Ambrakier
							Achomaros			1		5	35	
							Ligostæna				45	38	207	
							Kloster Zakonina				15			
												70	369	
	4	Ephyra			3	Ephyra (Setomora)						37	189	Ephyræer
							Zalichovon			1		27	151	
							Kerassia			1		23	92	
							Platanos			1	15	20	90	
							Stamat giannena				30	5	27	
							Sygutnika			1	45	5	15	
							Sk[illegible]ssiada			1	45	9	45	
							Kloster Lychria			1	45			
												126	618	
	5	Taxiarchis			3	Taxiarchis						25	121	Taxiarchite
							Brostovos			1		12	78	
							Spartia			1		6	28	
							Kryoneron			1		6	25	
							Sel[illegible]niku			1	30	5	28	
							Monista			1	30	14	54	
							Guritza			2		30	138	
							Kloster Myrtia			2				
							Phytimou			2				
												98	472	
	6	Pamphia			3	Pamphia (Avariko)						14	72	Pamp..ite
							Petrochori (Pamphia)			1	30	20	112	
							Brosklavo			1	30	14	73	
							Gustiani			1	30	14	51	
							Kaludion			2		9	59	
							Dervekista			1	30	23	134	
							Megadendron			2		27	135	
							Chrysovissa			1	30	67	316	
												188	952	
	7	Ambrakia			3	Ambrakia						29	147	Ambrakier
							Gyrtovas			1		19	125	
							Kossiva				15	33	131	
							Tzevelisso			1		16	107	
							Berikos			1	30	20	9	
							Nerossyrtis			1		4	14	
							Derikova			1	30	8	32	
							Strygania			2		19	8[illegible]	
							Kloszina			2		12	89	
							Sampatina			2	30	4	15	
												164	841	



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen.)

N° 20. 1835. ATHEN, 16. [28.] December.

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Errichtung von Bibliotheken in den œffentlichen Schulen des Kœnigreichs betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Kultusministeriums haben Wir beschlossen und verordnen:

1. Für jede der œffentlichen Schulen des Reiches soll eine Bibliothek zum Gebrauche der Lehrer und Schüler errichtet werden. Diese Bibliotheken werden provisorisch unter der Aufsicht der betreffenden Gymnasiarchen und Scholarchen stehen.

2. Ein Theil der Bücher, von denen sich eine hinreichende Anzahl von Exemplaren in den Magazinen der Centralbibliothek vorfindet, wird unter dem Siegel der Localbehœrde an die Specialbibliotheken vertheilt. Ein Theil derselben verbleibt in der Centralbibliothek, um spæter an die noch zu bildenden Schulen vertheilt zu werden.

3. Den Gemeinden liegt in Hinsicht der Volksschulen die Sorge für Bereicherung und Vermehrung dieser neu gebildeten Bibliotheken ob.

Hiebei soll nach einem ordentlichen Plane und allgemeinen Instructionen verfahren werden, welche das Ministerium zu entwerfen und vorzulegen hat.

4. Die in den Specialbibliotheken aufbewahrten Bücher sind besonders den Staatsstipendiaten zur Benüzung zu geben, welche sie nach hinlænglichem Gebrauche zurükzuerstatten haben.

5. Unser Staats-Secretær des Kirchen-und Schulwesens ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge beauftragt.

Athen den 8. (20.) November 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær des Cultus und Unterrichts RIZOS.

VERORDNUNG.

Die oeffentliche Begebung der Arbeiten, Bauunternehmungen und Lieferungen des Staates betr.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir haben über die œffentliche Begebung der Arbeiten, Bauunternehmungen und Lieferungen des Staates an den Wenigstnehmenden beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle Arbeiten um Lohn, die Bauunternehmungen und die Lieferungen von Bedürfnissen für Rechnung des Staates sollen auf den Grund der von Sachverstændigen gefertigten Voranschlæge und nach den aufgestellten Bedingungen, welche von der betreffenden Behœrde vorher genehmigt sein müssen, in der Regel an den Wenigstnehmenden œffentlich begeben werden. Die Begebung einer und derselben grœssern Unternehmung und Lieferung kann, wenn es dem Aerar zusagt, an mehrere Unternehmer erfolgen, zu diesem Behufe in mehrere Theile ausgeschieden, theilweise ausgeboten und begeben werden.

§. 2.

Ausnahmen von diesem allgemeinen Verwaltungsgrundsaze finden nur dann statt, wenn

a. die Arbeiten eine besondere Kunstfertigkeit voraussezen, und desswegen mit Erfolg keine Concurrenz erwarten lassen;

b. es sich um ganz unbedeutende Arbeiten handelt;

c. die œffentliche Begebung wegen Mangel an Zeit zur Abwendung einer Gefahr und wegen anderer unübersteiglicher Hindernisse nicht mœglich wird; und

d. wenn Wir Uns aus besonderen Ursachen und im Interesse des Staates veranlasst sehen, den Weg der œffentlichen Begebung nicht einschlagen zu lassen.

In diesen Fællen kann sodann die Begebung aus freier Hand auf Accorde oder auf andere geeignete Weise erfolgen; allein Voranschlæge sollen dabei doch mœglichst zu Grunde gelegt, die Bedingungen genau festgesezt und die Ursachen angegeben, bei Gegenstænden von Belang auch gehœrig nachgewiesen werden. In den Fællen von a. muss zur Ausnahme Unsere Ermæchtigung erholt, in jenen von c. muss Uns eine rechtfertigende Anzeige gemacht werden.

§. 3.

Die im §. 1 benannten œffentlichen Begebungen sind wenigstens 8 Tage vorher durch Maueranschlæge und Ausrufung im Orte, wo dieselben vor sich gehen, bekannt zu machen; diese Ausrufung geschieht überdiess noch unmittelbar vor dem Anfange der Verhandlung selbst. Frægt es sich um Gegenstænde von Bedeutung, so hat die Bekanntmachung auch durch die œffentlichen Blætter, insbesondere durch das Intelligenzblatt, und durch Maueranschlæge in den Kreishauptstædten zu geschehen; in diesem Falle soll die Verkündigung dem Verhandlungsakte wenigstens 14 Tage vorausgehen.

Die Maueranschlæge besorgen die Diener der Eparchen und Nomarchen, und zwar ohne besondere Vergütung; dagegen sollen sie für jeden Ausruf in den Strassen, den sie gleichfalls zu besorgen haben, 50 Lepta erhalten, welche diejenige Branche, für deren Rechnung die œffentliche Begebung erfolgt, durch ihren Abgeordneten sogleich bezahlen und den Ausgaben der begebenen Arbeit etc. beischlagen soll. Unmittelbar nach der Ankündigung der œffentlichen Begebung sind die Bedingungshefte [§. 1] beim Eparchen zu Jedermanns Einsicht zu unterlegen.

§. 4.

Die œffentlichen Begebungen gehen beim Eparchen entweder in seinem Amtslocale oder sonst an einem dazu geeigneten Orte zur festgesezten Zeit vor sich; ein Abgeordneter derjenigen Branche, welche die Begebung betreibt, hat dieser persœnlich beizuwohnen; die Unternehmer und Submissionäre müssen entweder persönlich gegenwärtig sein, oder durch gehœrig Bevollmächtigte sich vertreten lassen. Der Eparch leitet die Handlung, u. führt das hierüber zu errichtende Protokoll, in welches vor Allem die Erfüllung der §. 3 gegebenen Vorchriften, die Bedingungen und die Submissionen, wenn solche, was erlaubt ist, an ihn schriftlich erfolgt sein sollten, niederzulegen, sodann die weitern Angebote aufzunehmen sind.

Eine halbe Stunde nach dem lezten Angebote soll das Protocoll geschlossen, vom Eparchen, dem Abgeordneten und dem Wenigstnehmenden unterzeichnet werden; als leztes Angebot kann nur dasjenige angesehen werden, auf welches nach dreimaliger, in Pausen von fünf zu fünf Minuten stattgefundener Umfrage kein weiteres Angebot erfolgte; das Protocoll wird dem Abgeordneten des die Versteigerung betreibenden Dienstzweiges zum geeigneten Gebrauche im Original zugestellt; es soll auf dasselbe, wenn die vollzogene Begebung nach dem Voranschlage und Bedingungshefte annehmbar ist, die Genehmigung der competenten Behœrde, für deren Etat die Unternehmung statt finden soll, unmittelbar gesezt werden, sodann die Wirkung einer authentischen Urkunde haben, und demnach vollziehbar sein.

Sind die Bedingungshefte von Umfang, so kœnnen sie eine Beilage des Begebungs-Protocolls bilden, und werden in diesem blos summarisch berührt, müssen aber demselben angeheftet, damit mittelst Siegels untrennbar verbunden, und von denjenigen, welche das Protocoll zu unterschreiben haben, gleichfalls auf jedem Blatte unterzeichnet werden.

§. 5.

Die Unternehmer müssen annehmbare Bürgschaft oder Caution leisten, wenn diese Vorsicht zur Versicherung des Vollzugs erforderlich ist, oder wenn sie im Voraus Vorschüsse an Geld erhalten, oder

wenn ihnen Materialien verfügbar gestellt werden. Im Begebungsprotocoll ist hierüber auf den Grund des Bedingungsheftes das Geeignete niederzulegen.

Sowohl der Eparch als der Abgeordnete des betreffenden Dienstzweiges sollen die Zahlungsfæhigkeit des Unternehmers und Bürgen genau erkunden, und im Falle sie für das Aerar keine hinreichende Bürgschaft finden, die Deponirung der Caution bei der einschlægigen Kreiskasse verlangen; erst wenn dieselbe erfolgt sein wird, kann der Begebungsakt genehmigt werden.

§. 6.

Bevor die bedungenen Zahlungen für die Arbeiten, Unternehmungen oder Lieferungen angewiesen und geleistet werden kœnnen, — den §. 5 erwæhnten Fall der Vorschussleistung ausgenommen — muss durch einen zwischen dem Unternehmer und einem Beauftragten der betreffenden Regie contradictorisch zu errichtenden Besichtigungsact hergestellt sein, dass die Arbeit etc. den eingegangenen Bedingungen gemæss vollführt worden sei.

§. 7.

Müssen Begebungen im Auslande vor sich gehen, so sind sie von Unsern Legationen und Consuln auf die in gegenwærtiger Verordnung angegebene Weise vorzunehmen; kann ein Abgeordneter der einschlægigen Regie dabei nicht concurriren, dann haben Unsere Legationen und Consulate die einschlægige Civilbehœrde um Vornahme des œffentlichen Begebungsaktes zu requiriren, dazu Abordnung zu treffen, und die Kosten der Begebung zu vergüten und aufzurechnen; diese fallen gleichfalls der betreibenden Regie zur Last.

§. 8.

Der Eparch und Abgeordnete haben nur dann für die Vornahme des Begebungsaktes etwas anzusprechen, wenn sie über eine Stunde (¼ Myriameter) weit reisen müssen; in diesem Falle kœnnen sie nemlich die regulativmæssigen Reisegebühren liquidiren, welche die betreffende Regie zu vergüten hat.

§. 9.

Unser Rechnungshof ist angewiesen, nur solche Ausgaben in den Rechnungen passiren zu lassen, welche der gegenwærtigen Verordnung gemæss begründet und nachgewiesen worden sind.

Gegenwærtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

Athen, den 12. (24.) November 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis.

VERORDNUNG.

Die Ausfuhr des inlændischen Salzes betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Um die Ausfuhr des inlændischen Salzes in das Ausland zu regeln, und zugleich zu erleichtern, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Finanzministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr des inlændischen Salzes in das Ausland ist zollfrei, und unter den nachstehenden Bestimmungen Jedermann gestattet.

§. 2.

Der Preis des zur Ausfuhr bestimmten Salzes wird dermal bei den kœniglichen Haupt-Niederlagen d. h. bei jenen, wo sich zugleich Salinen befinden, auf zwei Lepta für die Okka festgesezt.

Die Kosten des Transports aus dem Magazine oder dem sonstigen Niederlags-Orte fallen dem Abnehmer zur Last.

§. 3.

Zur Legitimation bei den Zollbehœrden wird von den Niederlagsbeamten ein eigener Ausfuhrpass ertheilt, welcher in ein Buch à Souche doppelt geschrieben, von dem Empfænger des Salzes unterzeichnet und nach der Trennung von der Souche demselben zugestellt wird.

§. 4.

Der Ausfuhrpass muss ausser dem Namen desjenigen, unter dessen Leitung die Ausfuhr wirklich vor sich gehen soll, und der genauen Angabe der Salzmenge noch eine ganz bestimmte Bezeichnung des Transport-Mittels enthalten. Es gehœrt hiezu bei Schiffen der Name, oder die Matrikel-Nummer, der Tonnengehalt und dergleichen; bei Land-Fuhrwerk und Lastthieren etc. die Art, Zahl, æussere wesentliche Kennzeichen derselben u. s. f.

§. 5.

Das Transportmittel darf vor der Ausfuhr nicht mehr gewechselt werden, ausser vor einer œffentlichen Behœrde, welche hierüber eine Urkunde, mit der in vorstehendem Paragraph geforderten Bezeichnung, auszustellen hat, oder in unvermeidlichen, mœglichst glaubwürdig zu machenden Zwangsfællen.

§. 6.

Um den Verkauf des zur Ausfuhr verladenen Salzes im Inlande zu verhindern, wird hiemit bestimmt.

a. Die mit Salz für das Ausland befrachteten Schiffe dürfen in keinem griechischen Hafen mehr einlaufen, überhaupt in Griechenland nicht landen; sind sie dazu aber durch unvorhergesehene Umstænde gezwungen, so kœnnen sie, den Fall dringender Noth gleichfalls ausgenommen, von ihren Ladungen nichts ausschiffen.

Die zuwider Handelnden unterliegen den in Unserer Verordnung vom 11. (23.) April 1833 §. §. 17 et 19 festgesezten Strafen, welche auch namentlich dann in Anwendung kommen sollen, wenn das im Falle dringender Noth ausgeschiffte Salz nicht so-

gleich bis zur Wiedereinschiffung unter Aufsicht der Localzoll-Hafen-oder Polize[illegible] auf Kosten des Ausführenden gestellt wird.

b. Diejenigen, welche zu Land inländisches Salz ausführen, haben bei den Salzniederlagen den für das Inland festgesezten Salzpreis zu erlegen, erhalten aber das, was über zwei Lepta für die Okka ist, bei der einschlagigen Grænzzollbehœrde wieder zurük.

Zu diesem Behufe sollen die Niederlagsbeamten dem Ausführenden zwei gesonderte Quittungen, eine über den Salzpreis zu 2 Lepta die Okka, die andere aber über das Surplus von 6 Lepta die Okka behändigen; leztere muss der Ausgangs-Zollbehœrde unter Vorzeigung des Ausfuhrpasses gegen Zurükvergütung des entsprechenden Geldbetrages und Vormerkung auf dem Ausfuhrpasse ausgehændigt und von denselben statt baares Geld an die vorgesezte Kasse abgeliefert werden. Bei Unserer Generalkasse sind solche Rükvergütungen lediglich an den Salzrevenüen und an den Ausgaben der Douane gegenseitig in den Büchern abzusezen, übrigens gehœrig zu verbuchen.

c. In dem so eben lit. b. vorhergesehenen Falle sind auch die Grænzzollbehœrden verpflichtet, die für das Ausland bestimmten Salztransporte durch die Zollschuzwache und Gendarmerie bis an den Austrittspunkt begleiten zu lassen, wenn der Rüktransport nach den Terminverhältnissen nicht auf andere zwekmæssige Weise verhindert werden kann.

§ 7.

Die Zollbehörden haben das Recht und sind verpflichtet, von der Uebereinstimmung des zur Ausfuhr deklarirten Salzquantums mit jenem, worauf die Bewilligung lautet, durch sogleich vorzunehmende Messung sich Gewissheit zu verschaffen. Von Seite des Ausführenden kann wegen des hiedurch veranlassten Aufenthaltes keine Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Zeigt sich ein Abgang oder Ueberschuss, und es kann kein zureichender Ausweis über die Enstehungsart geliefert, diese auch sonst nicht glaubwürdig gemacht werden; so greift die Vermuthung Plaz, dass im ersten Falle das Fehlende im Inlande heimlich abgesezt, oder im zweiten Falle der Mehrbetrag auf ungesezlichem Wege erworben worden sei.

In beiden Fällen wird die ganze Salzladung nebst dem Transportmittel konfiscirt, im ersten noch überdiess die im §. 17 der Verordnung vom 11. (23.) April 1833 [Reg. Bl. 1833 S. 101 :] ausgesprochene Geldstrafe verhängt.

§. 8.

Das Salz, welches einmal aus den Haupt-Niederlagen zur Ausfuhr abgegeben ist, wird nicht wieder zurükgenommen.

§ 9.

Die im §. 18 der Verordnung vom 11 (23.) April 1833 erwæhnten Verträge sollen künftig nurmehr in jenen ganz besonderen Fællen abgeschlossen werden, wo Wir etwa Uns bewogen finden sollten, abweichend von gegenwärtigen Bestimmungen ein Uebereinkommen zu gestatten.

§ 10.

Die Salzniederlagsbeamten sind von den Zoll-und Hafenbehœrden in der Ausführung dieser Verordnung nachdrüklich zu unterstüzen; auch haben die leztern sich im Falle der Abwesenheit der einen oder andern wechselseitig zu ersezen; die Local-Polizeibehœrden aber allerwärts zur Verhütung oder Entdekung von Missbræuchen kräftig mitzuwirken.

§. 11.

Bekanntmachung und Ueberwachung des pünktlichen Vollzugs dieser Verordnung sind dem Finanzministerium übertragen.

Athen den 20. Nov. (2. December) 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theochari.

BEKANNTMACHUNG.

Die Ernennung und die Uniform des Kabinetsrathes betr.

Seine kœnigliche Majestæt haben durch allerhœchstes Reskript vom 20. Mai (1. Juni) 1835 den k. baier'schen Regierungsrath und Regentschafts-Referenten Herrn Maximilian Frey zu Ihrem Kabinetsrathe mit dem Range eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste zu ernennen und mittelst Entschliessung vom 23. November (5. December) 1835 dessen Uniform bis auf Weiteres in folgender Art festzusezen geruht:

« Ein Kleid von dunkelblauem Tuche mit gleichem » Unterfutter, Kragen und Aermel-Aufschlægen; » der stehende Kragen, die Aermelaufschlæge und » die Taschen-Klappen sind nach dem besonders » bestimmten Muster mit Gold gestikt. Runde » Knœpfe von gelbem Metalle und goldene Epau- » lettes mit Bouillons nach der durch die Verord- » nung vom 6. (18.) April 1833 vorgeschriebenen » Form; Weste von weissem Tuche oder Casimir » mit gleichen Knœpfen und ohne Stikerei; lange » Beinkleider von dunkeblauem Tuche, auf den » æusseren Seiten-Næhten mit Gold-Borten besezt. » Ein dreifach gestülpter Hut, Schlinge und Qua- » sten von Gold mit Bouillons, und der National- » Kokarde, ein Degen mit Gefässe von gelbem » Metall und mit Gehänge von Gold mit Bouillons.»

Athen, den 24. November (6. December) 1835.

ZUR NACHRICHT.

Vermœge k. Verordnung wird die Versendung des Regierungsblattes, dessen Vertheilung in der Hauptstadt und die Vereinnahmung der Abonnements Gelder künftig durch den Cassier der k Typographie und Lithographie geschehen, wesshalb die Abonnenten der Hauptstad ihre Bestellungen unmittelbar an ihn richten wollen.

Auswærtige belieben sich auch künftig mit ihren Bestellungen an die ihnen zunæchst gelegenen k. Postämter zu wenden.

Zugleich werden diejenigen der Abonnenten, welche die griechische und deutsche Ausgabe des Regierungsblattes, oder nur die deutsche zu erhalten wünschen, ersucht, diess in ihren Bestellungen ausdrüklich zu bemerken

Der Director der k Typographie und Lithographie

Dr. Anselm,

als mit der Leitung des Regierungsblattes beauftragt.

BEILAGE II

zur Nr. 20 des Regierungsblattes, Jahrgang 1835.

Schiffahrts- und Handelsvertrag zwischen Sr. Majestæt dem Kœnige von Griechenland, und Sr. Majestæt dem Kaiser von Oestreich, Kœnig von Ungarn, Bœhmen etc.

Unterzeichnet in Athen am 4 Mærz (20. Febr.) 1835; die Auswechslung der Ratifikationen erfolgte in Wien am 9. Sept (21. Aug) desselben Jahres.

OTTO
VON GOTTES GNADEN
KOENIG VON GRIECHENLAND.

Wir verkünden, dass am 20. Febr. (4. Mærz) 1835 zwischen Uns und Sr. Majestæt dem Kaiser von Oestreich, Kœnig von Ungarn, Bœhmen etc. ein Schifffahrts- und Handelsvertrag folgenden Inhalts abgeschlossen wurde.

»Se. Majestät der König von Griechenland, und Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, Kœnig von Ungarn und Böhmen etc., von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glüklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, und den Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten eine grœssere Ausdehnung und Festigkeit zu verschaffen, wie nicht minder überzeugt, dass zur Erfüllung Ihrer diessfälligen gegenseitigen Wünsche nichts mehr beizutragen vermag, als die Festsezung einer auf die Grundlage einer genauen Reciprocität gestüzten Freiheit des Handels und der Schiffahrt, haben als Bevollmächtigte zum Abschluss eines Tractats für diesen Zwek ernannt, nämlich Se. Majestät der König von Griechenland den Herrn Jacob Rizo Neroulos, Staatssecretär im Departement Ihres königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Ihres Ordens des Erlösers; und Se Majestät der Kaiser v. Oestreich, Kœnig v. Ungarn u. Böhmen etc. den Ritter Herrn Anton Prokesch von Osten, Oberstl. der Armeen gedacht Sr. Majestæt, Ritter des kaiserl. östreich. Leopoldordens, Commandeur des russ. St. Annen-Ordens, des Ordens Gregors des Grossen u. des constantinischen St. Georgordens v. Parma, Ritter des schwed. Schwertordens, Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. hell. Majestät, welche nach Auswechslung ihrer gegenseitigen, in gehöriger und gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Es wird zwischen den Unterthanen Sr. Majestät des Kœnigs v. Griechenland u. jenen Sr. k. k. apostol. Majestät eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Art. 2. In Folge derselben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Häfen und Meeren beider Reiche gleiche Handelsfreiheit geniessen; so dass ihnen in den bemeldeten Orten von beiderseitigen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocitæt der Rechte und Handelsvortheile zugestanden, und sie, insofern diese Rechte u. Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuss, wie die Nationalen, hinsichtlich der öffentlichen Auflagen gesezt werden sollen. Art. 3. Ausgenommen sind die Artikel der Kriegscontrabande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den andern versendet werden, welcher Handel nur mittelst Nationalfahrzeugen Statt finden kann; indess wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile frei stehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, indem sie, die Einen wie die Andern, die nämlichen Gebühren zu entrichten haben. Art. 4. Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungsplätzen des andern nur jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalschiffe unterliegen. Art. 5. Als griechische und œstreichische Schiffe sollen jene angesehen werden, welche nach den in beiderseitigen Reichen bestehenden Vorschriften erworben sind, und die See befahren. Art. 6. Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die beiderseitigen Häfen, oder deren Ausfuhr aus eben denselben auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesezlich gestattet werden wird, sollen gleichmässig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden kœnnen, ohne hœheren oder andern Ge-

bühren was immer für einer Art unterworfen zu sein, als jenen, denen die nämlichen auf Nationalschiffen ein- und ausgeführten Producte unterliegen, oder unterliegen werden. Art. 7. Alle Artikel, welche nicht aus rohen oder verarbeiteten Producten der der Herrschaft Sr. Majestæt des Kœnigs von Griechenland unterworfenen Gebiete bestehen, und gesezlich in die œstreichischen Hæfen eingeführt werden dürfen, sollen auf griechischen Schiffen nur jenen Gebühren unterworfen werden, welche von den nämlichen Artikeln, wenn sie auf œstreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind, und eine genaue Reciprocitæt wird in den griechischen Hæfen gegen die œstreichischen Schiffe hinsichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Sr. k. k. apostol. Majestæt unterworfenen Læn der sind, und gesezlich in die griechischen Hæfen eingeführt werden kœnnen. Art. 8. Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des Andern gesezlich gestattet ist, sollen keinen hœheren oder andern was immer für einen Namen führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem andern Lande kommen, gegenwærtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der einen beider Regierungen die Abgaben v. den rohen u. verarbeiteten Erzeugnissen eines andern Landes in Folge eines formellen Tractats, u. nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesezt würden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen kœnnen, wenn sie gleiche Vortheile anbietet, und erst in dem Augenblike in den Genuss derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Aequivalent zugesichert hætte, sofern sie keine vom nämlichen Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Fall werden dann die beiden Regierungen ein besonderes Uebereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen. Art. 9. In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenstände des Handels und was immer für Commerzialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesezen und Verordnungen der Localpolizei unterliegen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten geniessen, welche den Nationalen selbst gewæhrt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniss und Hemmung mit ihrem Eigenthum frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, leztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen kœnnen, indem sie sich jedoch nach den Gesezen und Verordnungen ihres respectiven Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermœgen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen einer was immer für aussergewœhnlichen Steuer oder anderer Auflage unterworfen zu sein. Art. 10. Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beiden Regierungen, noch von in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesell - oder Kœrperschaften soll hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Besizungen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebiet des andern eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, dass in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung Statt habe. Art. 11. Wenn sich der Fall ereignet, dass ein griechisches oder œstreichisches Kriegs- oder Kauffahrteischiff in den Hafen oder an den Küsten der wechselseitigen Gebiete Schiffbruch erlitte, so soll ihnen die bestmœglichste Hilfe, es sei für die Rettung der Personen und Effecten, oder für die Sicherung, Besorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen, geboten werden; auch sollen leztere keiner Abgabe unterliegen, insofern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde. Art. 12. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeræuber in den Hæfen, Buchten u. Ankergründen ihrer Staaten aufzunehmen, u. die volle Strenge der Geseze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in ihren Staaten sich aufhaltenden Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverständnisses mit ihnen überwiesen werden kœnnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehœrigen Schiffe und Ladungen, welche die Seeræuber nehmen, oder in die Hæfen des einen oder des andern führen kœnnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehœriger Vollmacht versehenen Bestellten zurükgegeben werden, wenn sie den Beweis, dass das geraubte Gut ihr Eigenthum sei, gehœrig herstellen, u. diese Rükstellung wird selbst dann Statt haben, wenn der zurükgeforderte Gegenstand sich in Handen eines Dritten

befindet, sobald der Käufer erwiesenermassen wusste oder wissen konnte, dass der erwähnte Gegenstand von Seeräuberei herrühre Art. 13. Die von den Kriegsschiffen Sr. k. k apostol. Majestät wegen Seeräuberei aufgebrachten und bis jezt in den œstreichischen Staaten zurükgehaltenen griech. Unterthanen sollen zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, welche sich dagegen verpflichtet, die kaiserl Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen, bis zum Tage ihrer Zurükstellung, verursacht hat. Art. 14. Wenn der Fall einträte, dass einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so sollen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schiffahrt mit diesem nämlichen Staate fortsezen kœnnen, mit Ausnahme jener Stædte und Hæfen, welche zu Land oder zu Meer blokirt, oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegscontrabande angesehenen Artikeln gestattet werden. Art. 15. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, sich durch einen besondern Vertrag über das, was eigentlich die Kriegscontrabande bezeichnet, so wie über die Grundsäze zu verstehen, die sie hinsichtlich des Seerechts der Neutralen beobachten werden. Art. 16. Ieder der hohen contrahirenden Theile wird das Recht haben, General-Consule, Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten in allen Hæfen oder Städten der Besizungen des andern Theils zu ernennen, wo sie zur Befœrderung des Handels und für das Commerzialinteresse ihrer Unterthanen nœthig sind, oder nœthig befunden werden kœnnten. Die Consule jeder Classe, welche von ihren betreffenden Regierungen in gehœriger Form ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufige Genehmigung der Regierung, in deren Gebiet sie eingesezt werden, ausüben kœnnen. Sie werden in den beiderseitigen Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Pesonen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien geniessen. Art. 17. Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Staaten auf der Donau sowohl im Laufe als an der Mündung dieses Stromes betrifft, so geben die hohen cotrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, diesen Handel zu begünstigen, und behalten sich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenseitigen Erleichterungen, welche sie ihm werden gewähren kœnnen, festzusezen. Art. 18. Der gegenwærtige Handels- und Schifffahrtsvertrag wird durch zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und auch noch über diese Frist bis durch volle zehn Monate gültig sein, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen. Art. 19. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates werden zu Wien in einem Zeitraume v. drei Monaten, v. dem Tage der Unterschrift angerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden. Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten denselben unterfertigt, und ihre Wappen-Siegel beigedrukt.

Gegeben zu Athen, den 4. Mærz (20. Feb.) 1835.
(L. S.) v. Prokesch-Osten m. p. (L. S.) J. Rizo m p.»

Wir genehmigen, ratificiren und bekräftigen den vorstehenden Vertrag nach allen seinen Theilen, und versprechen für Uns und Unsere Erben und Nachfolger, denselben getreu einzuhalten, u. ihn in keiner seiner Bestimmungen anzutasten oder antasten zu lassen.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratification unterzeichnet, und Unser kœnigl. Siegel beigesezt.

Athen am 22. Febr (6 März) im Jahre der Gnade eintausend acht hundert fünf und dreissig, Unserer Regierung im dritten.

IM NAMEN DES KOENIGS

DIE REGENTSCHAFT

Graf v. ARMANSPERG, v. KOBELL, v. HEIDECK.

J. Rizo.

AUS DER KOENIGLICHEN BUCHDRUKEREI.



REGIERUNGS-BLATT

DES KŒNIGREICHS GRIECHENLAND.

(Amtliche Uebersezung aus dem Griechischen)

N° 21. 1835. ATHEN, 20. Decbr. 1835 (1. Jan. 1836).

INHALTS-ANZEIGE.

VERORDNUNG.

Die Verlængerung des fur Renovirung der Eigenthumsurkunden an früher veræusserten Staatsgutern festgesezten Termines betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag Unseres Staatssecretariats der Finanzen sehen Wir Uns veranlasst, den in der Verordnung vom 30. März (11. April) 1835 Art. 1 Regierungsblatt S. 80 — 83 festgesezten Termin auf weitere sechs Monate, vom Tage der Publication gegenwærtiger Verordnung durch das Regierungsblatt, zu verlängern.

Unser Staatssecretariat der Finanzen ist zugleich angewiesen, bei 'e Verordnungen durch die untergeordneten Organe in den Gemeinden besonders noch bekannt machen zu lassen, um dieselben, so vieles mœglich, zu Jedermanns Kenntniss zu bringen.

Athen, den 9. [21.] December 1835.

OTTO.

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. THEOCHARIS.

VERORDNUNG.

Die Vereinigung der Gemeinden Milos und Zephyria betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Ministeriums des Innern vom 11. (23.) Sept. l. J. haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Gemeinden Milos und Zephyria im Kreise der Kykladen werden dem von ihnen ausgesprochenen Wunsche gemäss in eine Gemeinde vereinigt, zu deren Hauptort die Stadt Milos bestimmt wird.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung und deren Bekanntmachung im Regierungsblatte beauftragt.

Athen, den 21. December 1835.

OTTO.

GRAF v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssekretär des Innern G. PRAIDES.

VERORDNUNG.

Volljæhrigkeits Erklærung betr.

OTTO

VON GOTTES GNADEN

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Justizministeriums vom 7.

(19.) Nov. und Kraft des Gesezes 18 Titel 12 des ersten Buches der Hexabiblos des Armenopulos erklaren Wir den Herrn Johann Anastasios Delijannis in dem Alter von 22 Jahren für volljährig, und befehlen, dass diese Verfügung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt publicirt werde.

Athen, den 23. Nov. (5. Dec.) 1835.

OTTO

Graf v. ARMANSPERG,
Staatskanzler.

Der Staatssecretær der Justiz G. Praides.

VERORDNUNG.

Volljæhrigkeits-Erklärung betr.

OTTO

von gottes gnaden

KOENIG VON GRIECHENLAND.

Auf den Antrag des Justizministeriums vom 27. Oct. (8. Nov.) l. J und Kraft des Gesezes 18 Tit. 12 des ersten Buches der Hexabiblos des Armenopulos erklæren Wir den Herrn N. Emmanuel, wohnhaft in Pyrgos, für volljæhrig, und befehlen, dass diese Unsere Entschliessung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt publicirt werde.

Athen den 23. Nov. (5. Dec,) 1835.

OTTO.

Graf v. Armansperg,
Staatskanzler.

Der Staatssekretær der Justiz G. Praides.

BEKANNTMACHUNGEN.

Die Circulation der Sudamerikanischen Thaler betr.

das staatssecretariat der finanzen

verkündet :

Vermœge k. Entschliessungen v. 9. (21.) Novembr und vom 20. Nov. (2. Decbr.) dürfen die Thaler der südamericanischen Staaten Mexico, Bolivia, Peru, Chili und Rio dela Plata, mit Ausnahme von Colombia, künftig zur Erleichterung des Handels innerhalb des Kœnigreiches Griechenland circuliren, zu dem Werthe der spanischen Thaler von sechs Drachmen; ihre Annahme bei k. Cassen ist jedoch nicht gestattet.

Athen, den 13. (26.) December 1835.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis.

Den Kauf des Salzes betr.

das staatssecretariat der finanzen

verkündet :

In Folge k. Verordnung vom 22. Novbr. (4. Decbr.) können alle jene, welche innerhalb des Kœnigreiches Salz ankaufen wollen, um solches zu Wasser oder zu Land ins Ausland zu verführen, nach dem Sinne der in dem Regierungs-und Intelligenzblatte bereits publizirten Verordnung vom 20 Novbr (2. Decbr.) 1835 *sub* N° 2902, die Ausfuhr des Salzes betr, an folgende Salinen sich wenden:

1) Messolonghi, 2) Athen, 3) Lamia, 4) Thermisia (Eparchie Hermione im Kreise Argolis und Corinth), 5) Naxos.

Athen, den 17. December 1835.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis

Die Verlegung der Kreis Kassen von Messenien und Phokis betr.

das staatssecretariat der finanzen

verkundet :

Durch k. Entschliessung vom 26. Nov (8. Dec.) wurde die Kreiskasse von Messenien nach Calamit, die Kreiskasse von Phokis und Lokris nach Lamia verlegt, und die Zollbeamten von Triphylia und Amphissa mit der Verwaltung der Bezirkskassen von Triphylia und Parnassis beauftragt.

Athen, den 9. (21.) December 1835.

Der Staatssecretær der Finanzen N. G. Theocharis.

Die Eintheilung des Consulates Epirus u Albanien in Viceconsulate betr

Das Staats Secretariat des k. hauses und des aeussern

verkundet,

dass die Eintheilung der vierten Section des in der Türkei bestehenden Consular-Status, welche bis jezt nach Art. 9 der unterm 30. Jænner (11. Februar) 1835 erfolgten ergänzenden Consular-Instructionen unbestimmt blieb, auf den Antrag dieses Ministeriums festgesezt wurde, wie folgt.

Der Bezirk des Consulates Epirus und Albanien wird in folgende Vice-Consulate eingetheilt:

1. Viceconsulat Epirus, mit dem Size in Janina, umschliesst die Provinzen Zagori, Mezzovo und Conizza, und erstrekt sich gegen Norden bis zu der Stadt Grevena, gegen Süden bis Paramythia und Suli, gegen Osten bis Calaryta, und gegen Westen auf das ganze Ufer von Tzamuria, von Butrinto bis Saya. Die benannten Gränzen liegen sæmtlich noch innerhalb des Viceconsulats.

2. Viceconsulat Nieder-Albanien, mit dem Size in Awlona, umfasst gegen Westen das ganze Meeresufer von Butrinto bis Cavaya, gegen Norden ebenfalls bis Cavaya, gegen Süden bis Butrinto, welches nicht in die Grænzen desselben fællt, und gegen Osten von einer Seite bis Conizza und von der andern bis Berati, mit Inbegriff sæmtlicher Umgebungen dieser Küste.

3. Das Viceconsulat Ober-Albanien, mit dem Size in Durazzo, erstrekt sich gegen Westen über das ganze Meeresufer von Cavaya, und mit Einschluss desselben bis an die œstreichischen Grænzen dieser Küste, im Norden bis an die nœrdlichen Grænzen der Provinz Scodra, im Westen bis Cava.a, und im Osten, mit Einschluss der Provinz Elvassan, von derselben bis Ochrid, welches ebenfalls noch in die Grænzen dieses Viceconsulates fællt.

Athen am 19. November 1835.

Der Staatssecretär des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten J Rizos.

Die Commission fur die turkischen Angelegenheiten betr.

das staatsministerium des k hauses und der auswærtigen angelegenheiten

verkundet,

1 Dass in Folge k Rescripts vom 13. (25.) November l J die bisher bestehende Commission fur die türkischen Angelegenheiten aufgelœst wird.

2. Der Staatsrath im ordentlichen Dienste Herr Anagnosti Delijanis wird zum k. Commissær ernannt, mit dem Auftrage, mit dem Commissær der hohen Pforte Naili Effendi nach zu erhaltenden Instructionen in Unterhandlung zu treten Er steht unter der unmittelbaren Leitung des Staatssecretariats der auswærtigen Angelegenheiten. Dem Commissær wird als Rath und Dollmetscher Her Lucas Argyropulos beigegeben.

3. Zur Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Güter in Attika und auf Euboea wird eine eigene Commission unter Vorsitz des k. Commissærs gebildet, bestehend aus dem Staatsrathe H. Aenian und Herrn Lucas Argyropulos; dieselbe hat sich nach den bisher erlassenen Instructionen zu richten.

Athen, den 5. December 1835.

Der Staatssecretær des k. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

Die Anerkennung mehrerer östreichischen Viceconsuln und Consular-Agenten auf den Cycladen, und die des Herrn de Moja als Spanischen Viceconsuls im Piräus betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DES K. HAUSES UND DES ÆUSSERN

verkundet,

dass laut allerhœch. kœnigl. Entschliessung vom 3. (15.) Dec. als œstreichische Vice-Consuln anerkannt wurden

die Herren: Marius Palæocapa in Tinos,
Francesco Girardi in Naxos,
Antonio Delenda in Thera;

und als Consular - Agenten

die Herren: Hier. Corintio in Micone,
Nicola Brest in Milos,
Giovanni Bavo in Ios,
Costantino Menegaki in Sifnos,
Basilio Aristeo in Zea.

Herr de Moja wurde durch allerhœchste kœnigl. Entschliessung v. 24. Nov. (6. Dec.) als spanischer Vice-Consul im Piræus anerkannt.

Athen, den 7. (19.) December 1835.

Der Staatssecretär des k. Hauses und des Aeussern J. Rizos.

Die von der Regierung an die Schulen des Reichs vertheilten Bücher betr.

DAS STAATSSECRETARIAT FUER DAS KIRCHEN-UND SCHULWESEN

macht bekannt,

dass in Folge allerh. Rescripts vom 8. (20.) Nov. l. J., die Errichtung von Special-Bibliothen betr., bereits von den in den Niederlagen der Central-Bibliothek befindlichen Büchern folgende an ein jedes der Gymnasien und der hellenischen Schulen des Reichs abgeschikt wurden, als:

	Exem.	Bänd.
Ἡ παλαιὰ καὶ νέα Διαθήκη, ἔκδοσ. Μόσχας	3	3
Ἡ Μετάφρασις τῆς Καινῆς Διαθήκης ἐν Γενεύῃ	10	10
Κυριακοδρόμιον εὐαγγελικὸν Ν. Θεοτόκη	1	2
Φιλόθεος ἀδολεσχία Εὐγεν. τοῦ Βουλγάρεως	1	2
Ἑκατονταετηρὶς τοῦ αὐτοῦ	1	1
Ἐγχειρίδιον χριστιανικὸν ὑπὸ Στούρζα	1	1
Λεξικὸν Ἑλληνικὸν Γαζῆ ὑπὸ Ματακίδου	1	1
Γραμματικὴ Κούμα	1	1
Γραμματικὴ λογικὴ Πιτσιπιοῦ	1	1
Γραμματικὴ Κομητᾶ	1	1
Γραμματικὴ ἐν Τριεστίῳ	1	1
Σχόλια εἰς τὸ Δ'. βιβλίον τῆς τοῦ Γαζῆ Γραμματικῆς	1	1
Κριτικαὶ ἐπιστάσεις εἰς τὴν Γραμματικὴν Ν. Κουσκαλυβίτου	1	1
Περὶ ἐκφωνήσεως τῶν Ἑλληνικῶν στοιχείων ὑπὸ Α. Γεωργιάδου	1	1
Συντακτικὸν Ἰγνατίου Σκαλιόρα	1	1
Λεξικὸν τῆς νέας καὶ ἀρχαίας Ἑλληνικῆς ὑπὸ Σκαρλάτου Βυζαντίου	1	1
Λατινικὴ Γραμματικὴ Α. Π. Ι.	1	1
Γαλλικὴ Γραμματικὴ Φ. Τ.	1	1
Πλουτάρχου βίοι παράλληλοι Ἔκδοσις Α. Κοραῆ	1	6
Στράβωνος Γεωγραφικ. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	1	4
Ἰσοκράτους Ἔκδοσ. τοῦ αὐτοῦ	1	2
Ἀριστοτέλους πολιτικά. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	1	1
Ἠθικὰ Νικομάχεια. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	1	1
Ξενοκράτους καὶ Γαληνοῦ περὶ τῆς ἀπὸ τῶν ἐνύδρων τροφῆς. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	1	1
Ἀῤῥιανοῦ διατριβαὶ Ἐπικτήτου. Ἔκδ. τοῦ αὐτοῦ	1	12
Ἐπικτήτου Ἐγχειρίδιον κλπ. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	1	1
Λυκούργου λόγος κατὰ Λεωκράτους Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	3	3
Στρατηγικὸς Ὀνησάνδρου. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	1	1
Πολυαίνου στρατηγήματα. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ.	1	1
Μύθων Αἰσωπείων συναγωγὴ τοῦ αὐτοῦ	1	1
Βεκκαρίας Μετάφρασις τοῦ αὐτοῦ. Ἔκδοσις α'.	1	1
Διάλογος περὶ τῶν Ἑλληνικῶν συμφερόντων, τοῦ αὐτοῦ	1	1
Οἱ Δέκα Ῥήτορες, Ἔκδοσις Ν. Δούκα	4 τόμ.	10
Ὁ Θουκυδίδης τοῦ αὐτοῦ	3	30
Ὁ Ἀῤῥιανὸς τοῦ αὐτοῦ	3	21
Αἰσχίνης ὁ Σωκρατικός, τοῦ αὐτοῦ	3	3
Δίωνος Χρυσοστόμου λόγοι. Ἔκδοσις τοῦ αὐτοῦ	1	3
Εὐτροπίου Ἐπιτομὴ τῆς Ῥωμαϊκῆς Ἱστορίας, τοῦ αὐτοῦ	3 τόμ.	3
Ἀπολλοδώρου Μυθολογία	1	1
Πλουτάρχου παράλληλα. Ἔκδοσις στερεότυπος	1	9
Ὁμήρου Ἰλιὰς καὶ Ὀδύσσεια, ὁμοίως	1	4
Σύλλεκτα τῶν Θουκυδίδου καὶ Ἡροδότου Ἱστοριῶν	10	10
Οἱ σωζόμενοι ἐπιτάφιοι λόγοι τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων	10	10
Λουκιανοῦ Τόξαρις ἢ περὶ φιλίας	5	5
Ποικίλα Ἑλληνικά	1	1
Novæ ex Joa. Chrysostomo eclogæ L. 1 1, edidit Chr. Fr. de Mathæi	1	1
Ποικίλα Ἑλληνικὰ seu varia graeca ὑπ. τ. αὐτ.	1	1
Veterum et clarorum Medicorum Græcorum varia Opuscula τοῦ αὐτοῦ	1	1
Αἱ καθ' Ὅμηρον ἀρχαιότητες	1	1
Εἰδύλλιον ἐγκωμιαστικὸν εἰς Μαρίαν τὴν Παυλόβναν ὑπὸ Α. Γεωργιάδου	1	1
Συλλογὴ τῶν ἐν ἐπιτομῇ τοῖς πάλαι γεωγραφηθέντων	3	6
Κομητᾶ παλαιὰ Γεωγραφία	3	3
Νέα Γεωγραφία τοῦ αὐτοῦ	3	3
Μυθολογία τοῦ αὐτοῦ	2	2
Γενικὴ Ἱστορία τοῦ αὐτοῦ	1	1
Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία τοῦ αὐτοῦ	2	2
Ἀρχαία Ἀλεξάνδρεια ἢ περιγραφὴ τῆς πόλεως ταύτης	1	2
Χρονολογικὸς πίναξ ὑπὸ Σολομῶντος Κυπρίου	1	1
Στοιχεῖα Μαθηματικῆς Ν. Θεοτόκη	1	3
Στοιχεῖα Μαθηματικῆς ὑπὸ Κούμα	1	8
Τριγωνομετρία Λεγένδρου ὑπὸ Καρανδηνοῦ	2	2
Στοιχεῖα Γεωμετρίας Τακουετίου ὑπὸ Ε. τοῦ Βουλγάρεως	3	3
Τὰ ἀρέσκοντα τοῖς Φιλοσόφοις, τοῦ αὐτοῦ	1	1
Περὶ συστήματος τοῦ παντός, τοῦ αὐτοῦ	1	1
Μεταφυσικῆς Στοιχεῖα Γενουϊνσίου ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ	3	3
Λογικὴ Αἰνεκίου	1	1
Εἰσαγωγὴ εἰς τὴν Φιλοσοφίαν Γραβεζανδίου		
Περὶ πολιτειῶν ὑπὸ Κοκκώνη	1	2
Περὶ τῶν προσωπικῶν ἀσφαλειῶν	1	1
Περὶ τοῦ Ἐγκληματικοῦ Δικαστηρίου λόγος	1	1
Ἀνθρωπολογία Α. Γεωργιάδου	4	4
Ὑγιεινὰ παραγγέλματα ὑπὸ Καραθεοδωρῆ	1	1
Περὶ Συγγενείου τῆς Σλαβωνορωσ. μὲ τὴν Ἑλλην. ὑπὸ Οἰκονόμου	1	3
	136	237

Also 136 Exemplare in 237 Bænden.

Athen, den 29. November 1835.

Der Staatssecretær des Cultus und Unterrichts J. Rizos.

Die Unterstützung und Belohnung des Demogeronten in Lopotina betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DES INNERN

verkündet:

Auf den Antrag des Ministeriums vom 30. Oct. l. J. haben Se Majestat zu genehmigen geruht, dass der Demogeront von Lopotina in Krawara 300

Drachmen erhalte zur leichtern Ertragung des Schadens, den ihm die Räuber wegen der von ihm angeordneten Verfolgung derselben zugefügt haben.

Athen, den 29. November 1835.

Der Staatssecretær des Innern G. Praïdes.

Die Unterstüzung und Belohnung zweier Nationalgardisten betr.

DAS STAATSSECRETARIAT DES INNERN

macht bekannt:

Seine k. Majestät haben auf den Antrag des Ministeriums vom 11. (23.) Octbr. l. J. zu genehmigen geruht, dass dem von den Räubern verwundeten Nationalgardisten Mitros Psoskas zur Heilung seiner Wunden eine Unterstüzung von 100 Drachmen, und dem G. Plestas zu gleichem Zweke eine Unterstüzung von 300 Drachmen verabfolgt werde. Ueberdies soll jedem derselben die Summe von 100 Drachmen als Belohnung für den von ihnen bewiesenen Eifer ausbezahlt werden.

Athen, am 14. Decbr. 1835.

Der Staatssecretær des Innern G. Praïdes.

DIENSTES-NACHRICHTEN.

Durch Allerhœchste kœnigl. Entschliessung vom 5. (17.) Novbr. wurde Herr Provilegios, bisheriger Ministerial-Assessor im Departement der Justiz, zum Ministerialrath, und die H. H. Dossios und Simos, bisher Ministerial-Secretäre im Finanz-Ministerium, mit dem Grade von Ministerial-Assessoren zu functionirenden Referendärs beim Staatsrathe ernannt; Hr. Provilegios wird im Justizministerium, Hr. Dossios in der Staatskanzlei und Hr. Simos im Ministerium verbleiben.

Durch das nämliche Allerh. Rescript wurde Hr. Johann Sutzo zum Secretær im Staatsrathe mit dem Grade und Titel eines Ministerial-Assessors ernannt. Derselbe wird auch in der Staatskanzlei arbeiten, so wie es ihm die Arbeiten des Staatsrathes erlauben werden.

Die Hrn. Pericles Zographos, bisher Eparch von Calami, und Johann Zaphiropoulos, bisher im Ministerium der Marine angestellt, wurden zu Secretaren im Staatsrathe mit dem Grade von Ministerial-Secretären ernannt.

Durch k. Entschliessung vom 8. (20.) Nov. 1835 wurde H. Carl Brommy auf den Grund Regentschaftsbeschlusses, d. d. München 16. Nov. 1832, als Schiffscapitæn 2. Classe anerkannt. Durch dieselbe k. Entschliessung wurde er seiner seitherigen Function als Hafen-Inspector in Poros enthoben.

Durch k. Entschliessung vom 24. Nov. (6. Dec.) wurde eine Bezirkskasse in Prassiä errichtet, und die Verwaltung derselben dem H. Theodor Caramanos übertragen, welcher seine Functionen am 1. Jan. 1836 zu beginnen hat.

Durch k. Verordnung vom 1. (13.) Dec. wurden in dem Ministerium des Auswærtigen Hr. Joh. Delijannis, seitheriger Gehilfe in diesem Ministerium, zum Ministerial-Secretær 1. Classe, Hr. Scarlatos Samaros, seitheriger Attaché, zum Untersecretær, und Hr. Freariti, seitheriger provisorischer Rechnungsbeamter dieses Ministeriums, zum Rechnungsbeamten befœrdert; die beiden leztern mit dem monatlichen Gehalte von 160 Drachmen.

Durch Allerhöchste Entschliessung vom 24. Nov. (6. Dec.) l. J. wurden die Schiffs-Capitæne 2. Classe H. H. A. G. Kriezys u. K. Kanaris zu Schiffs-Capitäns 1. Classe befœrdert.

Durch Allerhœchste Entschliessung vom 29. Nov. (11. Dec.) l. J. wurde Herr Anastasis Rombozis als Fähndrich in der kœnigl. Marine anerkannt.

Durch k. Entschliessung vom 4. (16.) December wurden dem Herrn Anast. Manussos, Gemeinde-Einnehmer von Kyparissia, die Functionen des Bezirks-Cassiers von Triphylia übertragen.

Zufolge kœniglicher Entschliessung vom 4. (16.) December wurde die Bezirkskasse von Sikinos und Pholegandros mit der von Milos, und die von Jos mit der von Thera vereinigt.

Vermœge k. Verordnung wird die Versendung des Regierungsblattes, dessen Vertheilung in der Hauptstadt und die Vereinnahmung der Abonnements Gelder kunftig durch den Cassier der k. Typographie und Lithographie geschehen, wesshalb die Abonnenten der Hauptstadt ihre Bestellungen unmittelbar an ihn richten wollen.

Auswärtige belieben sich auch kunftig mit ihren Bestellungen an die ihnen zunæchst gelegenen k. Postæmter zu wenden.

Zugleich werden diejenigen der Abonnenten welche die griechische und deutsche Ausgabe des Regierungsblattes, oder nur die deutsche zu erhalten wünschen, ersucht, diess in ihren Bestellungen ausdrücklich zu bemerken.

Der Director der k. Typographie und Lithographie

Dr. Anselm,

als mit der Leitung des Regierungsblattes beauftragt.

